J. Aust. 19.

Geſeze
für
das Königreich Böheim
unter
glorreicheſter Regierung
Joſeph
des Zweyten
vom Jahr 1783.

Mit einem bequemen Regiſter und Nachtrag für die Jahre 1780. 1781. und 1782.

Prag bey Wolfgang Gerle,
1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt dieſer Geſeze
nach
alphabethiſcher Ordnung.

Die mit) bezeichnete Numern beziehen ſich auf den Nachtrag von 1780, bis 1783.

Numero.

Abfahrts-Geldes Aufhebung ins Oßnabrükiſche 314.
Abgaben-Forderung (nicht geſezmäſſige) der Pfarrer 272.
Ablaßbreven 107)
Abſchriften für Gotteshäuſer u. Bruderſchaften 102)
Abtrettungs-Liquidation der Kontribukionsrechnungsführer 271.
Aerarialrechnungsprozeſſe 21.
Akkatholiken 29) 38) 45) 49) 55) 62) 66) 104) 114) 6, 14, 44, 95, 70, 119, 127, 147, 161, 178, 181, 197, 200, 204, 249, 250, 251, 255, 287. 299. 303, 322.
Akkatholiſche Tauf, Trauung und Begräbniſſe 44) 47) 91) 14, 182, 200, 250, 322.
Akkatholiſche Geſangbücher 81) 85) 204, 303.
Akkatholiſche Paſtoren 89) 6, 178, 299.
Akkatholiſcher Gottesdienſt 59, 200.
Allmoſenſammeln der Bettelmönche 15.
Allumnats-Pläze Erledigung in Pavia 235.
Amerikaniſcher Handel 212.
Andachtspflege und Religionsunterricht der ſtudirenden Jugend 264.
Anſiedler (fremde, 83, 151.
Apotheker betreffende 90, 148.
Appellations-Gericht 47, 111, 154, 283, 286, 318.
Armenhauslegate 12)
Arſenikſorten-Niederlagen 211.
Aufhebung und Strafe der Trinitarier in Gallizien 24.
Ausleger (falſche) des Leibeigenſchaftspatents 57.
Auswanderer (zurükkehrende) 197.

Bankozettel-Verfälſcher Denunciant 296.
Bauden und Mayerhöfe den Regimentern anzuzeigen 310
Bauunordnungen zu unterſuchen 315.

*

Bau-

Numero

Bauüberſchläge „ „ 176.
Belohnung für Denuncianten eines Briefveruntreuers 126.
Beneficia curata regularia „ 202.
Beneficia ſimplicia „ „ 92)
Berggerichte der erſten Behörde „ 195.
Beſchellungs - Vorſchriften 51) 70) 75) 45, 227, 228.
Beſoldungs - Conſignationen „ 237.
Beurlaubte „ 38, 107, 108.
Bierbräuhauspächter „ 205.
Biereinführung in die Prager Städte. 208.
Bier Taz „ „ 137,
Biſchöfe 3) 5) 17) 26) 31) 32) 34) 40) 48) 50) 52) 53) 72) 73) 76) 90) 93) 99) 100) 103) 104) 106) 107) 110) 66, 80, 109, 112, 119, 185, 194, 196, 201, 224, 229, 261, 269, 277, 304.
Brauöfen - Erfindung „ 225.
Briefe beſchwerte auf der Poſt „ 125, 153.
Briefe von Ordens - Generalen „ 88.
Briefe aus der Türkey „ 199, 216.
Bruderſchaft der Liebe des Nächſten 294.
Bruderſchaften „ 80) 102) 60, 68, 84, 294.
Brünner Alumnat „ 20)
Bücher - Cenſur „ 17) 28) 53) 109) 60, 69, 142, 158, 204, 282.
Bücher verbotene u. konfiſzirte „ 13) 16) 17) 27) 41) 54) 57) 81) 85) 104) 116) 204, 282.
Bücher - Verlaſſenſchaften „ 142, 158.
Buiſſaux Graf „ 113, 140.

Carabinier - Regimenter - Ergänzung „ 190
Caſſa Parochorum „ „ 185.
Caſus reſervati „ „ 26)
Cathedratici Aufhebung „ 201.
Chauſſéen „ „ 10, 293.
Chirurgiſches Studium „ 268,
Civil - Chirurgen 111) 112) 7, 230, 263, 268.
Commiſſarien (civil.) bey Reviſion des Werbbezirkes 39.
Conſiſtorien 2) 7) 16) 25) 34) 102) 283.
Copulation zweyerley Religionsverwandten 255.
Cuiraſſier - Regimenter - Ergänzung 241.

Deiſten, Iſraeliten, u. d. g. Sekten 161.
Deſerteurs Vermögen - Einziehung „ 258.
Deſertions Verhinderung „ 292
Detoux de Salvert begnadiget „ 95.
Diplomen und Privilegien König Wenzels einzuſenden 164.

Dohm-

Numero.

Dohmherren-Wahl „ 269.
Dominien und Unterthanen 115) 2, 9, 10, 12, 17, 26, 27, 31. 48, 58, 73, 76, 152, 157, 162, 175, 206, 223, 231, 260, 291, 318.
Dominikal-Gründe „ 17.

Eheſachen 32) 1, 28, 109, 165, 186, 194, 219, 255.
Eide geiſtlicher Clericorum „ 273.
Entlaßſcheine „ „ 9, 12,
Entſcheidungs-Gründe oberrichterliche 33, 308.
Erbhuldigungs-Eid und Revers zum Lande 214.
Erbſteuermäſſige und unerbſteuerliche Sterbfälle 319.
Excajetaner-Gläubiger „ 78.
Executions-Gebühr bey ſtüzigen Unterthanen 35.
Execution bey einer Notion in contumatiam 252, 281.
Exjeſuiten „ „ 259, 285, 320.
Exjeſuiten-Laybrüder „ 279, 320.
Extraordinarium „ „ 115)

Faſſion des geiſtlichen und Kirchen Vermögens 18, 98.
Faſſionen weltlicher Stiftungen „ 19, 139.
Feſtungsbaumateriale u. Arbeiter 14) 30) 83)
Feuerlöſch-Geräthſchaften „ 18)
Feuerlöſchmaſchine-Erfindung „ 278.
Feuer-Wetter u. Waſſerſchäden-Bonifikation 9)
Fiskaladjunkten „ 114, 130.
Fiskalamt „ „ 118, 134.
Fleiſchhakerzunft 97, 103, 106, 172, 185.
Fleiſchpreiſe in Prag. „ 86, 97.
Fleiſchverkauf „ 106, 172.
Follen von ärarialiſchen Beſchellern 36) 169, 245.
Formular über die eingekaufte Ruſtikal-Gründe 2.
Fortifikatoriſcher und anderer Partheyen Streitigkeiten 160.
Franziskaner von Zasmuk „ 87.
Fremde Geiſtlichen „ „ 97)

Geiſtliche, ſo noch nicht Prieſter, ſollen nicht nach Ungarn geſchikt werden „ 112
Geiſtliche Geräthſchaften „ 72) 95)
Geiſtliche immobiliar Acquiſitionen 23)
Geiſtliche- und Kirchenkapitalien Anzeige und Aufkündigung „ „ 18, 322.
Geiſtliche Kommiſſarien „ 60)
Geiſtliche Konkurſe und Prüfungen 68) 79) 94) 72, 86.
Geiſtlicher Mißbräuch-Abſtellung „ 40)
Geiſtliche Stiftungs-und Vermögens-Faſſionen 2) 80) 101) 98, 231.

Geiſt.

Geiſtliche Verlaſſenſchaften " 25) 142.
Geiſtliche Weihung " 65) 97)
Geiſtliche Wirthſchaftsämter " 22)
Geiſtlicher Fortifikations-Beytrag 79.
Geiſtlichkeit, Siehe, Ordensgeiſtliche, Weltgeiſtliche.
Generalſeminarium geiſtliches 96, 123, 224, 229, 261, 295, 304.
Gerichtsbarkeit über Militär-Wittwen 207.
Gerichtsbehörden 22) 102) 40, 54, 65, 82, 111, 130, 134, 135, 144, 150, 154, 160, 195, 207, 214, 242, 257. 297.
Gerichtsbücher-Verzeichniſſe " 135.
Gerichtsordnung (betreffende) 22) 21, 33, 47, 54, 65, 146, 155, 187, 252, 281, 308, 309, 313.
Gerichtstaxen " 102) 29, 150, 313.
Geſundheitswäſſer " " 32, 177.
Getraides Ausfuhr-Geſtattung " " 63, 124, 209.
Getraidwucherer " " 113.
Gewitterläuten eingeſtellet " 298.
Gläubiger der aufgehobenen Stiftungen 61, 104.
Gold- und Silbermünzen Erhöhung 236.
Gymnaſiallehrer (Vorſchrift für) wegen Judenkinder 16.

Handwerksgeſellen-Wanderung 240, 246, 305.
Handſchuhmacher " " 122.
Hauſirens-Beſchränkung " 62.
Hebammen " " 263
Hilbert ein betrügeriſcher Advokat " 56.
Hinterlegung von Körnern, Haber und Heu 17, 26, 76, 173.
Hofpoſt- oder Eſtaffeten-Beförderung 267.
Holzhändler (auswärtige) " 149.
Hunde (wüthige) und ohne Halsbänder aufzufangen 262.

Jahrmärkte zu Graz, Klagenfurt, Laybach und Linz 248.
Imigranten " " 217, 221.
Impedimenta occulta der Verehligung 194.
Indulgenzen (päbſtliche) " 100.
Inſeltlichter und Seifen Einfuhr und Verkauf 180.
Inſtruktion Sr. Majeſt. für Staatsbeamte 301.
Intercalar-Einkünfte der Bisthümer 277.
Invalidenverpflegungs-Erhebung " 260.
Judicialfälle-Einberichtung " 286.
Judicial-Journalien " 233.
Juden " 14) 4, 16, 22, 46, 116, 150 172, 253, 270.
Juſtizſtelle-Urtheilsſchöpfung mit 4 Räthen 65.
Juſtiztabellen- und Taxbuch-Einſendung 313.

Ka-

Kapellen ≠ Aufhebung in Dörfern 196.
Karthäuſer ≠ Vermögens Anzeigung " 312
Katholiſche Geiſtlichkeit, Pfarrer und Prediger 7) 39) 42) 61) 67) 91) 51, 288.
Kirchenfeyerlichkeiten " 33)
Kirchenlieder (katechetiſche) " 41)
Kirchweihbeſuchungs ≠ Verbot " 51.
Klingelbeutel " " 143.
Koloniſten (fremde) Siehe Anſiedler
Kollowrat Excellenz Graf, Obriſtkanzler 108)
Kommandi (militariſcher) Beförderung 159.
Kommerzialhaupttabelle " 110.
Kommerzweſen 19) 117) 3, 20. 29, 32, 42, 62, 63, 74, 75, 89, 92, 97, 105, 106, 110, 122, 124, 125, 136, 137, 149, 153, 177, 180, 183, 188, 198, 199, 206, 209, 211, 212, 213, 216, 232, 236, 248, 266, 275, 290, 311.
Kommunikationsſtraſſen " 31.
Kordons ex Officio Korreſpondenz " 317.
Kordoniſten Beſtechungsſtrafe " 99.
Korreſpondenz ≠ Verboth mit Partheyen 300.
Kranken Viehes (Genuß) verboten " 226.
Kreisämter 37) 63) 66) 96) 110) 39, 49, 58, 76, 131, 145, 152, 154, 157, 159, 161, 167, 173, 174, 175, 181, 192, 221. 233, 241, 254, 258, 271, 284, 286, 293, 301, 319.
Kreisphyſici " " 7, 148.
Landrechte (königliche) 111, 154, 214, 243, 257, 286. 289, 309.
Landwundärzte, Siehe Civil ≠ Chirurgen
Laſchansky (Excell. Graf) Gubernial ≠ Vice≠Präſident 247.
Legat zum Normal ≠ Schulfondo " 129.
Leibeigenſchafts ≠ Patents falſche Ausleger " 57.
Leinſaamen zu Opotſchna " 136.
Leinwandſtemplung " " 117)
Liebkowizer Judens Abſchaffung " 253.
Limburger Tücher und Ratine " 3.
Lizitationen " " 215.
Magazin und Vorräthe Uebergabe zur Lagerzeit 210.
Manuſcripta in duplo " 69.
Marek, entwichener Oberbäker " 52.
Mariages de Conſcience " 165.
Marianiſcher Kongregationen Aufhebung " 294.

** Mark≠

Marktpreis-Tabellen „ „ 311
Maurergeſellen und Polierer „ 6)
Mauth-Notionsſchöpfung „ 40.
Mauthverpachtung „ „ 77)
Medicinalgewichts-Vorſchrift „ 148.
Mehleinfuhr und Verkauf „ 27, 206.
Meiſterrechtswerber „ „ 85, 240.
Meßner, Kantoren und Schulmeiſter „ 265, 316.
Niedertragung verboten „ 218.
Militare 14) 24) 30) 37) 111) 5, 7, 9, 25, 30, 35, 38.
39, 49, 53, 77, 81, 107, 108, 117, 141, 159, 160.
174, 190, 207, 210, 241, 242, 254, 258, 260, 291,
292, 310,
Militar-Aſſiſtenzleiſtung „ 35, 117,
Militar-Baurerapaturen „ 81.
Militar-Chirurgi „ 111) 53, 230.
Militarpferde, ausgemuſterte „ 151.
Militarſchulden „ „ 82) 25.
Militariſcher Verbrecher Behandlung „ 242.
Mißethäter, auswärtige „ 118) 131.
Miſſionarten und Miſſionsſtationen „ 13)
Münzerhöhung und Verrechnung „ 9, 236.

Nachdruk der Patenten „ 89, 133.
Naturalien (militariſche) zur Nothdurft „ 77.
Nonnen, aufgehobene „ 56) 59) 87.
Normalſchul-Fond „ 129)
Noſtiz, (Excellenz Graf), Obriſtburggraf 13.

Obrigkeitliche Beſoldungs-Konſignationen 237.
Obſtbäume Beſchädig- und Verhüttung 128.
Offiziers Quartiere „ 254.
Ordensgeiſtlichkeit 11) 13) 28) 34) 35) 40) 48) 58) 86)
90) 98) 15, 24, 43, 55, 60, 61, 66, 67. 71, 78, 87,
88, 96, 98, 104, 123, 168, 178. 179, 189, 201, 202,
224, 229. 238, 255, 256, 261, 273, 288, 302. 306,
307, 312.

Particular-Korreſpondenz über die Dienſtverleihungen 300.
Pauliner „ „ 98)
Pfarr-Beneficien Juris Patronatus privati 79) 202.
Pfarreinrichtungs-Auskünfte „ 121.
Pfarr- u. Lokalkaplaneyen-Errichtung 96) 110)
Pfarrer, ſiehe Katholiſche Geiſtlichkeit
Pfarrgebäude-Herſtellung „ 162, 223.
Pferdekauf für Dragoner und Kuiraſſier „ 49
Pfer-

Pferdezucht 36) 51) 70) 75) 45, 49, 120, 169, 191, 227, 228, 245.
Placitum regium " 31) 50) 93) 102)
Pönaltaz vom Bier " " 137.
Portiunkula-Ablaß " 40) 53)
Poſtweſen 100, 101, 125, 126, 141, 145, 153, 156, 167. 171, 199, 216, 251, 267, 276, 280, 317.
Predigtgegenſtände und Pflichten katholiſcher Pfarrer 43. 178, 288,
Prieſterhaus (biſchöfliches) " 229.
Privatmauthen " 69) 105)
Privatſchulen (lateiniſche) " 41.
Protocoll Exhibitorum (landrechtl. u. landtäfl.) 257, 309.
Prozeſſionen " " 103) 239.
Pupillarvermögen " 243, 318.
Publikation landesfürſtl. Verordnungen von den Kanzeln 82) 88) 256.

Quittungen über Beyträge ex Caſſa Parochorum 185.
Quittungen über Streuſtroh " 30.

Rechnungs-Bemängelung " 155
Rekrutenausbebung (milit.) " 5
Rekrutenrükſtände " " 291
Rekurs in Notionen " " 281.
Religions-Aenderungs-Erklärungen " 147.
Religions-Unterrichts-Einſchärfung " 178.
Reſignation der Beneficien " 102.
Richter (königl.) " 82, 144.
Robot-Abolitions-Syſtem und Kontrakte 48, 58.
Robotsverweigerung " 152.
Rößlers Entweichungs-Wiederrufung " 234.
Ruſſiſche Zolltariff " " 198.
Ruſtikalgründe " " 2.

Schaafszuchtsabhandlung " 163,
Schindel- und Strohdächer vor Feuer zu verwahren 138.
Schuldforderungen an aufgehobene Klöſter- 61, 104,
Schulweſen 7) 8) 11) 8, 16, 34, 41, 50, 68, 94, 129. 185, 218, 239, 244, 264, 265, 279.
Schwangerſchaftsverläugnung " 222.
Seel- u. Viehbeſchreibung " 43.
Segelbaum ſchädlich für belegte Stutten " 191,
Seidezerzieglung " " 20.
Selbſtmorde " " 15)
Skronskyſche Stiftungsſtelle " " 64.
Spa-

Spaniſcher Handel „ „ 19)
Sperranlegung (landrechtl.) „ 289.
Spinnhausablieferung eines Delinquenten 166.
Stadtrichter-Aemter „ 297.
Ständiſche Obligationen Aufkündigung „ 64)
Statuen-Tragungsverbot bey Prozeſſionen 238.
Steinſalz (ungariſches) „ 42.
Stempelsgebühren (verſchiedene) 102) 11, 12, 187, 307.
Sterbfälle, Erb- u. unerbſteuerliche „ 319
Stiftungen auf Prozeſſionen „ 8.
Stiftungen (weltliche) 19. 37, 64, 115, 139, 193.
Stiftungsgelder (Preußiſche) „ 84)
Stiftungs- u. Kirchenkapitalien 3) 37, 284, 321,
Stolatax-Exceſſen „ 192.
Strakiſche Stiftung „ 115.
Straſſenbau „ 4) 10, 31, 293.
Studirender Jugend Andachtspflege und Religionsunterricht „ „ 264.
Stutten (unqualifizirte) „ 120
Swoboda Abhandlung von der Schaafzucht 163.
Tabaksbedarf der geiſtlichen Stifter „ 302.
Tabaks-Kontraventionsfälle „ 36.
Tabakspachtungs-Geſellſchaft „ 290.
Tabaks-Pönalquittung „ 36.
Thereſienſtadt „ „ 1)
Titulus menſæ „ 5) 170, 304.
Topographiſche Pfarr-Beſchreibungen „ 46)
Trattners Auflage der Inſtructio. Grammat. 94.
Trinitarer Aufhebung „ „ 24.
Tyroler Fabrikaten-Begünſtigung 275.
Verehlichungen (geheime) „ 165, 219.
Vermahlen im Territorio erzeugter Körner 27, 206.
Ueberſiedlung nach Gallizien 132, 175.
Ueberſiedlung nach Ungarn „ 174.
Verbek geadelt „ 71)
Vicarii foranei „ „ 52) 73)
Viehüttung an Sonn- und Feyertägen „ 184.
Vieh-Krankheitslehre v. Wollſtein „ 23, 220.
Viehmärkte Galliziſche „ 93, 105, 183.
Viehmärkte zu Königgraz „ 78)
Unehlicher Geburtsmakel-Aufhebung „ 203.
Ungariſche Getraidausfuhr „ 124.
Unterricht (6. wöchentl.) für ſich anmeldende Akkatholiken „ „ 119.
Un-

Unterſchrift der Anbringen beym Conſeſſus deleg. 54.
Unterthans - Advokat „ „ 21)
Vormerkung bey der Landtafel „ 257.
Vormerkung des jüdiſchen weiblichen Geſchlechtes 270.
Vormundſchafts - Rechnung über adeliche Pupillen 243, 318
Vorſchuß auf Follen „ 169, 245.
Urtheilstaxe in Schuldſachen „ 29.

Wahnſinnige Kloſtergeiſtliche „ 67, 189.
Waiſengelder „ „ 10)
Waiſenhauskinder - Unterbringung „ 193.
Wandersjahre - Ausmeſſung „ 246, 305.
Weltgeiſtlichkeit 5) 15) 19) 18, 43, 51, 55, 61, 66, 67, 72, 80, 96, 102, 112, 119, 121. 142, 143, 162, 170, 178, 185. 192, 196. 201, 202, 223, 229, 231, 235, 238, 255, 256, 259, 261, 265, 269, 272, 273, 279. 284, 285, 288, 316, 320, 321.
Wenzels (König) Diplomen u. ſ. w. zu deſſen Lebensbeſchreibung „ „ 164.
Wienerhandlnngs - Bedienten Schwärzungsſtrafe nachgeſehen „ „ 274.
Wollener Fabrikaten Ausfuhrs - Prämien 74, 213.
Wollſteins Vieharzney - Buch „ 23, 91, 220.
Wüthige Hunde „ „ 262

Zoll der Geſundheitswäſſer „ 32, 177.
Zoll der Limburger Tücher und Ratine „ 3.
Zoll - Begünſtigung der ausführenden Tücher 75.
Zoll - Befreyung der erbländiſchen Erzeugniſſe auf dem ſchwarzen Meer „ 188.
Zollſaz über die Knoppern „ 232
Zoll - Verfaſſung in Tyrol „ 266

Druckfehler.

Seite.	Zeile.	Anſtatt.	Lies.
1.	7.	einzuſchi-	— einzuſchikenden
1.	14.	9. Febr.	— 6. Febr.
3.	11.	31. Oktob.	— 19. Novemb.
5.	13.	Sonntage	— Samſtage
6.	4. v. Unten.	Verord.	— Gerichtsord.
15.	12.	aufzunehmen ſeyn	— aufzunehmen
26.	9. v. U.	und die	— und
27.	18. v. U.	ohne das	— ohne daß eine
27.	15. v. U.	alles dieſes	— alles deſſen
27.	12. v. U.	mit einder	— mit einander
30.	9.	empfangenden	— empfangenen
35.	4.	Güttler	— Gärtler
53.	20.	106.	— 105
58.	21.	oder deren	— oder denen
61.	5. v. U.	kein	— kein jüdiſcher
64.	9. v. U.	anfindig	— ausfindig
67.	3. v. U.	30. April	— 22. April
83.	5.	Parthenen.	— Behörden
88.	14. v. U.	Mehlverdienſtes	— Mahlverdienſtes
89.	9. v. U.	in pare	— ein pare
89.	2. v. U.	von Berlen	— von Beelen
101.	3.	18. September	— 18. Oktober
104.	13.	werden.	— werden ſollen.
108.	6.	Schulmeiſterſtelle	— Meßnerſtelle
108.	14. v. U.	den praktiſchen Unterricht.	— den praktiſchen Unterricht des Bar. v. Störks
108.	9. v. U.	Arzte	— Wundarzte
108.	5. v. U.	eben ein freyes	— ein eben ſo freyes
109.	1.	nicht das	— nicht nur das
109.	7.	So wie ſie	— So wie
109.	10.	genießen	— ſeyn
110.	1. v. U.	reiten	— reiten laſſen ſoll
113.	11.	Ortheilen	— ertheilen
114.	14. v. U.	abzuſchreiben	— abzuſchreiben ſeyen,

Mehrere kleine Drukfehler, die ſich wegen Abweſenheit des Herausgebers eingeſchlichen haben, wird der geneigte Leſer ſelbſt verbeßern.

Geſeze, Verordnungen, ꝛc.

für das Königreich Böheim.

Im Jahre 1783.

Nro 1. **Hofdekret** vom 2. Jänner: Vermög deſſen Sr. k. k. Majeſtät anzubefehlen geruhet haben, daß, wenn Jemand eine Ehediſpenſation anſuchen würde, derſelbe jedesmal in dem mit einzuſchiben conſanguinitäts- und affinitäts Schemate ausdrüklich anzuſezen hätte: ob die Grade nach der Berechnungsart der bürgerlichen oder des geiſtlichen Rechts angenommen und beſtimmet worden ſeyen?

2. **Hofdekret** vom 2. Jänner: Mittelſt deſſen ein kürzeres Formulare, als jenes, welches ſeit dem 9. Febr. 1770. vorgeſchrieben geweſen iſt, zu den halbjährigen Hofanzeigen über den Fortgang der eingekauften Ruſticalrealitäten allen Dominien zugemittelt wurde.

3. **Hofdekret** vom 2. Jänner. Die in der Provinz Limburg erzeugt werdende ganze und halbe Tücher, dann Tuch-Ratine ſollen gleich jenen Waarenartikeln, welche aus den übrigen Niederländiſchen Provinzen in die Deutſchen Erblande eintretten, auch die Begünſtigung der Halbſcheide des ausländiſchen Zolles genieſſen; mithin haben die vorerwähnten Artikel, welche unter denen am 12. May 1780. und 10. Februar 1782. vorgeſchriebenen Fürſichten eingeführet werden, nur 30. Kr. Konſummozoll vom Pfunde zu entrichten.

4. **Hofdekret** vom 2. Jänner. Daß die Judenſchaft aus den Deutſchen und Böhmiſchen Erblanden, wie auch aus Gallizien gegen Vorzeigung glaubwürdiger, folglich von ihren Kreishauptleuten oder Stadtmagiſtraten ausgeſtellter, und zu mehrerer Fahrläſſigkeit auch ihre Perſonalbeſchreibung enthalten müſſender Zeugniſſe nach Hungarn frey hinein- oder heraus zu laſſen, und die bisherige Eintrittstaxe per 1. Fl. lediglich von ausländiſchen, weshalb immer ſich dahin wendenden Juden ohne Unterſchied, ob ſie mündig oder unmündig ſind, abzufordern ſey. Dahingegen die Umgehung dieſer Abgabe, das erſtemal dreyfach, und bey wiederholter Betrettung auch viel ſchärfer geahndet werden ſoll.

5. **Verordnung** vom 2. Jänner, daß die Aushebung der Rekruten nicht bey der Nacht, oder ſonſt mit Gewalt geſchehen, ſondern die Leute entweder von vertrauten Unteroffiziers in Geheim abgeholet, oder von denen Dominien ſelbſt den Werbbezirksregimentern zugebracht werden ſollen.

6. **Hofdekret** vom 2 Jänner. Vermöge deſſen eine Anzahl Subjekten zur Auswahl als Paſtoren anher bekannt gemacht worden iſt.

7. **Hofdekret** vom 3. Jänner. Daß den Phyſicis und Chirurgen, welche im Falle einiger durch die Militar-Cordiniſten verübten Exceſſen zur Erhebung des viſi reperti von Seiten des Militairs zugezogen werden, der liquidirte Unköſtenerſaz ex Fundo Criminalium publico gegen dem von der Militargehörde angetragenen reciproco vergütet werden ſoll.

8. **Hofdekret** vom 3. Jänner. Daß dort, wo Stiftungen auf Prozeſſionen nach entfernten Oertern, oder nach nähern Kirchen aber in gröſſerer, als der geſezmäſſigen Anzahl vorhanden ſind, ſolche zum Beſten der zu erziehenden Jugend ſogleich auf das nüzlichſte zu verwenden ſeyen. Mithin alle dieſe angegebene Kapitalien entweder zur Erbau-Erweit-

oder

oder Verbeſſerung der Schulgebäude, der Wohnungen der Lehrer, oder zu beſſerer Unterhaltung derſelben, oder auch auf Schulgeld, und Bücher für arme Kinder in loco verwendet, und über die Verwendung von den Ortſchaften ihrem Kreisdechante bey jedesmaliger kanoniſchen Viſitation die Rechenſchaft gegeben, von dieſem aber in den halbjährigen Schulberichten die Anzeige darüber an die Stelle gemacht werden ſolle.

9. **Verordnung** vom 3. Jänner. Als ein Nachtrag zu der am 31. Oktob. 1782. erfloſſenen Verordnung ſoll über die Frage: ob ein ſo anderer Entlaßſchein authentiſch ſey, allemal das Werbbezirksregiment vernommen und hierüber der gemeinſchaftliche Bericht erſtattet werden.

10. **Inſtruktion** vom 3. Jänner. Wie das Chauſſée-Unterhaltungsgeſchäft ohne Nachtheil des Aerarii fortgeſezet werden könnte.

11. **Hofdekret** von 7. Jänner. Alle den Religionsfond angehende Quittungen und Dokumente ſollen mit dem klaſſenmäſſigen Stempel, wie er in dem Siegelpatente vom 3. Februar 1762. und dem Erläuterungspatente vom 2. Juny d. n. J. ausgemeſſen iſt, verſehen ſeyn, dieſer aber aus dem Religionsfond bezahlet werden.

12. **Hofdekret** vom 7. Jänner. Daß jene Entlaßſcheine, welche an die Stelle der ehehin aus einer in die andere Unterthänigkeit gegebenen Losbriefe getretten ſind, mit dem 15. Kr. Stempel zu bezeichnen ſeyn, und nur die Entlaßſcheine der Dienſtbothen dem 3. Kr. Stempel unterliegen.

13. Intimatum von 7. Jänner. Daß des Herrn Anton Grafens von Noſtiz Excellenz den 7. Jänner als Obriſtburggraf im Königreich Böheim inſtalliret worden ſeyn.

14. **Hofdekret** vom 8. Jänner. Daß die Akatholiken zwar auf ihren abgeſonderten Kirchhöfen

bey Einſegnung ihrer Leichen ſingen, auch eine Leichenrede halten mögen, keineswegs ihnen aber ſolches auf katholiſchen Kirchhöfen zu geſtatten ſey.

15. **Verordnung** vom 8. Jänner. Die Bettelmönche ſollen zum Beweis verhalten werden: 1.) daß ſie die Erlaubniß zum Allmoſenſammeln bisher gehabt haben; 2.) daß ihr Kloſter ohne der Sammlung von ſeinem eigenen Einkommen, Stiftungen, oder Zugängen nicht leben könne.

16. **Verordnung** vom 8. Jänner. Enthält eine gedrukte Vorſchrift für die Gymnaſiallehrer wegen der Judenkinder; daß nämlich:

1.) Alle Judenknaben, ohne irgend eine Ausnahme zu machen, gleich den Chriſtenkindern in die lateiniſche Schulen zugelaſſen werden ſollen, ſo bald ſie mit dem Zeugniſſe einer Normal oder Haupt-Schule ordnungsmäſſig verſehen ſind. Jedoch ſollen die Eltern erinnert werden, dafür zu ſorgen, damit ihre Kinder ſtets anſtändig, und reinlich gekleidet, auch ohne allen äuſſern Unterſcheidungszeichen, welche den übrigen Knaben zu Spöttereyen Anlaß geben könnten, in der Schule erſcheinen; dann aber

2.) Werden die Lehrer nicht nur durch eigenes unpartheyiſches und liebreiches Betragen ihren Schülern das Beyſpiel einer anſtändigen Begegnung und Verträglichkeit geben, ſondern auch die chriſtliche Jugend von Zeit zu Zeit hierzu ermahnen, und die dagegen handelnden mit einer in die Augen fallenden Strenge beſtraffen.

3.) Sind zwar ſchon ehehin alle Gattungen von Kaufe, Verkaufe und Täuſche zwiſchen der Jugend in den Schulen überhaupt unterſagt: die Lehrer werden iedoch zur beſondern Aufmerkſamkeit in dieſem Punkte bey den Judenknaben hiemit angewieſen, weil dadurch am erſten zu Unordnungen und Uneinigkeiten zwiſchen der Jugend beyderley Religionen Anlaß gegeben werden könnte.

4.) Weil der Anfang des Unterrichts mit einem Gebete gemacht wird, bey welchem die Juden anweſend zu laſſen, ſo wohl wegen ihrer Religiosbegriffe, als wegen der Ehrerbietung, die wir denen im Gebete vorkommenden Sachen und Namen zu erhalten ſchuldig ſind, nicht wohl ſchiklich ſeyn würde, ſo haben die Lehrer den Judenknaben vorzuſchreiben, daß ſie immer etwas ſpäter, als die chriſtlichen, und zwar erſt damals in die Schule kommen ſollen, wenn das allgemeine Schulgebet bereits geendiget iſt. Aus eben dieſer Urſache ſind die jüdiſchen Schüler täglich vor dem gewöhnlichen Schulgebete,

5.) Am Mittwoche und Sonntage aber ſtets eine halbe Stunde vor dem Ende der Schule, und eigentlich bevor, als mit dem für dieſe Tage gewöhnlich beſtimmten Unterrichte in der Chriſtenlehre der Anfang gemacht wird, zu entlaſſen, überhaupt endlich

6.) Niemals zu berufen, oder zum Schulbeſuche an ſolchen Tägen zu verbinden, an denen entweder bey der chriſtlichen Jugend gottesdienſtliche Uebungen gehalten werden, oder auch bey den Juden eine Religionsfeyer einfällt.

17. Hofdekret vom 10. Jänner. Daß die Unterthanen von allen unter ſie vertheilten Dominikal-Gründen, die Hinterlegung des 10tels an Haaber, und des 8tels an Heu um ſo mehr leiſten ſollen, als ſie auch alle auf die Dominikal-Gründe ausgeſchriebene Naturallieferungen zu leiſten ſich anheiſchig machen müßten.

18. Hofdekret vom 10. Jänner. Jeder Vorſteher der Kirchen, Klöſter, Stifter, und Pfarreyen ſoll nach einem beygebogen geweſenen Formular derenſelben Kapitalien genaueſt anzeigen, und dabey, ob ſie landtäflich oder bey den Ständen, Stadt- und Grundbüchern verſichert ſeyn? anmerken, und von dergleichen verſicherten Kapitalien die Tabular-Stadt- oder Grundbücherliche Extrakten, und Abſchriften,

welche von obgemeldten Stellen ex Officio und ohne Stempel unentgeltlich auszufolgen ſind, beylegen; von den bisher unverſicherten Stiftungskapitalien aber eine autentiſche Obligationsabſchrift beybringen, und die beſondere Anzeige davon mit der Anmerkung machen: wo ſich dergleichen Kapitalien und die darüber ausgeſtellte Obligation dermalen befinde? und wer die Obligation ausgeſtellet habe? —

Wenn hingegen gar keine Obligation vorhanden wäre: ſo ſoll der Debitor nahmhaft angezeiget, und überhaupt alle jene Kirchen, und geiſtliche Vermögenskapitalien, welche entweder ohne aller Hypothek, oder nicht pragmaticaliter in der erſten Hälfte der Hypothek verſichert ſind, ſo gleich aufgekündiget werden, um ſolche zur Verfallzeit bey den Herren Ständen anlegen zu können.

19. **Hofdekret** vom 10. Jänner. Daß ſämmtliche Vorſteher der weltlichen Stiftungen, als Spitäler- Kranken- Armen- Waiſen- und Erziehungs-Häuſer, oder auch ſonſt anderer einen weltlichen Gegenſtand ausmachenden Stiftungen ihre Faſſiones binnen 14. Tagen nach fünferley vorgeſchrieben geweſenen Rubriken einzubringen haben.

20. Intimatum vom 11. Jänner. Daß der erſte Lehrer an der St. Stephansſchule in der Neuſtadt Prag, Namens Lorenz Amord, allen Schullehrern und Kindern, welche die Seidenerzieglung zu erlernen Luſt tragen, den unentgeltlichen Unterricht im Monate May geben wolle.

21. **Verordnung** vom 11. Jänner. Nachdem Se. Mayeſt. in dem gedrukten Hofdekrete von 20. April 1782., welches §. 7. wegen der entſtehenden Prozeſſe über Aerarialrechnungen das 10. Kapitel der allgem. Verord. erklärte, die höchſte Weiſung auf die hofkriegsräthliche Entſchlieſſung vom 16. May 1772. gegeben hatte: als ſind neuerliche Abdrüke davon vertheilt worden, welche alſo lauten:

1.) Es ſoll noch ferners ſein Verbleiben bey dem haben, daß ſo oft über eine Militar-pecunial- oder Material-Rechnung eine buchhalteriſche Mangelſchuld, oder Forderung ſich ergäbe, die Erläuterung hierüber, ſo wie die Supererläuterung über die Supermängel allemal binnen der im Schluſſe anzuberaumenden Zeitfriſt erſtattet, alsdann aber die buchhalteriſche Erledigung nebſt dem gewöhnlichen Summari-Extrakt dem betreffenden Rechnungsleger, zum Nachverhalt durch ſeinen gehörigen Weg zugefertiget, und auf dieſe Weiſe die Rechnungsrichtigkeit, ſo wie bisanhero üblich geweſen iſt, mit vorzüglicher Bedachtnehmung auf die Sicherheit des allerhöchſten Aerarii hergeſtellet werden ſoll; mithin, da ſolchemnach

2.) Gegenwärtiges Normale eigentlich nur jene Fälle in ſich begreift, wo ein Rechnungsführer durch die erhaltene Buchhaltereyerledigung ſich beſchwert zu ſeyn, und hierüber den weitern Rekurs im Wege Rechtens zu nehmen gedenkt: ſo iſt weiters zur Beſtimmung dieſes Rekurſes feſtgeſezt worden, daß

3.) Allen denjenigen, welche was immer für eine das allerhöchſte Militar-Aerarium unmittel- oder auch nur mittelbar angehende pecunial- dann Material-Rechnung legen, und hierüber die buchhalteriſche Erledigung erhalten, jedoch durch ſolche ſich gravirt, und derohalben einige rechtsgegründete Einwendungen zu machen glaubeten, keineswegs benommen ſey, den Rekurs in der erſten Inſtanz an das in Oeſterreich ob- und unter der Ennß aufgeſtellte Judicium delegatum militare mixtum anzubringen, welches ſodann zwar ſicher über den Grund oder Ungrund der eingereichten Beſchwerden zu erkennen, jedoch allen derley über die buchhalteriſche Erledigung gravirten Rechnungsführern ohne einem obwaltenden beſonders erheblichen Bedenken, den Rekurs ſelbſt nicht zu verſagen hat. Uebrigens da zur Fällung des Sentenzes er-

erforderlich wäre, die Auskunft über die Punkten der buchhalteriſchen Erledigung zu überkommen: ſo wären ſolche bey dem Hofkriegsrath anzubegehren, von wannen ſie auch, ohne dem weiteren Rekurs hiemit was benommen zu ſeyn, werden erfolget werden.

Alsdenn aber ſoll dieſen Rechnungslegern, wenn ſie auch mit dem von daher ausfallenden gerichtlichen Spruche nicht vergnügt wären, noch weiters geſtattet ſeyn, in der zweyten und lezten Inſtanz an den k. k. Hofkriegsrath, als die ordentliche Millitar-Reviſionsſtelle ſich zu verwenden, worüber ſohin nach abgeforderten Akten, und motivis Sententiæ, gleich wie in prima, alſo auch in ſecunda Inſtantia der rechtliche Spruch erfolgen wird.

4.) Sey es ganz natürlich und von ſelbſt begreiflich, daß eine über Militar-Rechnungen ſchöpfende buchhalteriſche Notion, weil ſolche weſentlich nur in zuverläßlicher Beſtimmung des Rechnungskalkuli, und der damit unabſonderlich verknüpften Gegenſtänden beſchränkt iſt; keinerdings auch auf jene Fälle, die angeführtermaſſen nicht ſo ſehr Facti, als Juris ſind, und wo es zur Erörterung der Sache allein auf eine rechtliche Entſcheidung, oder bey unterwaltenden Malverſationen auf eine peinliche Verfahrung ankömmt, erweitert werden könne; indem ſolch ein und anderes immerhin dem k. k. Hofkriegsrath durch die, demſelben untergebene Gerichtsbarkeiten mit Vorbehalt des weitern Zugs in Reviſorio an ihn ſelbſt, oder der zuertheilenden Beſtättigung, Berichtigung und im Weg Rechtens ordentlich ausführen zu laſſen, vorbehalten bleibet.

5.) Damit aber die Rechnungsführer zu Einreichung ihrer Rekurs- und nachheriger Reviſions-Anbringen einen genugſamen Zeitraum haben, und ſich hiernach zu achten wiſſen, ſo wird ohne Unterſchied des Zugs in der 1ten oder 2ten Inſtanz ein Terminus præcluſivus von ſechs, und nach Beſchaf-

feuheit

ſenheit der mehr entlegnen Ländern, als: Vorderöſterreich, Niederland, Italien, auch Siebenbürgen, von 8. Wochen hiermit geſezt, in welchen ſie von dem Tag, der ihnen zugeſtellten buchhalteriſchen Erledigung den Rekurs in der erſten Inſtanz, nämlich bey dem Judicio delegato militari mixto in jedem Lande um ſo gewißer einzulegen, und in einem gleichen Termin auch die Reviſion bey dem k. k. Hofkriegsrath anzuſuchen haben, als im widrigen, und nach Verflieſſung der ein ſo andern obbeſtimmten Zeitfriſt die Saumſeligen mit ihren Beſchwerden gar nicht mehr gehöret, ſondern die nach der Gerichtsübung in ihre Kräften erwachſene Buchhalterey-Notion, oder die Erkenntniß erſterer Inſtanz ohne weiters in Vollzug gebracht werden ſoll.

6.) Müſſen die in der geſezten Zeit einzureichende Rekurs, oder Reviſionsſchriften, nebſt Beylegung des hierinnfalls vorher geſchöpften Sentenzes, und abgehandelten Akten, auch behöriger Inſtruirung mit den erforderlichen Dokumenten kurz und deutlich abgefaßt, anbey die Punkten, worüber ein Rechnungsleger durch die buchhalteriſche Erledigung, oder den Spruch der erſten Inſtanz ſich betroffen zu ſeyn erachtet, wohl abgeſondert, und annebſt die dagegen habende Behelfe ebenfalls klar, (wie es die weſentliche Beſchaffenheit derer Beſchwerdpunkten zur rechtlichen Schlußfaſſung erfordert,) erweislich angeführet werden, damit hiernach deſto richtiger erwogen werden könne: ob der Rekurs Rechts gegründet, und dahero den beſchwerdführenden Parthe yen zuzulaſſen, oder abzuſchlagen ſeye. Wobey ſich zwar

7.) von ſelbſt verſteht, die Erwähnung jedoch alles Fleiſes nur wegen der viel genauern Befolgung hiebey geſchieht, daß dergleichen Anbringen anf anderweitige, und ſolche Fälle keinerdings zu erſtreken ſey; wo es um die bloſſe Nachſicht einer aus der abgelegten

ten Rechnung entſprungenen, und auszuweiſen, oder rechtlich abzuleinen nicht vermögenden Schuld oder Forderung, mithin blos um ein hierauf ſich gründendes Geſuch in Via gratiæ zu thun iſt; maſſen in einem ſolchen Falle ohne weiters die in der buchhalteriſchen Erledigung ermeſſene Notion, oder der hierüber geſchöpfte Spruch erſter Inſtanz in Erfüllung zu bringen iſt; gleicher Geſtalten kann auch

8.) Quo ad Reviſorium der Zug in der zweyten Inſtanz zu dem k. k. Hofkriegsrath in jenem Fall nicht genommen werden, wenn der Ausſpruch der buchhalteriſchen Erledigung durch die Entſcheidung über den Rekurs bey der erſten Inſtanz beſtättiget würde, folglich duæ Sententiæ conformes vorhanden wären. Eben alſo ſollen

9.) die Rechnungsführer zur Vermeidung aller muthwilligen Umtrieben, wodurch das Aerarium in der Folge an dem Regreß benachtheiliget zu werden, Gefahr laufen könnte, nur allein dazumalen ad Reviſionem zugelaſſen werden, wenn dieſelbe den Raitreſt, welchen ſie vermög der buchhalteriſchen Erledigung, oder des Spruchs erſter Inſtanz zu erlegen ſchuldig ſind, depoſitiret, oder annehmlich ſicher geſtellet haben würden; dahero hätten dieſelben in dieſem Falle, die Befolgung dieſer Vorſchrift, durch die dem einzureichenden Rekurs beyzulegende Erlagsſcheine untereinſtens darzuzeigen

10.) Und gleichwie übrigens dieſes Normale aus vorangeführten Urſachen lediglich die in das k. k. Militar-Aerarium einen Einfluß habende, von Amtswegen gelegte, und ordentlich aufgenommene, auch erledigte Rechnungen, und daraus allfällig entſtehende Strittigkeiten zum Grunde hat: alſo ergiebt ſich ſchon dadurch die Folge, daß es in Anſehung aller übrigen Rechnungsſtrittigkeiten, welche zwiſchen zwey oder mehreren Militar-dann zum Theil konkurrirenden Civil-Partheyen entſtehen, bey der bereits eingeführten Ver-

fah

fahrung fortan zu bewenden habe; vermöge welcher dann ſowohl der Rechnungserlag bey der gehörigen erſten Inſtanz des Beklagten entweder durch Pönfall, oder die gewöhnliche Gradus executionis zu betreiben, als auch wenn die Rechnung geleget, und der Gegenparthey mit getheilet worden iſt, der hieraus erwachſene Rechnungsprozeß entweder mit den üblichen Sazſchriften, oder auch ſtatt derſelben durch die Mängel, und Supermängel, dann Erläuter- und Supererläuterung abzuführen, auch nach kollazionirten Akten der rechtliche Spruch zu fällen, ſohin aber von ein, oder der andern über den Spruch ſich beſchwert erachtenden Parthey der Rekurs an die vorgeſezte obere Inſtanz ordnungsmäſſig zu nehmen, folglich wie ſich von ſelbſt verſtünde, die Militares bey dem Militare, und die Civiles bey den Civilſtellen je unter was für einer Gerichtsbarkeit der Beklagte ſtünde, zu belangen wären.

22. Hofdekret vom 13. Jänner. Alle Jüdiſche Individuen, ſie mögen ſich in der Steueranlag beſchwert, oder nicht beſchwert finden, ſollen in Erwartung einer billigmäſſigeren Ausgleichung einſtweilen, und bis auf erfolgende weitere Verfügung nach der dermaligen Repartition ihre ſchuldigen Præſtanda um ſo gewiſſer ganz ruhig, und friedlich abführen, auch keine Widerſezlichkeit bezeigen, als im widrigen die Widerſezlichen, oder Säumigen ohne Nachſicht mit den ſchärfeſten Zwangsmitteln zu ihrer Schuldigkeit würden verhalten, jene aber, welche andere aufhezen, oder in ihrer Weigerung ſteifen, als Stöhrer der offentlichen Ruhe auf das ſchärfeſte beſtraft, und aus dem Lande geſchaffet werden. Damit aber die von verſchiedenen Landesjüdiſchen Kontribuenten, und Gemeinden geführte Beſchwerden deſto gründlicher erörtert, die Ungleichheiten gegenwärtiger Anlage abgeſtellet, und eine billigere Steuerbelegungs- und Einhebungs-Art eingeführet werden möchte: ſo ſollen von denen beſchwerdführenden Partheyen und Gemeinden zween jüdiſche

diſche Abgeordnete aus jedem der 12. Kreiſe auf die Art, wie es ſonſt bey der Kreisanlage zu geſchehen pflegt, mit Beyziehung des betreffenden königl. Richters ausgewählet, und ſelbe mit hinlänglicher Vollmacht, und Inſtruktion zu der am 1ten April deshalb feſtgeſezten Kommiſſional-Abhandlung nach Prag abgeſchiket werden.

23. **Hofdekret** vom 13. Jänner. Vermöge welchem ein Exemplar von des Profeſſors Wollſtein Lehre über die Krankheiten des Rind- und Schaaf-Viehs mit der weitern Anzeige anher geſchikt worden, daß er den Lehrkurs davon für die Aerzte in Wien, und aus den Provinzen am 3. Februar anfangen werde.

24. **Hofdekret** vom 13. Jänner. Vermöge deſſen zu publiziren anbefohlen worden iſt, daß Se. Majeſt. auf eine aus Gallizien von 3. Geiſtlichen des Lemberger Trinitarer Kloſters gemachte, und wahr befundene Anzeige verſchiedener geſezwidriger Handlungen ihrer Ordens-Obern, die ſich vorzüglich auf den beyhehaltenen Nexum mit den auswärtigen Provinzen, auf die fortgeführte Provinzkaſſe, auf die Verſchweigung eines beträchtlichen Theils des Provinz- und Kloſter-Vermögens in den Faſſionen, und auf die Verſchikung anſehnlicher Geldſummen in fremde Länder zurükziehen, nicht nur das beſagte Lemberger, ſondern auch alle übrige Klöſter des Trinitarerordens in Gallizien aufzuheben, und ihr geſammtes Vermögen ad Fundum Religionis einzuziehen, und denjenigen Ordensgliedern, die nach angeſuchter, und erhaltener Diſpenſation von ihren Biſchöffen in andere Orden, oder in den Weltprieſterſtand übertretten wollten, angemeſſene Penſionen abzureichen, jene aber, die in dem Orden zu verbleiben ſich erklären, ohne Penſion lediglich auſſer Landes zu ſchaffen befohlen hätten. So wie dann auch die ſträflich befundenen Ordensobern, nebſt der Entſezung von ihren Ämtern auf einige Monat-

nate dem Erzbiſchöfl. Arreſt abgegeben, auf Koſten der Provinz verpflegt, und nach ausgeſtandener Strafzeit auſſer Landes geſchafft, den 3 Geiſtlichen hingegen, von welchen die ihren Unterthanspflichten gemäſſe Anzeige geſchehen iſt, frey gelaſſen worden ſey: entweder in dem Orden zu verbleiben, und ſich alsdann hieher, oder in andere Klöſter ihres Ordens in den Erbländern zu begeben, oder aber den Weltprieſter- oder einen andern Mönchs-Stand anzunehmen, und desfalls die Diſpenſation bey ihrem Ordinario anzuſuchen. Wobey zugleich einem jeden von ihnen in allen Fällen das doppelte der ſonſt ausgemeſſenen Penſion zugeſichert worden iſt.

25. **Verordnung** vom 15. Jänner. Daß zur Hindanhaltung der Schulden bey dem Militari die gedrukten Hofverordnungen von 23. Sept. 1752. und 2. Juny 1753. nicht nur bey jedesmaliger Veränderung der Garniſonen, und Standquartiren, ſondern auch alle Jahre von den Magiſtraten, und Dominien bekannt gemacht werden ſollen.

Die erſte vom Jahre 1752. lautet alſo:

Keinem Offizier ſoll weder an Koſt oder Waaren, noch am baarem Gelde mehreres, als eine Monatsgage beträgt, kreditiret werden; die Gaſtwirthe oder ſonſtige Privatkoſtgeber aber ſollen nach Verflieſſung eines Monats; Kaufleute und andere Kreditores hingegen bey Ausgang dreyer Monate bey dem Regimentskommendanten um ſo gewiſſer ſich melden, und die Bezahlung anſuchen, als im widrigen nach Verſtreichung der ein und reſpektive dreymonatlichen Friſt deiſelben eo ipſo ihrer Forderung verluſtigt ſeyn würden.

Die zweyte vom Jahre 1753. iſt folgende:

§. 1. Darf keinem Oberoffizier vom Rittmeiſter oder Hauptmann an bis incluſ. auf den Cornet, oder Fähndrich, weder an Koſt oder Waaren, noch auch in baarem Gelde ein gröſſeres Quantum als 100. Fl. und

und dieſes auch nicht anders, als gegen ſchriftlicher Erlaubniß des Regiments-Kommendanten geliehen werden, mithin ſollen diejenigen, welche einigen Oberoffiziers etwas zu borgen, oder zu leihen gedenken, bey demſelben ſich melden, und die ſchriftliche Verſicherung um ſo gewiſſer anſuchen, als anſonſten ſie ihrer geſammten Forderung eo ipſo verluſtigt ſeyn würden. In dieſer Abſicht iſt auch

§. 2. Allen Oberoffiziers verbothen, über das vorgedachte Quantum der 100. Fl., und auſſer der oben vorgeſchriebenen ſchriftlichen Bewilligung einige Geldſummen gegen eigenwilliger Verpfändung ihrer Monatgage auszuborgen, oder dieſen Gagegenuß entweder zum Theil, oder ganz an jemanden zu überlaſſen oder zu cediren; mithin darf auch von nun an keinem Gläubiger für den Vorſchuß, welchen er über obige 100. Fl. und ohne oft erwähnter ſchriftlichen Einwilligung einem Oberoffizier gemacht hat, auf die ihm dafür verpfändete, oder cedirte Offiziers-Beſoldung ein Verboth verwilliget, weniger darauf eine Exekution ertheilet werden. Jedoch iſt

§. 3. Einem Regiments-Oberoffizier, welcher eigene Mittel, Güter und Grundſtüke beſizet, forthin ohnverwehrt, darauf nach Bedürfniß Geld auszuborgen, mithin bleibt auch der treuherzige Gläubiger befugt, ſich die Befriedigung hievon ebenfalls zu verſchaffen. Im Falle aber

§. 4. Ein in höchſten Dienſts-Angelegenheiten kommandirter Offizier bey gebrechender Verpflegung für die beyhabende Mannſchaft oder auch zu ſonſt ohnentbehrlichen Erforderniſſen ermanglenden Geldern eine Anticipation, wie es ihm diesfalls nicht verwehret wäre, aufzunehmen bemüſſiget würde: ſo ſoll derſelbe entweder bey dem in daſigem Bezirk angeſtellten Kriegs-Kommiſſario darum anlangen; oder wenn ſolcher mit derley Geldern nicht verſehen wäre, von demſelben, oder auch von dem Vorſteher des Orts, wo gedacht

kom-

kommandirter Offizier ſich befindet, eine Beſcheinigung über die obhandene Bedürftigkeit zur Auforingung eines dergleichen Vorſchuſſes ſich ertheilen laſſen; ſodann aber dieſe Beſcheinigung längſtens binnen 4. Wochen entweder bey dem Regimente, oder bey dem General-Kriegskommiſſariat einreichen; worauf nachmals die Vergütung von dem Regimente, oder wem es obliegt, in rechter Zeit zu leiſten ſeyn wird. Sollte hingegen

§. 5. Die Nothwendigkeit erheiſchen zum Behufe eines Regiments ſelbſt ein Darlehen zu ſuchen, und aufzunehmen ſeyn: ſo muß dieſer Umſtand vorläufig ſowohl dem k. k. Hofkriegsrath, als dem General-Kriegskommiſſariat einberichtet, die Genehmigung darüber abgewartet, und nach derer Einlangung die auszuſtellende Beſcheinigung von allen drey Stabs-Offizieren um ſo gewiſſer unterzeichnet werden, als bey der mindeſten Auſſerachtlaſſung dieſer Vorſchrift die Quittung des Regiments kraftlos, und ungültig anzuſehen iſt. Weiters ſoll auch.

§. 6. Keinem Unteroffizier, oder gemeinem Soldaten von jemanden etwas geborget, oder vorgeliehen werden; wenn aber doch dagegen wider Verhoffen gehandelt würde, der Unteroffizier auf die Schildwach geſtellet, und der Gemeine mit einer Regimentsſtrafe beleget, auf das ſolcher Geſtalt vorgeſtrekte Quantum des Darleihens hingegen keine Rükſicht genommen werden. Wenn ſich aber

§. 7. Der Fall ergäbe, daß Jemand wegen des verweigerten Kredits von den Offiziers, oder gemeinen Soldaten übel behandelt, oder für die denenſelben gegen zugeſicherte baare Bezahlung verabfolgte Waaren, Viktualien, und andere Sachen nicht befriediget würde: hätten die Regiments-Kommendanten oder kommandirende Offiziers in einem derley Vorgange, wenn er binnen 24. Stunden bey ihnen angezeigt wird, den klagenden Partheyen nicht nur allein ſchleunige,

und

und hinlängliche Juſtiz in inſtanti zu verſchaffen, ſondern auch diejenigen, die wegen des verſagten Kredits Thätigkeiten ausgeübet haben, zur gemeſſenen Beſtrafung unnachſichtlich zuziehen.

26. **Verordnung** vom 15. Jänner. Daß von dem zu hinterlegen anbefohlenen $\frac{1}{10}$ an Haaber, der bedürfende Saamen nicht abzuſchlagen, ſondern ſolcher von denen zum Konſumo, und Verkaufe überbleibenden 9. Theilen herzunehmen ſey.

27. **Hofdekret** von 16. Jänner. Daß zwar jenes Mehl, welches ein Gewerbs- oder Handelsmann oder ſonſt ein Unterthan in der ihm angewieſenen Mühle aus eigenen oder erkauften Körnern erzeugt, aller Orten auf dem Lande zum Kauf und Verkauf, folglich auch aus einer fremden Herrſchaft zur eigenen Nothdurft oder Gewerbsgebräuche des Unterthans eingeführt werden könne; jenes aber nur allein dem Generalienmäſſigen Verbot und der Konfiskation zu unterliegen hätte, welches von denen an ihre obrigkeitlichen Mühlen mit dem Mahlwerke angewieſenen Unterthanen aus den ex teritorio verführten Körnern in fremden Mühlen ohne Genehmhaltung der Obrigkeit oder des Kreisamts erzeugt wird; weil daraus ſo wohl für die eigenen Müller, als für die Obrigkeit durch Entgehung des in Extraordinario verſteuern müſſenden obrigkeitlichen Mühlenzinſes ein nicht geringer Nachtheil erwächſt. Wenn jedoch ein Unterthan wider die ihm von der Origkeit angewieſene Mühle entweder wegen der mangelnden Förderung, oder wegen ſchlechten Mahlwerkes, oder der groſſen Entfernung halber mit Grunde ſich zu beſchweren Urſach hätte, und bey der Obrigkeit keine Abhülfe desfalls erhalten könnte, ſo ſoll derſelbe ſeine Körner auf eine fremde Mühle auſſer der Herrſchaft zum Vermahlen nicht anders, als mit Vorwiſſen, und Erlaubniß des Kreisamts zu verführen befugt ſeyn, welches aber hierzu unverzüglich die abhülfliche Maaße treffen wird.

28. **Hofdekret** vom 16. Jänner. Enthält eine gedrukte Verordnung in Ehesachen folgenden Inhalts:

§. 1. Die Ehe an ſich ſelbſt, als ein bürgerlicher Vertrag, (Kontrakt,) betrachtet, wie auch die aus dieſem Vertrage herflieſſende, und den Vertrag-Errichtenden gegen einander zuſtehende bürgerliche Gerechtſame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Weſenheit, Kraft und Beſtimmung ganz und allein von unſern landesfürſtlichen Geſezen: die Entſcheidung der hierüber entſtehenden Strittigkeiten gehöret alſo für unſere landesfürſtliche Gerichtſtellen.

§. 2. Jedermann iſt befugt, einen Ehevertrag einzugehen, den Wir durch nachfolgende Anordnung dazu nicht für unfähig erklären, und zwar:

§. 3. Erſtens ſind zu Schlieſſung eines Ehe-Vertrags nicht fähig Minderjährige, wenn ſie nicht ihres eheleiblichen Vaters, oder in deſſen Ermanglung, des Großvaters väterlicher Seite, Einwilligung darüber eingeholet haben.

§. 4. Wenn jedoch Vater, oder Großvater ihre Einwilligung verſagt, und die Kinder nach einiger Zwiſchenzeit ihr Anſuchen einigemal fruchtlos wiederholt hätten, ſo verſtatten wir dieſen, oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelaſſen werden will, wie auch ſeinem Vater, oder Vormunde, ſich an die Gerichtsbehörde zu wenden.

§. 5. Findet das Gericht nach Vernehmung des Vaters oder Großvaters die Urſache der Weigerung erheblich, ſo hat daſſelbe das Geſuch auf eine den Umſtänden angemeſſene Art abzuſchlagen. Könnten ſie hingegen keine gründliche Urſachen ihrer Weigerung anführen, ſo iſt vorläufig zu verſuchen, ob ſie entweder durch gütliche Vorſtellungen, oder einige ihnen eingeräumte Bedenkzeit, zur Einwilligung zu bewegen ſind. Wenn aber auch dieſes nicht fruchtete, ſo hat das Gericht die Einwilligung von Amtswegen zu ertheilen, und ſoll eine unter dieſen Umſtänden vollzoge-

ne Ehe nicht nur ihre vollkommene Gültigkeit haben, ſondern auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 6. Wenn im Gegentheile Minderjährige, ohne Einwilligung des Vaters, oder Großvaters, oder wider deren ausdrükliches Verboth, ohne die Gerichtsbewilligung angeſucht zu haben, oder wohl gar wider die gerichtliche Abweiſung, ſich in eine Ehe einlaſſen, ſo ſoll dieſelbe wegen Abgang der vorgeſchriebenen geſezmäſſigen Einwilligung ganz und gar ungültig, folglich ohne alle Wirkung ſeyn.

§. 7. Woferne aber der Vater, oder der Großvater väterlicher Seite zwar leben, das Gericht jedoch dieſelben von der Vormundſchaft, etwa wegen eines wider ſie ſtreitenden Bedenkens auszuſchlieſſen, mithin einen andern Vormund zu beſtellen, befunden hat, ſo ſollen die Kinder, nebſt der Einwilligung des Vaters oder Großvaters, auch noch die Einwilligung des Vormunds einzuholen ſchuldig ſeyn. Sind dieſe in ihrer Meinung unterſchieden, ſo ſoll das Gericht entſcheiden.

§. 8. Zweytens. Wo Vater und Großvater väterlicher Seite geſtorben ſind, können die minderjährigen Kinder ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Obſorge ſie ſtehen, ſich nicht verehligen. In einem ſolchen Falle aber ſoll es an der Einwilligung des Vormundes allein nicht genug ſeyn, ſondern auch die gerichtliche Genehmhaltung angeſucht werden.

§. 9. Wollte jedoch der Vormund, weder ſelbſt einwilligen, noch die Vormundſchaftsbehörde angehen, ſo ſoll auf die in §. 4. erwähnte Art dem Minderjährigen ſelbſt, oder andern in deſſen Namen freyſtehen, ſich an die gedachte Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds vorzukehren hat, was ſie der Billigkeit gemäß findet.

§. 10. Drittens ſollen Ehen zwiſchen einem unſerer Unterthanen, der der chriſtlichen Religion zuge-

than

thun, und einem andern, der der chriſtlichen Religion nicht zugethan iſt, nichtig und ungültig ſeyn.

§. 11. Viertens. Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperſon, die bereits mit einem Manne verheurathet iſt, ſoll, ſo lange dieſe Ehe beſteht, nicht befugt ſeyn, eine zweyte Ehe einzugehen. Würde eine ſolche zweyte Ehe dennoch geſchloſſen, ſo ſoll ſie ungültig ſeyn.

§. 12. Wenn daher ſchon verheurathet geweſene Perſonen zur neuen Ehe ſchreiten wollen, ſo ſollen dieſelben, woferne der Tod des erſten Ehegatten an dem Orte, wo ſie ſich wieder verehligen wollen, nicht allgemein kündig iſt, zur zweyten Heurath nicht eher zugelaſſen werden, bis ſie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zu Recht hinreichende Art bewieſen haben.

§. 13. Fünftens. Erklären wir auch Blutsverwandte für unfähig ſich unter einander zu verehligen. In der auf- und abſteigenden Linie ſoll dieſe Unfähigkeit fortdauern. Unter Seitenverwandten aber ſoll ſie ſich nicht weiter erſtreken, als zwiſchen Bruder und Schweſter, dann zwiſchen Bruder und ſeines Bruders, oder ſeiner Schweſter Tochter, gleichwie auch auf die Heurath zwiſchen Schweſter, und ihres Bruders, oder ihrer Schweſter Sohne, und auf die Heurath zwiſchen Geſchwiſterkinder.

14. Dieſe Unfähigkeit zur Ehe zwiſchen erſtgedachten Seitenverwandten beſteht ohne Unterſchied, nicht nur wenn die Brüder und Schweſtern von einem Vater, und von einer Mutter abſtammen, ſondern auch wenn ſie blos den Vater, oder blos die Mutter gemeinſchaftlich haben; auch nicht allein, wenn die Verwandſchaft aus ehelicher, ſondern auch, wenn ſie aus unehelicher Erzeugung ihren Urſprung hat.

§. 15. Sechſtens. Auch die Schwägerſchaft macht die zunächſt verſchwägerten Perſonen zur Ehe unfähig, doch ſoll ſich dieſe Unfähigkeit auf die

nämlichen Perſonen beſchränken, die in den vorhergehenden §. 13. und 14. genannt ſind: nämlich der Mann iſt nicht befugt, die daſelbſt erwähnten Verwandten ſeines Weibes, noch das Weib, die daſelbſt erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heurathen.

§. 16. Woferne jedoch in irgend einem beſondern Falle ſehr wichtige Urſachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwiſchen Perſonen räthlich machen, deren Verwandtſchaft, oder Schwägerſchaft die Verbindung hindert, dann muß der Fall allzeit vorläufig uns angezeiget, und nur erſt erſt nach von uns erhaltener Erlaubniß mag ſich weiter darüber an das geiſtliche Gericht gewendet werden. Jene Verwandten, und verſchwägerten Perſonen hingegen, die wir zur Schlieſſung einer Ehe unter ſich in dieſem Geſeze nicht für unfähig erklären, können ſich lediglich bey ihrem Biſchofe diesfalls melden.

§. 17. Siebentens. Derjenige, ſo eine Weibsperſon gewalthätigerweiſe entführet, ſoll nicht befugt ſeyn, mit derſelben eine gültige Ehe zu ſchlieſſen. Wenn jedoch die Weibsperſon, nachdem ſie ſich wieder auſſer der Gewalt des Entführers befindet, denſelben zu heurathen, einwilliget, ſo ſoll dieſer Ehe nichts im Wege ſtehen.

§. 18, Achtens. Ebenfalls erklären wir einen Ehebrecher und Ehebrecherin für unfähig, mit einander eine gültige Ehe zu ſchlieſſen, woferne der von ihnen begangene Ehebruch vor der zwiſchen denſelben geſchloſſenen Ehe gerichtlich erwieſen worden.

§. 19. Nicht minder ſollen, Neuntens: auch jene mit einander eine gültige Ehe einzugehen nicht fähig ſeyn, die den ihrer Heurath im Wege ſtehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung möge nun von ihnen ſelbſt, oder von einem andern durch ihre Veranlaſſung vollbracht, und entweder mit beyderſeitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile ohne Wiſſen und Willen des andern Theiles verübt worden ſeyn.

§. 20.

§. 20 Zehntens. Unſere Militarperſonen ſind ohne eine, von ihren Regimentern, Korps, oder ſonſt von ihrer vorgeſezten Obrigkeit beygebrachte ſchriftliche Erlaubniß, ſich zu verehligen nicht fähig. Nicht nur daß eine wider dieſes Verbot eingegangene Ehe für ſich ungültig und nichtig iſt, ſondern es werden auch die Partheyen, und der Pfarrer, Paſtor, oder Pope, welche Militairperſonen ohne die vorgeſchriebene Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtrafet werden.

§. 21. In Anſehung der in der katholiſchen Kirche mit dem Stande der Geiſtlichkeit, und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe, laſſen wir das bisher beſtehende unabgeändert.

§. 22. Der Ehevertrag (Kontrakt) ſelbſt wird geſchloſſen, wenn eine Manns- und eine Weibsperſon einwilligen, miteinander in eine unzertrennliche Gemeinſchaft zu tretten, um Kinder zu erzeugen, und der dieſem Stande anklebenden Gerechtſame zu genieſſen.

§. 23. Die Einwilligung in die Ehe muß klar, und deutlich ausgedrüket, und insgemein von den Partheyen ſelbſt gegeben werden. Zwar verſtatten wir auch die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu ſchlieſſen; allein eine ſolche Ehe ſoll nur in dem Falle gültig ſeyn, wenn die Vollmacht auf die Heurath einer beſtimmten Perſon gerichtet iſt, und wenn dieſelbe zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe ſchließt, nicht bereits wiederrufen worden.

§. 24. Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrages. Dahero können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubt ſind, wenn ſie nicht heitere Zwiſchenſtunden haben, in welchen ſie die Rechte, und Verbindlichkeiten des Eheſtandes einſehen, keine gültige Ehe ſchlieſſen. Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrüken können, ſtehet zur Schlieſſung der Ehe nichts im Wege.

§. 25.

§. 25. Ungültig iſt auch der Vertrag der Ehe, wenn in der Perſon, mit welcher die Ehe geſchloſſen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebenſachen, oder in den Eigenſchaften der Perſon vorgegangener Irrthum aber hindert die Gültigkeit des Ehevertrags nicht; es ſey dann, daß die Eigenſchaft die ganze Weſenheit der Perſon verändert, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrüklich beſchränket, von der andern Seite aber dieſe Eigenſchaft betrüglicher Weiſe vorgegeben worden.

§. 26. Das Ehehinderniß erweitern wir auch auf den Fall, da eine Weibsperſon zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem dritten wirklich ſchwanger ſeyn ſollte, und dieſer Umſtand ihrem künftigen Ehemann keineswegs bewußt war, auch dieſer ſo bald, als er von der vorgängigen Schwangerſchaft Beweiſe gehabt, bey der Behörde die Anzeige macht, und darthun kann, vorher keine Wiſſenſchaft davon gehabt zu haben.

§. 27. Auch ſtehet der Gültigkeit der Ehe entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden, woferne nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, auch ſo beſchaffen war, daß eine Perſon, wie dieſe, welche dieſe Furcht anführt, derſelben nicht hat widerſtehen können.

§. 28. Das Befugniß eine aus Irrthum, oder durch Furcht eingegangene Ehe als ungültig anzufechten, ſtehet blos demjenigen zu, der in den Irrthum verſezet, oder dem die Furcht eingejaget worden, keineswegs aber dem andern Theile, bey dem weder Irrthum noch Zwang vorhanden war. Und ſelbſt der Erſtere ſoll mit keiner Klage wider die geſchloſſene Ehe weiter gehöret werden, wenn er nach entdektem Irrthum oder nach vorübergegangener Furcht ſeine Einwilligung entweder ausdrüklich, oder durch freywillig fortgeſezte eheliche Beywohnung erneuert hat.

§. 29. Wir erklären aber hiemit, daß wir nicht jede ausgedrukte Einwilligung zu Schliesſung der Ehe für hinlänglich anerkennen, ſondern ſchreiben zur Weſenheit dieſes Kontrakts, und als ein zu deſſen Gültigkeit unumgängliches Bedingniß vor, daß die beyderſeitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Paſtors oder Popen, in deſſen Pfarre, oder Sprengel die Brautleute wohnhaft ſind, und in Beyſeyn zweyer Zeugen ausgedrükt werde. Doch räumen wir dem Pfarrer und Paſtor oder Popen das Bedingniß ein, daß ſie ſtatt ihrer, auch einen andern, um in ſeinem Namen bey Schliesſung der Ehe gegenwärtig zu ſeyn, beſtellen mögen.

§. 30. Wo Bräutigam und Braut unter verſchiedene Pfarrbezirke gehören, ſoll es an dem genug ſeyn, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Paſtor oder Pope des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Paſtor, oder Pope der Braut erkläret wird.

§. 31. Jede Ehe ſoll, bevor ſie geſchloſſen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage oder gebotenen Feyertage zur Zeit der Predigt, oder wenn ſonſt das Volk hinlänglich verſammelt iſt, öffentlich aufgeboten (verkündiget,) bey dieſer Verkündigung beyde Brautleute mit Tauf- und Geſchlechtsnamen, Geburtsorte, und Stande deutlich bezeichnet, und dieſes Aufgebot (Verkündigung) noch an zween folgenden Sonn- oder Feyertagen wiederholet werden; damit einjeder ein im Wege ſtehendes Hinderniß behörig zu entdeken Zeit gewinne.

§. 32. Gehören die Brautleute unter verſchiedene Pfarrbezirke, ſo ſoll die dreymalige Verkündigung in der Pfarre von beyden geſchehen; und hätte einer von den Brautleuten ſich in ſeiner dermaligen Pfarre noch nicht durch ſechs Wochen aufgehalten, ſo ſoll die Verkündigung dazu noch in der nämlichen Pfarre geſchehen, unter welche er vorher gehört hat.

§. 33. In auſſerordentlichen Fällen jedoch, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, verſtatten wir zwar den Partheyen, um die Nachſicht des dreymaligen Aufgebots (der Verkündigung,) anzulangen. Sie haben ſich aber diesfalls immer an ihre weltliche Behörde zu wenden, der wir hiemit das Befugniß einräumen, in ſolchen Fällen die gebetene Nachſehung zu ertheilen.

§. 34. In allen Fällen, wo das Aufgebot (die Verkündigung,) in mehr als einer Pfarre zu geſchehen hat, iſt der Pfarer, Paſtor oder Pope, in deſſen Gegenwart die Ehe geſchloſſen werden ſoll, ſchuldig, ſich das Zeugniß des auch in der andern Pfarre geſchehenen Aufgebots geben zu laſſen. Ohne Aufgebot (Verkündigung) aber ſoll ſich kein Pfarrer, Paſtor oder Pope unter ſchwerer Strafe unterfangen, eine Parthey zu trauen, (zuſammen zu geben,) wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene diesfällige Nachſehung, oder im Falle es eine Militarperſon iſt, die von ihrem Regimente, Korps, oder ſonſt vorgeſezter Obrigkeit beygebrachte Erlaubniß ſchriftlich vorgezeigt worden. Eine ohne das vorgeſchriebene dreymalige Aufgebot, (die Verkündigung,) oder ohne eine diesfalls erhaltene Nachſehung oder endlich ohne geſezmäſſige Erlaubniß geſchloſſene Ehe iſt gänzlich ungültig und nichtig.

§. 35. Jeder Pfarrer, Paſtor, oder Pope ſoll ſchuldig ſeyn, alle in ſeiner Pfarre geſchloſſene Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabey gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Orts, wo die Ehe geſchloſſen worden, und ob ſelbe von ihm ſelbſt, oder von einem andern in ſeinem Namen, und von wem ſie geſchloſſen worden, in die zu dieſem Ende beſtimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, dergeſtalt, daß jeder in Betreff dieſer Ehe, und der Zeit, wenn ſie geſchloſſen worden, entſtehende Zweifel daraus vollſtändig gehoben werden könne.

§. 36. Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden, ſo ſoll derſelbe unauflöslich ſeyn, und dieſes Band, ſo lange beyde Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden können.

§. 37. Fände ſich jedoch, daß einer von den Eheleuten die weſentliche Pflicht des Eheſtandes, nämlich die eheliche Beywohnung, wegen Unvermögenheit nicht erfüllen könnte, ſo ſoll dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bey dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geſchloſſene Ehe für ungültig erkläret werde.

§. 38. Bey ſolchen Klagen nun ſoll das Gericht ſich niemals daran genügen laſſen, daß die von der klagenden Parthey angeführte Unvermögenheit des andern Theils von dieſem gerichtlich eingeſtanden wird, ſondern es muß die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit allzeit nach Verſchiedenheit der Perſon durch erfahrne Aerzte, Wundärzte, oder Wehmütter (Hebammen) unterſucht werden.

§. 39. Finden ſich bey dieſer Unterſuchung zuverläſſige Zeichen einer fortdaurenden Unvermögenheit, ſie mögen überhaupt, oder nur in Rükſicht auf den andern Ehegatten vorhanden ſeyn, ſo iſt die Ehe für ungültig, und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äuſſerlichen Zeichen ſich nicht zuverläſſig beſtimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder beſtändig und fortwährend ſey, ſo ſollen die Eheleute noch durch drei Jahre beyſammen wohnen, und nach deren Verlaufe nur alsdenn getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§. 40. Woferne ſich hingegen entdeket, daß die Unvermögenheit nur zeitlich iſt, und durch Anwendung ſchiklicher Mittel gehoben werden kann, ſo iſt das Geſuch abzuweiſen. Eben ſo kann die Ehe nicht aufgelöſt werden, wenn ſich offenbarte, daß die

Unvermögenheit nicht zur Zeit der geſchloſſenen Ehe vorhanden geweſen, ſondern nur erſt während der Ehe durch Krankheit, oder andere Zufälle verurſachet worden.

§. 41. Wenn die Gültigkeit einer geſchloſſenen Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag gültig befunden wird, ſo ſind die etwann eigenmächtig getrennten Eheleute zur häußlichen Gemeinſchaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe für ungültig erkläret, ſo ſollen unſere Gerichte darauf bedacht ſeyn, damit die häußliche Zuſammenwohnung zwiſchen den geweſenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinſchaft vermieden werde.

§. 42. Wäre eine Ehe wegen eines zwiſchen denen Eheleuten vorhandenen Hinderniſſes ungültig, dieſes aber den Partheyen unbekannt geweſen, ſo ſoll daſſelbe, in ſo weit es möglich iſt, allezeit in Geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Partheyen das vorhandene Hinderniß gewuſt, dennoch aber die Ehe geſchloſſen haben, ſoll nicht nur die Ehe ungültig ſeyn, ſondern die Partheyen ſind nach Verſchiedenheit des Standes, auch mit einem dreyjährigen Arreſte und Arbeit, oder mit einer andern angemeſſenen Strafe zu belegen.

§. 43. So bald eine Ehe ungültig erklärt wird, hören auch zwiſchen den geweſenen Eheleuten alle aus dem Vertrage der Ehe entſpringende wechſelſeitige, Rechte und die Verbindlichkeiten auf. Doch bleiben die etwa erzeugten Kinder ſtets unter der Gewalt des Vaters, und muß, was zur Erhaltung und Erziehung derſelben von beyder Theile Vermögen beyzutragen iſt, alſogleich verhältnißmäſſig beſtimmt werden. Ueber alles dieſes, gleichwie auch über Vorenthaltung des aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittenen Schadens, oder anderer hieraus entſtehender Anſprüche haben unſere Gerichte nach Recht zu erkennen.

§. 44.

§. 44. Obwohl nach dem Inhalte des §. 39. das Band der Ehe zwiſchen Eheleuten auf ihre ganze Lebenszeit währet, ſo iſt gleichwohl unſere Meinung nicht, denſelben auch in jenen Fällen die Erfüllung der durch den Ehevertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo dieſe mit wichtigen Beſchwerden verbunden iſt. Jedoch wollen wir für dergleichen Fälle folgende Maaßregeln zur genaueſten Beobachtung vorgeſchrieben haben.

§. 45. Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Laſtern und verderbten Sitten ausgeſezt wird, iſt dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnliche Rechtswege Hülfe, und Sicherheit zu ſuchen. Eine Abſonderung zwiſchen Eheleuten von Tiſch und Bette aber ſoll in keinem Falle auf eine andere Art geſchehen können, als wenn beyde Eheleute übereingekommen ſind, getrennt zu wohnen; und wenn dazu noch beide über den Antheil, den jeder zu behalten oder zu empfangen hat, ſich vorläufig einverſtanden haben, ohne das gerichtliche Unterſuchung, oder richterlicher Spruch diesfalls ſtatt finden ſoll.

§. 46. Sind die Eheleute wegen alles dieſes einverſtanden, dann ſollen ſie noch vor der Trennung ſich bey ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsſtelle perſönlich melden, und da, ohne daß ſie, weſſen ſie miteinder übereingekommen ſind, anzuzeigen nöthig haben, blos verſichern, daß beide zur Trennung freiwillig einſtimmen, und mit der getroffenen Vorſehung zufrieden ſind. Um jedoch die Vervielfältigung ſolcher Trennungen zu verhüten, ſoll die Obrigkeit, oder Gerichtsſtelle derley Eheleute nicht anders anhören, als wenn dieſelben zugleich ein ſchriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Paſtor, oder Popen mitbringen.

§. 47. Zu dieſem Ende ſollen beyde Partheyen, bevor ſie ſich der Abſonderung wegen bey der Obrigkeit, oder Gerichtsſtelle melden, ſich an ihren Pfarrer.

rer, Paſtor oder Popen perſönlich wenden, dieſe aber ſollen zu Wiedervereinigung ſolcher Eheleute nachdrükliche Vorſtellungen ihrer Gewiſſenspflicht, und alle ſonſt mögliche Mittel der Ueberredung verſuchen, und nur dann, wenn die Verſuche fruchtlos ſind, ihnen ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen: Daß ſie dieſe ihre auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß ſie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß ſie ungeachtet aller Bemühungen die Partheyen davon abzubringen, nicht vermocht haben.

§. 48. Den auf ſolche Art getrennten Eheleuten ſteht zu allen Zeiten frey, gegen bloſſe Anmeldung bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsſtelle, ſich wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwiſchen ihnen errichtete Heurathsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber iſt dasjenige zu beobachten, was §. 43. vorgeſchrieben wird.

§. 49. Im allgemeinen ſind unſere ſämmentliche Unterthanen dieſe Verordnung ohne Unterſchied zu beobachten verpflichtet. Jedoch wollen wir diejenigen, ſo der katholiſchen Religion nicht zugethan ſind, von Beobachtung derſelben in folgenden Punkten entbinden.

§. 50. Erſtens: verſtatten wir ihnen, daß in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben geſtanden, oder einen Ehebruch begangen hat, der beleidigte Theil die gänzliche Trennung des Eheſtandes anſuchen könne; und wenn die That erwieſen iſt, ſo ſoll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären.

§. 51. Zweytens: ſoll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zuſtehen, der von dem andern auf eine boshafte Art verlaſſen worden iſt. In dieſem Falle ſoll jedoch der Abweſende vorher dreymal nach Maaßgabe unſerer Gerichtsordnung, znr Rechtfertigung ſeiner Abweſenheit durch öffentliche Edicte vorgeladen, und der zurückgelaſſene Theil von deſſen

An-

Anſprüchen nicht eher für frey erkläret werden, als wenn der Abweſende binen der einberaumten Friſt ſich nicht gerechtfertiget hat.

§. 52. Drittens: verſtatten wir die Trennung des Ehebandes, auch in jenem Falle, wenn zwiſchen den Eheleuten eine Hauptfeindſchaft, oder eine unüberwindliche Abneigung entſtanden iſt, und beyde Theile die Eheſcheidung verlangen. Doch ſollen in ſolchen Fällen die Gerichte die angeſuchte Eheſcheidung niemals ſo gleich billigen, ſondern vorher eine einſtweillige Trennung von Tiſch und Bett veranlaſſen, und dieſe nach beſchaffenen Umſtänden wiederholen.

§. 53. Wenn dann alle angewandten Mittel fehlgeſchlagen, und alle Hofnung verſchwunden iſt, derley Eheleute jemals wieder in Fried und Einigkeit zu vereinbaren, ſo mögen zwar unſere Gerichte zur gänzlichen Eheſcheidung ſchreiten: allein dieſe ſoll nur alsdenn Plaz haben, wenn beyde Eheleute dieſelbe noch verlangen, und wenn denen aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

§. 54. In jedem Eheſcheidungsfalle ſind zugleich alle von einer oder der andern Parthey angebrachte Anſprüche, und Forderungen zu berichtigen. Insbeſondere ſoll keine Eheſcheidung eher verwilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung, und Erziehung der etwa erzeugten Kinder, entweder durch einen von den Partheyen gerichtlich beſtättigten Vergleich, oder durch richterliche Ausmeſſung entſchieden worden, und unter Strafe der Abſezung ſoll keiner ihrer Geiſtlichen einen geſchiedenen Ehegatten, welcher aus der erſten Ehe Kinder hat, wieder trauen, als nachdem er ſich die wegen der Kinder getroffene Ausmeſſung vorweiſen laſſen.

§. 55. Nach geſchehener Eheſcheidung ſtehet beyden Theilen frey ſich wieder zu verehligen. Doch in

Fäl-

Fällen, wo das von einem Ehegatten wieder den andern begangene Verbrechen zur Eheſcheidung Anlaß gegeben hat, ſoll der Verbrecher niemals befugt ſeyn, denjenigen zu heurathen, der in dieſem Verbrechen Gerichtlich erwieſenermaſſen mit ihm verfangen geweſen.

§. 56. Nicht minder iſt bey der Verehligung eines geſchiedenen Weibes allezeit die gehörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwan empfangenden Kindes kein Irrthum, oder Zweifel entſtehen könne.

§. 57. Wenn geſchiedene Eheleute nach einiger Zeit ſich eines andern beſinnen, und ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, ſo ſoll dieſes nicht anders geſchehen können, als daß ſie ihre neue Ehe mit abermaliger Beobachtung alles desjenigen ſchlieſſen, was zur erſten Eingehung jeder Ehe erfordert wird.

Zum Beſchluſſe heben Wir hiemit in Eheſachen alle über dieſen Gegenſtand bisher beſtandenen Geſeze für die künftigen Fälle gänzlich auf, und befehlen, daß bey der Entſcheidung in Eheangelegenheiten einzig und allein dieſe Verordnung zur Richtſchnur genommen, und beobachtet werde.

29. **Hofdekret** vom 17. Jänner. Um die Taxe des Urtheils, welches über eine eine eingeklagte Schuld ergehet, genau zu beſtimmen, ob ſie von den Taxämtern nach der vierten oder ſechſten Rubrik zu fordern ſey, haben alle Unterichter erſter Inſtanz in den Urtheilen über eingeklagte Schulden jedesmal auszudrüken, ob von dem Beklagten die Schuld eingeſtanden, oder widerſprochen worden ſey.

30. **Verordnung** vom 22. Jänner. Daß die Quittungen über jenes Streuſtroh, welches dem Militariſchen Veſtungsbaufuhrweſen gegen die beſtehende Vergütung aus dem Militar-Bequartirungs-Concurenz Fundo abgereichet wird, jedesmal von einem Militar-Kommiſſariats-Offizier coramiſiret, und

und aſſigniret werden ſollen, worauf ſodann, ohne daß ſelbe erſt nach Prag zur Coramiſirung geſchikt werden dörfen, die Vergütung bey den Verpflegsämtern erfolgen wird.

31. **Verordnung** vom 22. Jänner. Die Hinderniſſe, welche ſich auf den Komunikations-Straſſen wegen mangelbarer Brücken, Moräſten, zuſchlagenden Ueberfahrten, oder Dämmen, dann Anſchwellung der Moräſte, entweder vor allzeit, oder nur zu gewiſſen Jahrszeiten ergeben, ſollen ſoviel nur immer möglich, von Seiten der Dominien und Unterthanen unter der ſchärfeſten Verantwortung ohne Aerarialiſchen Beytrag gehoben und wenigſtens für den Nothfall die Vorbereitung zu derer Behebung getroffen werden, damit beym Ausbruche eines Krieges kein Aufenthalt geſchehe. Uebrigens ſeyen die diesfals unüberſteiglichen Hinderniſſe anzuzeigen, und die in einigen Kreiſen abgeänderten Obſervationspunkten, und Nachtſtationen den zu haltenden Komunikations-Straſſenparien gehörig einzutragen.

32. **Hofdekret** vom 23. Jänner. Die den Apothekern in Wienn verliehene Befugniß zum Alleinverkauf der Geſundheitswäſſer, ſoll mit Ende April 1783. aufhören, und nicht mehr ertheilet, zugleich auch für alle aus fremden Ländern in die öſterreichiſche Monarchie einführende Geſundheitswäſſer ein Zoll pr. 12. kr. von jeder Bouteille entrichtet werden. Dagegen aber wären die aus Ungarn, und Tyrol kommende derley Wäſſer, wenn ſie bey dem Eintritt in ein anderes Erbland mit glaubwürdigen Zollamts-Zeugniſſen ihres wircklichen Tyrol-und Ungariſchen Urſprungs bedeket ſind, ohne mindeſter Abgabe frey zulaſſen, und überdieß eine Prämie von 3. Dukaten auf 1000. Boutellien oder Krüge derjenigen inländiſchen Geſundheitswäſſer zu ſetzen, welche erweislich auſſer Landes geführet würden.

33. **Hofdekret** vom 24. Jänner. Daß die in dem §. 251. der allgem. Ger. Ordn. zur Ausfolgung der

Entſcheidungsgründe beſtimte Friſt nur zum Vortheile der Partheyen feſtgeſezt ſey, und alſo der Richter binnen drey Tägen die Beweggründe des Urtheils hinaus zugeben habe. Den Partheyen aber die Beweggründe zu verlangen in ſo lang frey bleibe, als ein weiterer Rechtszug von den Urtheilen offen ſtehet.

34. **Verordnung** vom 29. Jänner. Die Kreißdechanten ſollen ſich beſonders nach dem Hofdekret vom 19. October 1781. und Gubernial Verordnung von 11. Jänner 1782. verhalten, und von dem deutſchen Unterrichte der jüdiſchen Kinder, ſie mögen in Chriſten-Schulen gehen, oder ihre eigene haben, allemal einen Anhang davon zu dem halbjährigen Berichte über die Chriſten-Schulen machen. Weiters ſollen auch die Kreisdechante von allen Schulen, ſie mögen nun an der Pfarr- oder Filial Kirche, oder auch in andern Ortſchaften beſtehen, nach dem hinaus gegebenen Formulare unter eigener Dafürhaftung den Bericht erſtatten, und wenigſtens von den Schulen, wohin der Kreisdechant tempore viſitationis canonicæ nicht kömmt, allemal, eine vollſtändige Nachricht während ſeiner Viſitation abfodern, ſie aber nicht anders annehmen, es ſeye dann dieſelbe bevor von dem Katechete oder Kapellane, von dem Schulmane und Richter, oder Geſchwornen des Schulortes unterſchrieben. Ferners ſollen die Oberauſeher der Schulen das widernatürliche Schulgebet, und das ſchleppende, trappende, oder ſchreiende Zuſammenleſen nicht dulden, ſondern die Schüler an den natürlichen Ton um ſo mehr gewöhnen laſſen, als der Vortheil des Zuſammenleſens nicht in einem gräßlichen Zuſammenſchreien, oder in dem widernatürlichen Laute beſtehet, ſondern in dem, daß alle Kinder zugleich beſchäftiget, geübt und dadurch bemüſſiget werden, aufmerkſam zu ſeyn.

Wenn bey kanoniſchen Viſitationen die Zeit nicht klecket, um die ganze Schule zu prüfen, haben

die

die Kreisdechante theils einzelne Schüler, theils eine ganze Bank zur Prüfung herauszurufen.

Eben ſo haben die viſitirende Oberaufſeher der Schreibklaſſe ein paar Zeilen zu diktiren, um aus dem Vorgezeigten zu erſehen, wie ſehr die Schüler in der Schön- und Rechtſchreibung zugenommen haben.

Übrigens ſollen die Oberaufſeher die üble Ausſprache, ſie möge aus übler Gewohnheit oder auch aus einem nicht verbeſſerten Naturfehler entſtanden ſeyn, den Schulleuten verweiſen: die Kreisdechante hingegen gemäß dem Hofdekret vom 6, April 1781. in ihren halbjährigen Schulberichten allemal anzeigen:

a) Wo, und wie viel neue Schulen von den begüterten Klöſtern angelegt worden ſeyen:

b) Wie ſie die bereits angelegten Schulen im Gebäude, Geräthſchaften, Beheizungsholze, Unterrichte und Gehalte des Lehrers unterhalten:

c) Wo es etwa noch nöthig ſey, auf denen ihnen zugehörigen Ortſchaften Schulen zu errichten?

35. **Hofdekret** vom 30. Jänner. Daß in allen Fällen, wo das Militare zur Aſſiſtenzleiſtung gegen ſtüzige, oder aufrühriſche Unterthanen nöthig wäre, und desfalls auſſer der gewöhnlichen Löhnung keine beſondere Executionsgebühr gezogen hat, der gemeine Mann die Tägliche 3 Kr. ſowie bey Betreibung der Kontributionsreſten zu genieſſen haben, dem Offizier hingegen das Unterkommen, und der Unterhalt von der Obrigkeit ohne Entgeld der Unterthanen verſchaffet werden ſolle.

36. **Verordnung** vom 1. Februar. Wenn in Tabaks- contravenienzfällen eine zu erlegende Strafe gerichtlich abgethan wird, ſo ſoll das Pœnale dem Tabaksbeamten nicht eher ausgefolget, und ſo lang in gerichtlicher Verwahrung aufbehalten werden, bis die gedruckte Pönalquittung von demſelben ausgehändiget wird.

37. **Verordnung** vom 1. Febr. Obgleich am 16. July 1781. anbefohlen worden iſt, daß von halb zu halb Jahren einberichtet werden ſoll; wie viel unſichere Stiftungs-Kapitalien einbringlich gemacht, und ſicher geſtellt worden ſind: ſo iſt doch in ſolchen Fällen, wo es um Sicherſtellung eines Stiftungskapitals in Hinkunft zu thun wäre, ohne Beſtimmung der Zeit ſogleich der Bericht zu erſtatten; in jenem Fall aber, wo ſich kein caſus einer Unſicherheit ergiebt, ſchon derley halbjährige Berichtserſtattung nicht mehr nöhig.

38. **Verordnung** vom 1. Febr. Die Bürger, und Bauern ſollen die unbeſtimmt Beurlaubte in Dienſt zu nehmen um ſo weniger Anſtand haben, als ſelbe in Friedenszeiten kaum zu einer Ergänzung des Regimentsſtandes jemals gelangen dürften, anbey auch nie ſo plözlich und unverſehens wurden einberufen werden, daß nicht die Bürger und Bauern bald andere Leute in Dienſt bekommen könnten.

39. **Verordnung** vom 1. Febr. Daß die Civilcomiſſarien bey der jährlichen Reviſion des Werbbezirks auf das genaueſte ſich nach der Verordnung vom 22. Jänner, welche das General-Militarcommando an ſämmtliche Werbbezirksregimenter erlaſſen hat, und daher allen Kreisämtern mitgetheilt worden iſt, achten ſollen. Falls jedoch ſolche Umſtände vorkämen, welche das k. Kreisamt, vermöge der ohnehin haben ſollenden Kenntniß des Konſcriptionsſyſtems nicht ſelbſt entſcheiden könnte, oder bey der Revidirung die Civil- und Militarcommiſſarien ſich nicht gänzlich einverſtünden, ſo hätten die k. Kreishauptleute derley Fälle gründlich zu erheben, und der Landesſtelle anzuzeigen, dann die Erläuterung von daher abzuwarten. Wobey noch beſonders anbefohlen wird, daß bey Ausſezung der Qualification vollkommen nach der beſtehenden Vorſchrift fürgegangen, und daher auch der beſondere Bedacht darauf genommen werden

ſoll

ſoll, damit jene Invidusen, welche ſchon bey einer Rekruten Aſſentir- oder Viſitirung für untauglich anerkannt worden ſind, in die Rubrike der Häußler und, Güttler mit der Anmerkung geſezet werden: Von welchem Chirurgo ſie viſitiret, und wegen welchen Gebrechens ſie zu Kriegsdienſten untauglich befunden worden ſeyen.

40. **Hofdekret** vom 3. Febr. Daß, gleichwie die erſte Notion den Kreisämtern bey denen unter ihrer Aufſicht ſtehenden Mautſtationen zukömmt, alſo auch ſolche der Bankaladminiſtration bey denjenigen Stationen, welche dieſe zu überſehen hat, ohne Anſtand zuſtehen ſoll.

41. **Hofdekret** vom 3. Febr. Daß alle wider die Normalverordnung von 1777. noch beſtehende Lateiniſche Privatſchulen um ſo gewiſſer abgeſtellt werden ſollen, als die ungehorſamen Schulvorſteher, und Lehrer mit empfindlichen Geldſtrafen angeſehen werden würden.

42. **Hofdekret** vom 3. Febr. Daß der Preis des Ungariſchen Steinſalzes, welcher bisher auf 8 Fl. 33 Kr. beſtimmt war, auf 7 Fl. 30 Kr. fürs Königreich Böheim herabgeſezet, und daß von jedem Kreis anverlangte Quantum bey den Aerarial Verſilberungen bereits abgegeben worden ſey.

43. **Hofdekret** vom 4. Febr. Gemäß deſſen ſoll:

§. 1. Jeder Prediger ſich an die Lehren des Evangeliums genau halten, und keiner doppeltſinnigen Ausdrüke, oder ungeziemenden Anſpielungen ſich bedienen:

§. 2. Nichts wider die in dem Erblanden mit k. k. Cenſur gedrukte Schriften anführen.

§. 3. Sich keine, obgleich verdekte, Anzüglichkeiten auf die Geſeze, und Staatseinrichtungen unter ſchwerſer Strafe erlauben:

§. 4 Die Wahrheiten des Evangeliums im nöthigen Falle beweiſen, keineswegs aber mit über-

flüſſigen, und oft ſchädlichen Einwürfen oder Controverſien ſich abgeben:

§. 5. Alle praktiſche Lehren des Chriſtenthums mit der Anwendung auf das alltägliche Leben, ſo viel es thunlich iſt, in dem Zeitraum eines Jahrs, nämlich vom Advent an in einer ſchiklichen Ordnung vortragen:

§. 6. Die Predigten nicht ſo ſehr zur Aufklärung des Verſtandes, als vielmehr zur Pflanzung der Tugenden, und Beſſerung des Herzens einrichten:

§. 7. In den Predigten, beſonders auf dem Lande, mehr den Ton eines freundſchaftlichen Geſprächs, als eines Redners annehmen:

§. 8. Alle Predigten mit Bemerkung des Tages und des Orts, wenn, und wo ſie gehalten worden, ſchriftlich aufſezen; oder falls eine Predigt aus einem Buche entlehnt worden wäre, ſolches mit Benennung des Buches auf einem beſonderen Papier vor Abhaltung der Predigt aufzeichnen, und alles dieſes zu allmaliger Vorzeigung aufbewahren; Wogegen:

§. 9. In Gemäßheit des 5. §. von den Ordensobern die Prediger vor Ausgang des vom Advent anzufangenden Prediger-Jahrs ohne Nothwendigkeit nicht abgewechslet werden ſollen.

44. **Hofdekret** vom 6. Febr. Daß in Hinkunft nur jener Jugend der Helvetiſchen Religion die Beſuchung der Schule, dann Aufenthalt, und Unterricht in Ungarn geſtattet werden ſoll, welche ſich mit einem Kreisämtlichen, auf das Datum der Gubernialbewilligung beziehenden Paſſe ausweiſen würde.

45. **Verordnung** vom 8. Febr. Daß vor der Beſchellzeit jedesmal von den Kreisämtern eine Conſignation der zu belegenden Stutten mit Bemerkung des Kreiſes, des Orts und der Hausnummer, dann der Farbe und Zeichen des Pferds dem Generalkommando in duplo einzubegleiten ſey.

46. **Verordnung** vom 8. Febr. Daß jene Geſeze, welche die ohne Conſens ſich verheurathenden

Juden zu beſtrafen befehlen, in jeder Judenſynagog, nicht allein alſogleich, ſondern auch alljährlig publicirt werden ſollen, damit kein innländiſcher Jud, wenn er auſſer Landes ohne Conſens ſich verheurathet, und dann zur Verantwortung gezogen wird, die Unwiſſenheit der Landesgeſeze vorſchüzen könne.

47. **Hofdekret** vom 10. Febr. Daß nach dem Beſtande des 25ten Kapitels der allgem. Ger. Ord. die Abhandlung der Appellations- und Reviſionsfälle lediglich dem Richter der erſten Inſtanz zuſtehe, folglich auch daſelbſt die Appellations- oder Reviſionsbeſchwerden, wie auch die Dilationsgeſuche zur Einbringung der ein oder andern Beſchwerden einzureichen, und von demſelben nach Einbringung der Appellations- oder Reviſionseinrede, die verhandelten Akten an den Richter der zweyten Inſtanz einzubegleiten ſeyn; ſo wie man eben auch nach Vorſchrift des §. 375. der Ger. Ord. bey dem Richter der erſten Inſtanz in dem Falle der verſtrichenen Appellations- oder Reviſionsfriſt die Einſezung in den vorigen Stand anzuſuchen und zu behandeln habe.

48. **Hofdekret** vom 10. Febr. Daß das Robotabilitionsſyſtem auf allen ſtädtiſchen, Cameraliſchen, Exjeſuiten, dann ſämmtlichen Geiſtlichen, und Fundationsgütern, ſie mögen von aufgehobenen, oder nicht aufgehobenen Biſchöflichen Kapiteln, Stiftern, oder Klöſtern herrühren, eingeführt, oder wenigſtens verſucht werden ſolle: ob nicht, weil keine gezwungene allgemeine Anwendung deſſelben Plaz finden darf, doch folgende drey Hauptmaaßnehmungen zu erhalten ſeyen, als:

1.) Die Abolition der Naturalrobot, wenigſtens zum größten Theil.

2.) Die Vertheilung der Herrſchaftl. Mayerhöfsgründe nach Maaß ihrer Zahl und Lage.

3.) Endlich die Einraumung des vollkommenen Eigenthums der Unterthanen von den wirklich ſchon beſizenden Hauß- und Ueberlandsgründen.

Zu welchem Geſchäft Sr. Majeſt. den wirklichen, und hierländigen Gubernialrath Paul v. Hoyer zu benennen geruhet haben.

49. **Verordnung** vom 12. Febr. Sr. Maj. haben zum Ankauf tauglicher, nicht über $3\frac{1}{2}$, 4, 5 Jahr alter Dragoner- und Küraſſierpferde in Böhmen zween Offiziers abzuſchiken befohlen, und für ein Dragonerpferd 105 Fl. für ein Küraſſierpferd aber 120 Fl. paſſiret; welche dem Eigenthümer gleich ausgezahlt, und von dem leztern der Empfang auf der Aſſentliſte quittiret werden ſoll.

Nun iſt es zwar verboten, die im Lande zur Zucht taugliche Stutten zu kaufen, jedoch auch allen Beamten, Gemeinden und Pfarrern anbefohlen, den kaufenden Offiziers allen Beyſtand hierinnen zu leiſten, ſo wie auch von den Kreisämtern denenſelben die erforderliche Vorſpann gegen bare Bezahlung auf Rechnung des Aerarii pr. 10 Kr. anzuweiſen iſt.

50. **Verordnung** vom 12. Febr. Daß, wenn die Vikarien auf die Schulviſitation kommen, die Wirthſchaftsbeamten denſelben beywohnen ſollen.

51. **Hofdekret** vom 13. Febr. Daß denen Pfarrern, beſonders jenen die keine Kapelläne halten, die unnüze Beſuchung der Kirchweihtäge in entfernten Orten unterſaget, und hierüber genau gewachet werden ſoll.

52. **Verordnug** vom 15. Febr. Welche die Handfeſtmachung eines aus der Station Zbarras in Gallizien entwichenen Verpflegsoberbäken Joſeph Marek anbefiehlt.

53. **Hofdekret** vom 17. Febr. Daß denen Militarchirurgis dort Orten, wo Medici ſind, auch bey Civilperſonen Recepte zu ſchreiben, und Kuren zu unternehmen geſtattet werden ſoll.

54. **Verordnung** vom 17. Febr. Bey dem k. k. Conſeſſus-Delegatus ſoll keine Sazſchrift, oder anderes ſchriftliches Anbringen ohne Unterſchrift eines zur

Ge-

Gerichtsſtelle befähigten Landes-Advokaten, oder Landesprokurators eingerricht werden, wenn man nicht deſſen Zurükſtellung gewärtigen will.

55. **Hofdekret** vom 18. Febr. Daß der geſammten ſäcular- und regular Geiſtlichkeit jede Aufnahme eines Paſſivkapitals auf ein geiſtliches, oder Kirchenvermögen, ohne der bey den Länderſtellen angeſuchten und erhaltenen Erlaubniß, bis auf weitere Verordnung ausdrüklich verboten ſey.

56. **Verordnung** vom 19. Febr. Daß die Unterthanen ſich vor dem Betrüger Hilbert, der ſich für einen Advokaten ausgiebt, zu hüten, und denſelben Handfeſt zu machen hätten.

57. **Verordnung** von 19. Febr. Daß auf die falſchen Ausleger des Leibeigenſchaftspatents ein obachtſames Auge zu tragen ſey.

58. **Hofdekret** vom 20. Febr. Daß bey Publicirung der finaliſirten Robot-Abolitionskontrakte die von denen Kreisämtern gegen die Unterhanen gebrauchende Konſtituirungsformel: ob ſie wieder den finaliſirten Kontrakt etwas beyzubringen hätten, oder ob ſie den Kontrakt unterſchreiben wollten, in Hinkunft ganz hinweg zu laſſen, und nur darauf zu ſehen ſey: ob die Unterthanen mittelſt ſolcher gegen angeſtoſſenen Interminskontrakt nicht überhalten, und in Gaben nicht höher geſpannt ſeyen? denn, wo ſich dieſes nicht findet, die Unterthanen ohne weiters zur Unterfertigung des Kontraktes anzuhalten wären. Jedoch ſey dieſes keineswegs in Anſehung derjenigen Güter und Städte zu verſtehen, bey welchen das Robot-Abolitionsſyſtem noch nicht angefangen hat, ſondern erſt einzuleiten kommt, maaſſen wegen der leztern die weitere Vorſchrift erfolgen würde.

59. **Hofdekret** vom 21. Febr. Daß von den Akkatholiſchen Predigern unter angemeſſener Strafe und allenfälliger Abſezung keine andere Inngebohrne, als die ſchon zu einer der bereits, als akkatholiſch er-

erklärten Familien gehören, und ſich mit den gewöhnlichen, unter Vorwiſſen der Landesſtelle ertheilten Zeugniſſen ausweiſen können, daß ſie ſich, deswegen bey ihrer Ortsobrigkeit gemeldet haben, zu ihren Glaubensgemeinden, und Andachtsübungen zugelaſſen werden ſollen.

60. **Hofdekret** vom 21. Febr. Daß in Hinkunft keine Bruderſchaftseinladungszettel, Ankündigungen der Abläſſe an Titularfeſten, oder andern Andachten, und Feyerlichkeiten, auch wenn es nur um den Nachdruck von dergleichen Blättern zu thun wäre, ohne dem Imprimatur der k. k. Cenſur angeſchlagen werden ſollen.

Daher hätten die Kirchen- und Bruderſchaftsvorſteher jedesmal ein Exemplar der cenſurirt gedrukten oder geſchriebenen Einladungen den Orts-Obrigkeiten und Herrſchaften zur Beurtheilung mitzutheilen.

61. **Hofdekret** vom 21. Febr. Alle jene Partheyen, welche bey den aufgehobenen Klöſtern etwas zu fordern haben, ſollen ihre Forderungen bey dem k. Fisko des eheſtens liquidiren; imgleichen könnten alle jene Partheyen, denen von dem Fisko die Aufkündigung geſchehen iſt, ihre Forderungen gegen Zurückgabe der Obligation, und einer förmlich auszuſtellenden Quittung bey dem Kammerzahlamte ohne Abwartung des Termins erheben.

62. **Hofdekret** vom 22. Febr. Welches die Republication der Hauſirensbeſchränkung anbefiehlt.

63: **Hofdekret** vom 24. Febr. Enthält die Aufhebung des Verbots in Betreff des auszuführen-Waizens, Gerſten, und Kukuruzes.

64. **Verordnung** vom 26. Febr. Daß ein in Prag zu ſtudiren- geſinnter adelicher Knab, der nicht unter 7. und nicht über 10. Jahre, doch Vaterlos iſt, mit Beybringung des Taufs- und Väterlichen Todtenſcheins, dann des Armuthsatteſtats bey der Fundationskommiſſion zu der Freyherr Strons-

kyſchen

kyſchen Stiftungsſtelle, welche Jährlich 60. Fl. einträgt, ſich ſchriftlich melden könne.

65. Hofdekret vom 27. Febr. Daß bey den ſämmtl. Landesfürſtlichen Juſtizſtellen ſo wohl in Streitſachen, als in Geſchäften des nobilis officii Judicis nicht mehr als vier Räthe und ein Präſidium zur Schöpfung eines rechtlichen Urtheils, und ſonſtiger endlicher Erledigung eines Juſtizgeſchäftes erforderlich ſey, mithin von den Verordnungen, welche zu einer derley Juſtizabtheilung eine gröſſere Anzahl forderten, ganz abzukommen habe.

66. Hofdekret vom 3. März. Da vermöge des ohnehin ſchon beſtehenden Befehls Niemand vor Beendigung des ganzen Theologiſchen Kurſes, und Beybringung der Atteſtate, daß er ex jure eccleſiastico mit der erſten Klaſſe, aus den Theologiſchen Wiſſenſchaften aber wenigſtens mit der zweyten Klaſſe bezeichnet geweſen iſt, zum Prieſter geweiht werden ſoll: als hätte jeder Herr Ordinarius, um deſſen gewis zu ſeyn, zu Ende des gewöhnlichen Jahrs nicht nur ein Verzeichnis aller in dieſem Jahre zum Prieſter ordinirten Welt- und Kloſtergeiſtlichen an die Landesſtelle einzuſchiken, ſondern auch dieſem Verzeichniſſe die Atteſtatte, wodurch ſich jeder von dieſen Ordinirten über die Hinterlegung des ganzen theologiſchen Kurſes ausgewieſen hat, beyzulegen.

67. Hofdekret vom 3. März. Um den geiſtlichen Obern keine Gelegenheit mehr zu laſſen, daß ſie aus bloßem Verfolgungsgeiſte ihre Mitbrüder unter dem Vorwande der Wahnwizigkeit auf mehrere Jahre in den Klöſtern einſperren: ſo ſoll ein ſolcher mit dieſem Zuſtande behafteter Kloſter- oder Weltgeiſtlicher an die nächſt gelegenen Barmherzigen Brüder mit einem auszumeſſenden Unterhaltungsquanto abgegeben, oder, wenn es ein Weltgeiſtlicher wäre, mit ſeinem Titul dahin überſezet, und darinn anſtändig verpflegt werden.

68. **Hofdekret** vom 3. März. Daß nachdem der höchſte Willen Sr. Majeſt. dahin gehe, nicht nur ſämmtl. Bruderſchaftskapitalien, ſondern auch alle durch die Verbrüderten zu leiſtende Zuſchüſſe von dem geiſtlichen Fundo gänzlich zu trennen, und ſolche, in ſo weit ſelbe für die Bruderſchaften nach dererſelben anderweitigen Regulirung nicht mehr nöthig ſeyn würden, dem Schulfundo zu widmen: ſo ſoll auf die richtige Verfaſſung der Faſſionen der genaueſte Bedacht genomen, der Verheeler eines Kapitals, oder einer nuzbringenden Realität ſchärfeſt beſtrafet, der Angeber eines ſolchen Verheelers aber belohnet werden.

69. **Verordnung** vom 5. März. Welche die Republication anbefiehlt, daß alle an die Cenſur des Druks wegen übergebende Manuſcripte in duplo verfaſſet werden ſollen.

70. **Verordnung** vom 5. u. 8. März. Daß die Wirthſchaftsämter mit denen poſt terminum ſich anmeldenden Akkatholiken keine Conſtituta vornehmen, ſondern ſelbe ſimplicirter abweiſen, und nur blos die Namen dererſelben wegen weiterer von der Landesſtelle aus zu veranlaſſenden Fürkehrung dem Kreisamte anzeigen ſollen.

71. **Hofdekret** vom 11. März. Daß die Klöſter durch vertraute Komiſſarien wegen Exiſtirung der Kerker, und der darinn verſperrten Geiſtlichen viſitiret, die erſteren ſogleich abgeſchaft, die daran Schuldtragende Obere zur Verantwortung gezogen, die darinn befindlichen Geiſtlichen verſorget, derley Oerter zu andern Nothwendigkeiten zugerichtet, ſodann die doppelten Thüren und harten Verſchlieſſungen weggethan werden ſollen.

72. **Hofdekret** vom 11. März. Daß zur Beſtellung tüchtiger Seelſorger künftig hin auch bey allen Privatpfarr- und Localkaplaney-Vergebungen auf gleiche Art, wie es bey dem Landesfürſtlichen Curatbeneficien beobachtet wird, der ordentliche Concours an-

angeſtellet, nach deſſen Beendigung aber von dem Herrn Ordinario ein Verzeichnis aller derjenigen, welche bey der Prüfung als vorzüglich tauglich zur Seelſorge befunden worden ſind, dem Patrone vorgeleget, und von dieſem ſodann einer davon gewählet, und zu der erledigten Pfarre, oder Localkaplaney präſentiret werden ſoll.

73. **Verordnung** vom 12. März. Daß denen an Brod, und Sommerſaamen Mangel leidenden Unterthanen die Aushülfe aus dem von den Obrigkeiten hinterlegten Zwölftel an Korn, und Zehntel an Gerſten oder Haaber geleiſtet werden könne.

74. **Hofdekret** vom 13. März. Daß Sr. Majeſt. vom 1. März 1783. an, ein Ausführungsprämium von 30 Kr. für jeden Zentner geſponnener Erbländiſcher, Deutſcher und Ungariſcher Wolle, dann eine Belohnung von 2 Fl. für jeden Zentner der daraus verfertigten Tücher, Zeugen, oder Strümpfe zu beſtimmen geruhet haben. Um dieſe Belohnung aber zu erhalten, müſſen die Wollgeſpinſte, oder die aus ſolchen verfertigten erſt benannten Waaren in ganz fremde Länder geſendet, entweder zu einer Zollegſtadt, oder zu einem Kommerzialausbruchsamte geſtellet, allda beſchauet, und abgewogen, die Behältniſſe verſiegelt, und ſo dann mit den gehörigen Eſito-Expeditionen verſehen werden, und wenn jedoch die Expedition nicht bey einer an der Gränze befindlichen Legſtadt geſchähe, wenigſtens die Austritts-reſponſalien beygebracht werden.

Endlich müſſen die Geſpinſten, und Fabrikaten mit Zeugniſſen der Kreisämter, oder Magiſtraten, daß ſie aus Erbländiſcher Wolle erzeuget worden ſind, legitimiret werden; jedoch könnte man ſich auch, wenn die Verſendung von anſehnlichen, in gutem Kredit ſtehenden Fabriken geſchähe, mit denen von ihnen ſelbſt ausgeſtellten und unterfertigten Beſtättigungen ausweiſen, welche ſowie die Kriesämtlichen, und Magiſtra-

giſtratualzeugniſſe den Zollämtern, wo die Expedition geſchähe, zu übergeben wären.

Wenn ſo dann der wirkliche Austritt in fremde Länder erprobt wäre, ſo hätten die Zollämter, wo die Expedition geſchehen iſt, die von Sr. Majeſt. ausgemeſſene Belohnung den betreffenden Fabriken, oder Partheyen nach Abſchlag der Eſſitogebühr gegen Quittungen zu bezahlen, mit ſolchen aber, und mit den erhaltenen Ausfuhrslegimationen ihre Rechnungen zu belegen,

75. **Hofdekret** vom 13. März. Vermöge welchem die am 24. Novbr. 1782. für die Ausfuhr deren in den Erbländern erzeugten Tücher in die Türkey eingeſtandene Zollbegünſtigung mit alleiniger Ausnahme des Eſſitozolles von $\frac{5}{12}$ proCent auch auf jene fremde Tücher erſtreket worden, von welchen in den Erblanden der Conſumozoll bereits entrichtet iſt, ohne Unterſchied: ob dieſe Ausfuhr von türkiſchen, oder chriſtlichen Handelsleuten geſchähe.

76. **Verordnung** vom 14. März. Daß 1mo, wenn die Eigenthümer der Dominicalgründe das von ihnen zu hinterlegende 10tel Haaber, und 8tel Heu in natura nicht haben, ſie keineswegs gehalten ſeyn ſollen, ſolches anderwärts zur Ablieferung einzukaufen.

2do. Wenn die Localpreiſe gedachter Naturalien von ſolchem Werthe wären, daß ſie mit Zuſchlagung des Transports in den Conſumtionsörtern höher zu ſtehen kämen, als ſie in oder bey den angränzenden Conſumtionsörtern kaufflich zu haben wären, der Rechnungsführer ſolche anzunehmen nicht gehalten ſeyn ſolle.

Dieſemnach hätten ſich darüber die Kreisämter mit den Rechnungsführern einzuverſtehen, ſodann das verabredete Naturale entweder mittelſt ſelbſt zu ſtellender oder auszuſchreibender Vorſpann gegen reglementmäſſiger Zahlung, und mittelſt ordentlicher Lieferſcheinen in die beſtimmte Stationen abzuſpediren, wo der Rechnungsführer ohne weiters die baare Bezahlung zu leiſten hat.

77.

77. **Verordnung** vom 15. März. Daß jene Unterthanen, welche einige Naturalien, als eine Vorleihung zu ihrer Nothdurft aus dem Militarmagazinen verführen, von Privat und Schrankenmaut frey paſſiret werden ſollen, jedoch müſſen ſie zu ihrer Legitimation mit nöthigen Amtspäſſen, oder Atteſtaten verſehen ſeyn.

78. **Verordnung** vom 15. März. Daß die Gläubiger der Exkajetaner aus Prag ihre Forderungen liquidiren ſollen.

79. **Hofdekret** vom 17. März. Vermöge welchem der Monat Junius zur Einhebung des geiſtlichen Fortifications⸗Beitrags für das eingetrettene 1783. Jahr beſtimmt worden iſt.

80. **Hofdekret** vom 18. März. Daß überhaupt die geiſtlichen Conkurſe bey denen betreffenden Vicariats⸗Aemtern zwar abgehalten werden könnten, jedoch von dem Biſchöflichen Ordniariat die Prüfungsfragen und die erforderliche Themata zu beſtimmen, und den Vicariats⸗Aemtern zuzuſchreiben kämen, Sodann aber die Prüfungsarbeiten das Ordniariat beurtheilen, dieſes aber ſolche dem k. Gubernio zu gutachtlicher Einbegleitung übergeben ſollte.

81. **Verordnung** vom 18. März. Daß bey allen vorkommenden Militarbequartiers- und Stallungsbauungen, oder beträchtlichen Reparaturen, wenn dererſelben Herſtellung vorläufig decidirt ſeyn würde, die Bekößtigungsüberſchläge allemal von zween unpartheyiſchen Bau- und Zimmermeiſtern mit Beyziehung eines bauverſtändigen Militar⸗Offiziers verfaſſet, ſodann vorläufig mit jenen gepauſchiret, die Pauſchirung aber von den gegenwärtig geweſenen Offiziers und Magiſtratsperſonen unterfertiget, und zur Genehmigung eingeſchickt werden ſollen.

82. **Hofdekret** vom 20. März. Vermöge deſſen die königl. Richter in Hinkunft aufgehoben werden.

83. **Hofdekret** vom 20. März. Daß die politiſche Stelle dafür zu ſorgen habe, womit nicht von den Obrigkeiten der Konſens zur Einſiedlung ohne wichtige und rechtmäſſige Urſachen jemanden verſagt werde.

84. **Hofdekret** vom 20. März. Daß die Bruderſchaften ohne vorläufiger Einwilligung der Landesſtelle weder etwas von ihren Realitäten, oder Prätioſen veräuſſern, noch ein Kapital aufkündigen, oder aufnehmen ſollen.

85. **Verordnung** vom 22. März. Daß die Generalien zu republiciren ſeyen, vermöge welcher kein Meiſter ohne hoher Erlaubnis angenommen werden ſoll.

86. **Verordnung** von 22. März. Nachdem die Prager Fleiſchhakker den Antrag gemacht haben, für dasjenige Schlachtvieh, welches bis zu den Oſterfeyertagen vom Lande nach Prag getrieben wird, 6 Kr. pr. Pfund zu zahlen: ſo hätten ſich die Eigenthümer mit den hieſigen Fleiſchhakkern über den Preis ſelbſt einzuverſtehen, und falls ſie mit den Prager Fleiſchhakkern nicht übereins kämen: mit dieſem Vieh nach Willkühr eine andere Diſpoſition zu treffen, oder ſolches wieder zurükzutreiben.

87. **Verordnung** vom 22. März. Daß die Franziskaner von Zaßmuk in dem ihnen ausgewieſenen Bezirk bis auf weitere Verfügung noch betteln dürfen.

88. **Hofdekret** vom 24. März. Daß der geſamte Clerus Regularis keinen Brief in Hinkunft von denen Ordens-Generalen, welcher demſelben nicht auf die in dem Patente von 24. März 1781. allein geſtattete Art zukommen würde, annehmen, vielweniger aber ſolchen eröffnen, ſondern ſogleich verſiegelter der Landesſtelle übergeben, und ſich auf gleiche Art nach Maßgab beſagten Patents in Anſehung deſſen Beantwortung, oder ſonſtiger Correſpondentien genau benehmen ſoll.

89. **Hofdekret** vom 24. März. Daß jene Patenten, und Geſeze, welche alle Länder betreffen, und von der allerhöchſten Behörde aus beym Edlen von Trattner in Druk gelegt worden, nicht nachgedrukt werden ſollen; ſo wie derſelbe auch die von den Länderſtellen bey andern Buchdrukern aufgelegten Sachen nicht nachdruken darf, jedoch verbunden iſt, die bey ihm aufgelegten Patenten in dem nämlichen auf dem Titelblatte angeſezten Preis wie in Wien, überall zu geben.

90. **Hofdekret** vom 24. März. Die in der erbländiſchen Apotheker-Taxordnung vorkommende Taxen ſollen nicht überſchritten, wohl aber jedem Apotheker freyſtehen, auch unter der Tax zu verkaufen, daher auch ſolche wohlfeile Apotheker vorzüglich zu begünſtigen, wohingegen die genaue Nachſehung in den Apotheken durch die dazu beſtellten Medicos nach Schuldigkeit und Billigkeit zu geſchehen hätte.

Zu welchem Ende noch insbeſondere und ohne Abbruch des §. 5. von dem Normali de Ao. 1773. unpartheyiſche Medicos benennet werden könnten, welche nicht nur die erſte Einrichtung einer neuen Apotheke, ohne etwas anzunehmen, mithin unentgeldlich zu viſitiren, ſondern auch in der Folge öfters nachzuſehen, und ſie zu überfallen hätten; überhaupt ſollen auch andere Medici die abgelieferten Arzneyen öfters verkoſten und unterſuchen, mithin, wenn ſie ein unächtes, unwirkſames oder wohl gar verfälſchtes Medicament entdeken, ſogleich anzeigen, daher hätten die Apotheker ſich jederzeit mit friſchen, ächten, und wirkſamen Medicamenten zu verſehen.

91. Intimatum vom 26. März. Daß des Profeſſors Wollſtein Lehrbuch über die Viehſeuchen ins Böhmiſche überſezt worden ſey.

92. **Hofdekret** vom 27. März. Mittelſt welchem durch eine beygebogene Beſchreibung das Publikum von einigen Kuhrbayeriſchen Konventionstha-

lern

lern vom Jahr 1765. Brandenburg Anſpachiſchen Konventionsthalern von Ao. 1775. k. k. Konventionskopfſtüken von 1773. Kuhrbayeriſchen Kopfſtüken von 1767. Kuhrpfälziſchen Konventionskofſtüken von 1779. gewarniget wird.

93. **Hofdekret** vom 27. März. Daß der 28. Oktober zum ſteten Tage des Jährlichen dritten Viehmarktes zu Dombrowa in Gallizien beſtimmet worden ſey.

94. **Hofdekret** vom 29. März. Daß das bey dem von Trattner aufgelegte Leſebuch: Inſtructionum gramaticarum pars tertia von 1782, wegen ſeiner vielen Drukfehlern verboten ſey, und ein jeder dergleichen Inhaber ein anderes dafür fordern könne.

95. Intimatum vom 29. März. Daß die wider den ehemaligen kaiſerlichen Oberlieutenant Detoux de Salvert im Jahre 1744. verfügte Verweiſungsſtrafe von Sr. Majeſt. in Gnaden aufgehoben worden ſey.

96. **Hofdekret** vom 30. März. Daß hierlandes ein Generalſeminarium errichtet werden ſoll, welches der gemeinſchaftliche Bildungsort für alle künftige Weltgeiſtlichen und Religioſen ſeyn müſſe, wo alle Jünglinge den ganzen theologiſchen Kurs in öffentlichen Schulen hinterzulegen, und nachher ein Jahr hindurch alle Gattungen von praktiſchen Seelſorger-Verrichtungen unter der Seminariumsdirektion auszuüben hätten. Dieſemnach ſollen:

1.) Am 1. Novbr, l. J, alle philoſoph- und theologiſche Schulen in sämtl. Stiftern und Klöſtern aufhören;

2.) Alle ſchon eingekleideten Religioſen in die Städte, wo k. k. Univerſitäten ſind, abgeſchikt werden, um daſelbſt die öffentliche Schulen zu beſuchen, Die Unterbringung derſelben aber hätten die Stifter und Klöſter ſelbſt in den Klöſtern, oder Häuſern ihres Ordens, oder anderer Leute zu beſorgen;

3.) Könne auſſer den, als Laybrüdern angenommenen Kandidaten, Niemand in einen geiſtlichen Orden tretten, der nicht vorhin in dem Generalſeminario die theologiſchen Studien und praktiſchen Seelſorgsübungen durch 6 Jahre als Klericus vollendet hätte; ſo wie auch Niemand zu dem Weltgeiſtlichen Stande angenommen werden dürfe, der nicht die erwähnten Jahre in dem Generalſeminario zurükgelegt habe. Jedoch wäre in Anſehung der dermal wirklichen theologiſchen Zuhörer die Ausnahme dahin zu machen, daß ihnen die bereits mit gutem Fortgange zurükgelegten theologiſchen Studierjahre in der Zeit des künftighin vorgeſchriebenen Aufenthalts einzurechnen kämen.

4.) Wer in dieſes Seminarium aufgenommen zu werden verlange, der müßte entweder von dem Biſchofe die Verheiſſung zur Aufnahme in den Petrinerſtand, oder von einem Ordensobern die Zuſage zur Aufnahme in den Orden vorläufig erhalten haben, und ſich hierüber durch ein bewährtes Atteſtat ausweiſen, auch ein Zeugniß, daß er den ganzen philoſophiſchen Kurs mit gutem litterariſchem Fortgang vollendet habe, vorlegen.

5.) Wären alle Jünglinge des Generalſeminariums auf eine gleiche Art zu kleiden, und zu beköſtigen.

6.) Müſſe jedes Stift oder Orden, der nicht zu den Stricte-Bettelorden gehöret, für ſeine Klericos zahlen, mithin wären blos die Klerici der Bettelmönche von dem Religionsfundo zu unterhalten.

7.) Sollen zum Unterhalte der von den Herrn Ordinariis aufgenommenen Klericorum alle hier Landes befindliche Stiftungen: erſtens auf Prieſterhäuſer, geiſtliche Seminarien und andere für Geiſtliche beſtimmte Erziehungshäuſer, dann zweytens auf Stipendien, oder andere Zuflüſſe für ſtudirende Theologen geignet werden.

97. **Hofdekret** vom 1. April. Daß zwar die Rindfleiſchtax in Prag bis Ende Juny l. J. um einen halben Kreuzer erhöht werden könne, jedoch von nun an ſo wohl in Prag, als allenthalben im Lande die zunftmäſſigen Vorrechte der Fleiſchhakker-Profeſſion gänzlich aufgehoben, und Jedermann wer er immer ſey, erlaubt ſeyn ſoll, in Städten, und auf dem Lande Fleiſch zu hauen, und in welchem Preiſe er wolle, zu verkaufen. Wozu als einer Richtſchnur die erforderlichen Polizeymaßaregeln des nächſtens nachfolgen würden.

98. **Verordnung** vom 2. April. Daß von den geiſtlichen Obrigkeiten, und Stiftsvorſtehern die Ertrágniß- und Vermögensfaſſion ſo bald als möglich einzubringen ſeye.

99. **Verordnung** vom 2. April. Daß die dem Joſeph Pfeifer aus Vorder-Zinnewald durch 196 Tåge anerkannte öffentliche Strafbarkeit in Eiſen, und Banden, wegen Beſtechung eines Kordoniſten, zu publiciren ſey.

100. **Hofdekret** vom 2. April. Daß die ſámtl. Filialkaſſirer vom 1. May l. J. an, die Quartaliter überkommende Poſtgelder ohne Vermiſchung mit den Steuergeldern nach Prag an die Kameralkaſſe mitnehmen ſollen.

101. **Hofdekret** vom 3. April. Daß die in Poſtſachen zu Wien aufgeſtellt geweſene Hofkommiſſion mit 1. May aufhöre, und die Poſtgeſchäfte dergeſtalt zu verhandeln ſeyen, daß:

1.) In den Vorfallenheiten, wo die Poſtmeiſter ſich einiger Exceſſen, beſonders gegen die Durchreiſende ſchuldig machten, mithin die Abhülfe ſogleich verſchafft werden müßte, auch den Kreisämtern die Macht zuſtehe, gegen die ſtråfliche Poſtmeiſter und Poſtbeamte bey bezeigender Widerſpenſtigkeit mit Zwangsmitteln fürzuſchreiten; wovon jedoch nach der Hand von den Kreisämtern die Anzeige an die Landesſtelle zu machen wäre.

2.) Hätten die Länderſtellen auf die Erhaltung der Poſtſtraſſen vorzüglich fürzudenken, und in dieſer Abſicht die Poſtmeiſter zur Correſpondenzpflege mit den Kreisämtern einzuleiten, damit von leztern die Abhüfe deſto ſchleuniger bewirket werde; oder bey gröſſern Vorfallenheiten die Anzeige an die Landesſtelle geſchehen möchte.

3.) Habe es in Betreff der Manipulation und innern Regie des Poſtgefälls bey der bisherigen Verhandlungsart noch ferners ſein Verbleiben; daher wären die Briefkarten, und Journalien fort an gerade, und unmittelbar an die Hofpoſtbuchhalterey einzuſenden, und von dieſer ſodann jene Abrechnungen, die bisher den Poſtverwaltungen in Anſehung ihrer Diſtrikten gerade zugekommen ſind, nach Hof zu gehen. Worauf ſie alsdann den Länderſtellen von der vereinigten Hofſtelle quartaliter a 1. May l. J. anzufangen, werden zugeſendet werden; aus welchen hernach die Landesſtelle die abgetheilten Auszüge für jeden Kreis zu machen, und jedem Kreisamte den daſſelbe betreffenden Auszug zuzuſenden hat, damit das Kreisamt wiſſen möge, wie viel jeder Poſtmeiſter in die Kreiskaſſe vor dem 20. Tage des Monats an Poſtgefällgeldern abzuführen habe.

102. **Hofdekret** vom 6. und das Patent vom 28. April. Daß obgleich durch eine ſchon vorhergegangene Verordnung verbothen worden iſt, die zu Gunſten eines dritten abziehlenden Reſignationen deren durch Päbſtliche Kollation erhaltenen Kanonikate nach Rom zu ziehen; doch Sr. Majeſt. durch gegenwärtige Verordnung noch weiters anbefehlen, daß überhaupt die Reſignationen der geiſtlichen Benificien zu Gunſten eines dritten in keinem Falle, ſie mögen nun mit oder ohne päbſtliche Einwilligung geſchehen, geſtattet werden ſollen.

103. **Hofdekret** von 7. April. Daß von nun an ſowohl in der Stadt Prag, als allenthalben im

Lande die Fleiſchhauerprofeſſion nach ihren zunftmäſſigen Vorrechten aufzuheben, und Jedermann, wer er ſeyn wolle, und in welchem Preiſe es ihm beliebt, Fleiſch zu hauen, und zu verkaufen befugt ſeyn, und nur von der Polizey darauf geſehen werden ſolle, womit das Fleiſch geſund, und genießbar ſeye.

Dieſemnach ſind folgende Maaßregeln feſtgeſezt worden:

1.) Haben ſich alle und jede, welche ſich dem Fleiſchaushauen, und deſſen Verkauf in denen Pragerſtädten widmen wollen, alſo gleich bey dem Anfang dieſes Nahrungsbetriebs bey dem in jeder Stadt aus dem Mittel des Magiſtrats aufgeſtellten Fleiſchkommiſſario zu melden, und den Ausweis einer Fleiſchbank oder eines Standes auf dem öffentlichen Markt anzuſuchen. Es ſind zu dieſem Ende:

2.) In der kleinern Reſidenzſtadt Prag der Rathsmann Aloys Pellet in der Brükengaſſe ſub Nro. 13.

In der obern Stadt Prag der Rathsmann Karl Fleury aus dem hohlen Weg bey den 3 rothen Herzen ſub Nro. 98.

In der königl. Altſtadt Prag, die zwey Rathsmänner Johann Seiz, wohnhaft hinter St. Jakob Nro. 152. dann der Joſeph Edler von Hauenthal, wohnhaft in dem Kreuzhaus;

Und in der neuen Stadt Prag die zwey Rathsmänner, benanntlich: Karl Kajo, wohnhaft in der Brennten Gaſſe ſub Nro. 90. und der Franz Feßl, wohnhaft im eigenen Hauſe auf dem Viehmark ſub Nro. 661. als beſtändige Fleiſchkommiſſarien ernannt worden, damit ſelbe ſowohl auf die Tüchtigkeit der zum öffentlichen Verkauf gelangenden Fleiſchgattungen genau wachen, als auch allen Partheyen, welche bey ihnen wider einen oder anderen Fleiſchverkaufer über die Tüchtigkeit des Fleiſches, oder was immer für Bevortheilungen Beſchwerden oder Klagen anbringen, mit

aus

ausgiebiger Aſſiſtenz an Handen gehen, und derley Beſchwerden im kürzeſten Wege abthun mögen.

3.) Alles Vieh, welches lebendig zur Schlachtung in die Pragerſtädte eingetrieben wird, muß auf den bereits beſtehenden ſtädtiſchen Schlachtbänken geſchlachtet werden.

4.) Dasjenige Vieh aber, welches ſchon geſchlachtet, in die Pragerſtädte eingebracht wird, muß entweder in den öffentlichen ſtädtiſchen Fleiſchbänken, oder wenn ſolche nicht zureichen, auf den beſonders dazu angewieſenen Marktplätzen verkaufet werden.

5.) Alles Hauſiren mit geſchlachtetem Vieh wird anmit unter unnachſichtlicher Konfiskationsſtrafe verboten.

104. Hofdekret vom 8. publicirt am 30. April. Daß die Gläubiger der aufgehobenen Stifter und Klöſter binnen 1. Jahr 6 Wochen und 3 Täge. ihre Forderungen ſub pœna præcluſi et perpetui ſilentii anmelden, und liquidiren ſollen.

106. Hofdekret vom 10. April. Daß von den Viehändlern, und Mezgern die Aeußerung eingeholet werden ſoll: ob der zu Oswizin in Gallizien auf den 29. Sept. zu verſezende Viehmarkt den Böhmiſchen und Mähriſchen Märkten nicht nachtheilig ſey?

2.) Daß den Böhmiſch-Mähriſch-und Schleſiſchen Ochſenhändlern die Beſuchung der Preußiſchen Märkte gänzlich verboten werde, es ſey dann, daß die Fleiſchhakker den Einkauf des Viehs in Preußiſch-Schleſien wohlfeiler als in Gallizien zu ſeyn beweiſen könnten; in welchem Falle ihnen dit Erlaubniß zur Beſuchung der Preußiſchen Märkte durch ordentliche Päſſe würde gegeben werden.

106. Verordnung vom 12. April. Daß vom 18 April an bis lezten Oktober 1783. Jedermann, er mag bezünftet oder nicht, ein ausgelernter Fleiſchhakker oder keiner ſeyn, frey ſtehe, alle Gattungen des Viehs, und Fleiſches nach Prag zu brin-

gen, ſolches unter der Polizey Aufſicht zu ſchlachten, auszuhauen, zu verkaufen, und zwar das Pfund Rindfleiſch zu 5 Kr. Kalbfleiſch 5 Kr. Schöpſenfleiſch 5 Kr. Schweinfleiſch. 5 Kr. Lammfleiſch. 7 Kr.

Damit man aber eines tüchtigen und geſunden Viehs verſichert ſey, ſo ſollen:

1.) Alle jene Leute, die zum Fleiſch-Verkauf in den Prager Städten ſich widmen werden, gehalten ſeyn, nach ihrer Einbringung ſich alſo gleich bey jenen Städtiſchen Magiſtratual Fleiſchkomiſſarien, wo ſie daß Fleiſch aushauen, und verkaufen wollen, zu melden, und um Ausweis einer Fleiſchbank anzuſuchen.

2.) Soll alles große, und kleine Vieh, das lebendig anher gebracht wird, nach einer vorläufig von den dazu beſtellten Komiſſarien, und arte peritus genommenen Beaugenſcheinigung, ob es geſund, krank, oder angeſtekt ſey? auf der ordentlichen Städtiſchen Schlachtbrüken geſchlachtet, und nur allein dem Schlachtbrükengeſellen für ein Stük Hornvieh 6 Kr. und nicht mehr, von den übrigen aber gar nichts gezählet werden, jedoch hätte der Inhaber die Erforderniſſe ſich ſelbſt beyzuſchaffen.

3.) Wäre alles auf dem Lande ſchon geſchlachtete Vieh, und das davon anhero gebrachte Fleiſch nur in den ſchon ausgeſezten öffentlichen Fleiſchbänken zu verkaufen, jedoch vorher auch deſſen Beaugenſcheinigung anzuverlangen.

Nebſt dieſem ſoll auch Jedermann ohne Unterſchied vom 8. April an bis Ende Oktober 1783. der Verkauf des Unſchlitts, Lichter, und Seifen in Prag nach folgender Tax frey ſtehen, und zwar der Zentner Unſchlit a 12 Fl. 50 Kr. das Pfund weiß garnene Lichter zu 13 ½ Kr. grau garnene zu 12 Kr. und das Pfund Seifen a 11 Kr.

107. Intimatum vom 12. April. Einer von dem k. k. Hofkriegsrathe an das Generalkommando

un-

unterm 19. März 1783. erlaſſenen Verordnung, daß:

1.) Zu leichterer Einberufung der Beurlaubten keiner beurlaubet werden ſolle, von deſſen Aufenthaltsorte man nicht beſtändig ſicher ſey, oder der ſich nicht durch ſeine gewiſſe Eintreffung ſchon ſonſt das Vertrauen erworben hat.

2.) Daß, wenn ſich einer zu der beſtimmten Zeit bey dem Regimente ohne ausdrüklicher Erlaubniß nicht einfindet, und keine gültige, und erweisliche Urſache ſeines Auſſenbleibens, als z. B. ſeine gähe Krankheit, oder ſonſtige Hinderniß darthun kann, er ohne weiters als ein Emanens oder auch nach Geſtalt der Zeit und Umſtände, als ein Deſerteur behandelt werden ſoll, daher denn auch:

3.) Die Ausgebliebenen alſogleich aufzuſuchen, oder:

4.) Wegen derer Einberufung, die Einverſtändniß mit den Civilſtellen nach dem §. 20. u. 21. der Beurlaubungs-Vorſchrift zu nehmen wäre.

108. **Verordnung** vom 12. April. Daß die Beurlaubten nur wegen ſolcher Verbrechen, deren Beſtrafung den Regimentern allein zuſtehet, an die Regimenter zurük geſchickt werden ſollen.

109. **Hofdekret** vom 13. April. Da ſich Fälle ergeben, wo ex impedimento occulto extra matrimonium orto die Diſpentation nach dem Kanoniſchen Rechte bis auf den zweiten Grad erfordert wird, die jüngſthin ergangene Ehekontraksgeſeze aber nur jene Ehehinderniſſe betreffen, welche aus einer gültigen Ehe entſpringen: ſo haben die Herrn Ordinarii in ſolchen Fällen, wo es lediglich um einen ſolchen caſum conſcientiæ zu thun wäre, ohne Anſtand die Diſpentation zu ertheilen.

110. **Hofdekret** vom 14. April. Daß die Kommerzial-Haupttabelle alle Jahre längſtens bis Ende Jänners einzuſenden ſey.

III. Gedruktes Hofdekret vom 14. April. Wegen einförmiger Juſtizverfaſſung, und Beſtellung eines allgemeinen Böhmiſchen Appellations-Gerichts, dann eines königl. Böhmiſchen Landrechts, worinnen folgendes angeordnet wird:

1.) Solle mit erſten des bevorſtehenden Monats Junius ein allgemeines Böhmiſches Apellations Gericht in Prag beſtehen, und dagegen das Gubernium alles Einfluſſes in Juſtizgeſchäften enthoben, ſomit das dermalige Appellations-Tribunal, wie auch das Appellations-Wechſel- und Merkantil-Obergericht mit lezten des Monats May aufgehoben, und erloſchen ſeyn.

2.) Die Gerichtsbarkeit dieſes allgemeinen Appellations-Gerichts iſt dahin beſtimmet und feſtgeſezet:

a) An ſelbes hat von allen in Böhmen beſtehenden erſten Inſtanzen, als da von dem Böhmiſchen Landrechte, dem Merkantil- und Wechſelgericht erſter Inſtanz, von dem Akademiſchen Konſiſtorio, von den beyden Diœceſan-Conſiſtoriis, von denen in Böheim beſtehenden Berggerichten, von denen Magiſtraten, Grund- Dorf- Markt- oder ſonſtigen Ortsgerichten der Appellationszug in Streitſachen zu gehen. Nur ſind die Geſchäfte der deutſchen Lehnshauptmanſchaft und die Militar-Angelegenheiten von dieſem Appellationszuge enthoben. Wo dagegen alle übrige Inſtanzen, folglich auch jene, von deren Urtheile der Appellationszug unmittelbar an die oberſte Juſtizſtelle gegangen, mit 1. Junius dieſes Jahrs an dieſes allgemeine Appellations-Gericht verwieſen, und neben demſelben eine anderweitige Appellations-Gehörde nicht geſtattet wird.

b) In gleicher Art iſt an dieſes allgemeine Appellations-Gericht in allen Geſchäften des nobilis officii Judicis, als der Verlaſſenſchafts-Abhandlungspflege, Beſorgung der Perſon, und des Vermögens der Waiſen, oder ſonſtiger Kuranden, Gerhabſchafts-

und Kuratelsangelegenheiten, Adminiſtrations- und Gerhabſchaftsrechnungen, Fideikommiß- und Depoſitenweſen, und was immer ſonſt in dem Amte des nobilis officii judicis vorfallen mag, der Weg des Rekurſus an dieſes Appellations- Gericht zu nehmen, wenn ſich eine Parthey durch eine in dieſem Fache ergehende Anordnung der eingeſchrittenen Obrigkeitlichen Gehörde gekränket achtete.

c) Dieſem allgemeinen Apellationsgericht iſt auch die Kriminal- Obergerichtsbarkeit über den ganzen Bezirk des Königreichs Böheim zugewieſen, in welcher Abſicht alle Kriminalgeſchäfte, die nach dermaliger, oder künftiger Kriminalverfaſſung an das Kriminal- Obergericht zu gelangen haben, dahin gewieſen ſind.

d) Dem Apellations- Gericht iſt auch die Prüfung, und Aufnahme der im Lande zu beſtehen habenden Advokaten eingeräumet.

e) Endlich iſt mit dem Apellationsgericht die Delegation der deutſchen Lehnshauptmannſchaft ohne mindeſter Abänderung ganz in jener Art verbunden, in welcher ſothane Delegation vormals bey dem königl. Apellations- Tribunal beſtanden hat. Uebrigens iſt:

3.) Dieſes Apellations- Gericht der k. k. oberſten Juſtizſtelle untergeordnet; als wohin in den Geſchäften der deutſchen Lehnshauptmannſchaft der Appellationszug, in allen übrigen Fällen aber, wo das Appellations- Urtheil den Spruch erſter Inſtanz nicht beſtättigt hat, der Reviſionszug nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung offen ſtehet.

4) In gleicher Art haben Sr. kaiſerl. königl. Majeſtät ein eigenes allgemeines Adeliches- Gericht, für das Königreich Böheim unter der Benennung der königl. Böhm. Landrechten mit erſten des bevorſtehenden Monats Jünius zu errichten, und feſtzuſezen beſchloſſen; wo dagegen mit lezten des nächſt eintrettenden Monats May die Gerichtsbarkeit, und

Aktivität a) des gröſſeren Landesrechts, b) der kleinern Landrechten, c) des Kammerrechts, d) des Hoflehnrechts, e) des oberſten Burggrafenrechts, f) der Landtafel, ſo weit ſie ein richterliches Amt verwaltet hat, g) des Staroſtenamts, h) des Conſeſſus in cauſis ſummi Principis, & Commiſſorum gänzlichen aufzuhören und zu erlöſchen hat; wie dann auch die Gerichtsbarkeit des Conſiſtorii Academici Univerſitatis ſich künftig einzig und allein auf die immatrikulirte Mitglieder der Univerſität, und auf jene Unterthanen oder Grundholden zu erſtreken hat, die derſelben in Anbetracht deren der Univerſität eigenen Gütern und Herrſchaften unterliegen.

5.) Die Gerichtsbarkeit deren königl. Böheimiſchen Landrechten iſt dahin feſtgeſezet.

a) Es iſt denenſelben die Perſonaljurisdiktion ſowohl in Streitſachen, als in den Angelegenheiten des nobilis officii Iudicis in ihrem ganzen Umfange über diejenigen eigen, die zu den Ständen des Königsreichs Böheim gehören, oder deren gemäß erhaltenen Nobilitations-Diplomatis ein in- oder ausländiſcher Adel eigen iſt, wenn ſie auch ſonſten zu den Ständen nicht gehörten, nicht minder über die Stifter, Klöſter, Kapiteln, und ſonſtige unter einem ordentlichen Obern ſtehende Gemeinſchaften, wenn ſie in Corpore belanget werden.

b) Dieſen Landrechten iſt die königl. Böheimiſche Landtafel nach derſelben hierunten folgenden Verfaſſung, und alle dahin gehörige, eine Landſtändiſche, Landtäfliche Realität betreffende Angelegenheiten untergeordnet, weswegen ſich die Partheyen in allen dieſen Geſchäften an die Landrechten bittlich zu verwenden, und von ſelben die gehörige Auflage an die Landtafel zu erwirken haben.

c) Die Landrechten ſind als die priviligirte Inſtanz des für Böheim beſtimmten Fiskalamts geordnet, es möge daſſelbe in denen ſeiner Aktivität anvertrauten Geſchäften, als Kläger, oder Beklagter eintreten; Gleichwie dann auch: d) Von

d.) Vor die Landrechten, die der Zeit bey dem Conſeſſu in cauſis ſummi Principis & Commiſſorum verhandelte Geſchäfte der türkiſchen Unterthanen, der Wildſchüzen, Deſerteurs und ihrer Verheeler, dann Tabakſchwärzer gehören.

e) Bey den Landrechten ſind die Streitſachen zwiſchen Unterthanen, und ihrer rechtmäſſigen Herrſchaft zu verhandeln, in ſoweit dieſe Unterthansſachen, gemäß Patens vom 1ſten September 1781. zur richterlichen Juſtizverwaltung geignet, und nicht blos der politiſchen Verhandlung zugewieſen ſind.

f) Endlich ſind den Landrechten die in Landesfürſtlichen Lehensſachen entſtehende Strittigkeiten, ſo die im Königreich befindliche Lehen betreffen, zugewieſen, es möge die Lehensſtube in der Vertretung des Fiskalamts, als Parthey eingeſchritten ſeyn, oder das Lehnrichterliche Amt zwiſchen Vaſallen und anderweiten Partheyen zu verhandeln haben.

6.) Das Amt der königl. Landtafel hat ſich künftig in einem Gegenſtand der richterlichen Amtsverwaltung nicht mehr einzumengen, und in Folge deſſen weder in Streitſachen in eine Inſtruirung oder Decidirung eines Prozeſſes einzulaſſen, noch ſonſt in einer Behandlung der Geſchäften des nobilis officii Judicis einzuſchreiten, ſondern deſſen künftige alleinige Beſtimmung iſt, die Landtafelbücher und Quaternen nach dermaliger Ordnung und Verfaſſung, in welcher nichts zu ändern iſt, nach jener ſchriftlichen Auflage deren Landrechten zu führen, um welche die in einem Landtafelgeſchäft verflochtene Parthey ſich unmittelbar bey dem Landrecht ſelbſt zu melden hat.

7.) Die Gerichtsbarkeit über jene Partheyen, denen ein Adel nicht eigen iſt, wird auch, in ſoweit ſie der Zeit einer landesfürſtlichen Stelle eingeräumt geweſen iſt, vom 1. Juny anzufangen ohne Rükſicht des der betreffenden Parthey etwan eigenen Amts, oder ſonſtigen Charakters an jene Magiſtrate und Orts-

ge-

gerichte übertragen, allwo ſich die betreffende Parthey aufhält, maaſſen die Ortsgerichte, die ihre Urtheile der Zeit zu ſchöpfen, und ohne eine vorläufige obrigkeitliche Beſtättigung zu bedörfen, kund machen konnten, die Gerichtsbarkeit beyzubehalten haben; wo dagegen jene Ortsgerichte, die ihre Urtheile vorläufig einer obrigkeitlichen Beſtättigung vorlegen, und unterwerfen müſſen, dieſe ihre Gerichtsbarkeit an jene Obrigkeiten, denen das Recht der Beſtättigung eigen geweſen, zu überlaſſen haben; wohl aber

8.) Werden bey den königl. Prager Städten folgende abgeſonderte Gerichte ebenfalls vom 1ſten Juny 1783. aufgehoben erkläret: als da bey dem altſtädter Magiſtrat: a) das abgeſonderte Stadtrichter-Amt, b) das Zehenmänneramt, c) das Sechsmänneramt, d) Das Bierverlägeramt, e) das Brukenamt; bey dem Neuſtädter Magiſtrat: a) das Stadtrichteramt, b) Das Zehenmänneramt, c) das Sechsmänneramt, d) das Roßgericht, e) das Floßgericht; bey dem Magiſtrat der kleinern Stadt: a) das Stadtrichteramt, b) das Sechsmänneramt; endlich bey dem Magiſtrat der obern Stadt das abgeſonderte Richteramt; wo dann die von dieſen aufgehobenen Aemtern behandelte Juſtizgeſchäfte von denen Magiſtraten ſelbſt zu beſorgen ſind.

112. **Hofdekret** vom 15. April. Daß in ſolang, als in dem Königreich Ungarn die in den deutſchen Erblanden beſtehende Vorſchriften wegen Ertheilung der Prieſterweihe nicht auch geſezmäſſig eingeführet ſind, keine Geiſtliche aus den Oeſterreichiſchen Provinzen vor Erhaltung der Prieſterweihe nach Ungarn geſchiket werden ſollen.

113. **Verordnung** vom 16. April. Daß es von der anbefohlenen Handfeſtmachung des königl. franzöſiſchen Offiziers Grafen Buiſſaux abzukommen habe.

114.

114. **Verordnung** vom 16. April. Daß die Kompetenten zu den Fiskaladjunktenſtellen ſich bey Sr. Excellenz dem Titl Herrn Grafen von Wieſchnik ad concurrandum melden ſollen.

115. **Hofdekret** vom 18. April. Daß nur von dem hochlöbl. Landesgubernium die Knaben des Böhmiſchen Herrn- und Ritterſtandes nach zurükgelegtem 8. Jahr in die Graf Strakiſche Stiftung aufgenommen werden können, wenn ſie nämlich nach erlernten erſten Normalgegenſtänden zu der im zweyten und dritten Jahr der Normallehrart anfangenden Vorbereitung in der lateiniſchen Sprache übertretten. Jedoch müſſen dieſe Knaben vor der Aufnahme erſt geprüfet, und wenn ſie notam primæ Claſſis nicht darthun werden, ganz ausgeſchloſſen werden: So wie auch die wirklich ſchon darinn befindliche Stiftlinge nicht nur allein gleich, ſondern auch alle halbe Jahre zu prüfen kommen; und wenn ſie gleich jezt nicht die erſte Klaſſe davon trügen, für diesmal nur ermahnet, in Hinkunft aber ohne weiters ihrer Stiftung verluſtiget ſeyn ſollten.

Nebſt dieſem hat ein jeder Stiftling, er möge inner oder auſſer Landes ſeyn, glaubwürdige Conduitsliſten und Atteſtate, die von den Ortsvorſtehern, wo ſich die Stiftlinge befinden, beſtättiget ſeyn müſſen, alle halbe Jahre theils der weitern Beſtättigung, theils anderweitiger Vorſehung halber an die hohe Landesſtelle beyzubringen. Zugleich haben aber auch die deutſchen Haupt- und Stadtſchulen die Prüfung mit dieſen Stiftlingen alle halbe Jahre vorzunehmen und die Atteſtate hierüber auszufertigen.

116. **Hofdekret** vom 18. April. Daß kein Kreisdeputirter vor Beendigung des zu regulirenden Steuergeſchäfts nach Wien ſich zu verfügen gelüſten ſoll, ſo wie auch die 3. dort Anweſende bereits fortgeſchaft worden ſind.

Uebri

Uebrigens ſoll nach einem beygebogenen Formulare von allen Dominien und Städten ein Individual-Verzeichniß aller in jedem Orte befindlichen Juden, und der von ihnen nach der lezten Rolla zahlenden Contribution binnen 4. Wochen beygebracht werden.

117. **Hofdekret** vom 20. April. Daß ſobald eine gegebene Militar-Aſſiſtenz und deren Kommando nach aller gemachten Vorſtellung und gehabten Langmuth entweder wirklich mißhandelt, oder von der Erfüllung ſeines Auftrags platterdings verhindert wird, ſelbes nie blinde Schüſſe machen, oder in die Luft ſchieſſen, ſondern alſogleich ſcharf Feuer geben, mithin durch Beſtrafung einiger Menſchen den ganzen Unfug bey Zeiten von weitern Folgen hintanhalten ſoll.

118. **Hofdekret** vom 22. April. Vermöge welchem ſtatt des ausgetrettenen Herrn Carl Arnolds von Dobroslaw der Herr Johann Franz Gamperle zum k. Kammerprokurator mit dem Titel und Rang eines k. k. Gubernialraths ernannt worden iſt.

119. **Hofdekret** vom 23. April. Daß vermög der Verordnung vom 21ten Februar, alle ſeit dem 1ſten Jänner ſich meldende einzelne Perſonen und Familien zu einem 6. wöchentlichen Unterrichte in dem katholiſchen, allein ſeligmachenden Glauben bey dem nächſt gelegenen geiſtlichen Hauſe, es ſey Kloſter oder Pfarre, angehalten, und deren Unterhalt zur Hälfte von ihrem eigenen Vermögen, und zur andern Hälfte von den Einkünften ihres katholiſchen Seelenhirtens, der durch die ſchlechte Belehrung daran wirklich Schuld iſt, genommen werden ſoll.

Ferners ſey nur damals, wenn ganze Gemeinden, oder mehrere Familien, verſteht ſich an einem Orte abfallen, ein eifriger und mäſſiger Prediger von dem Biſchofe dahin zu ſchiken. Jedoch ſoll kein unſchuldiger Seelſorger, der an der ſchlechten Belehrung gar keine Schuld hat, zur Abreichung eines Beytrags verhalten, weder bey der Gemeinde

publi-

publizirt werden, daß ihr Pfarrer aus Strafe dieſe Unkoſten zahlen müſſe. Wenn aber ganze Gemeinden jezt erſt als Akkatoliſch ſich melden ſollten: ſo könnte der Pfarrer, der die Verführung ohne Anzeige ſo weit hätte kommen laſſen, und die Herzen ſeiner ihm anvertrauten Heerde ſo wenig gekannt hätte, von aller Schuld nicht losgezählet werden.

120. **Verordnung** vom 23. April. Daß die Belegung deren nicht vorſchriftmäſſig qualificirten Landesſtutten noch dermal durch Landes- oder auch fremde Beſcheller erlaubt ſey.

121. **Hofdekret** vom 26. April. Daß zu verläßlicher Regulirung der Pfarreinrichtungen und des Gottesdienſtes folgende Auskünfte erſtattet werden ſollen.

1.) Wie viel Pfarreyen in der Stadt N. namentlich ſich befinden?

2.) Wie viel jede Pfarrey jezt Seelen zähle, und welche Nummern die dahin eingepfarrten Häuſer haben?

3.) Wie viel in dem Kirchſpiele Klöſter und Mönche darin ſind, und was für Aushülfe von ihnen im Beichtſtule, und bey Kranken geleiſtet werde?

4.) Wie viel ſich jezt Subjecta pro Functionibus Parochialibus auf jeder mit Weltprieſtern beſezten Pfarrey befinden?

5.) Ob eine Pfarrey vor der Stadt ſich in die Vorſtadt erſtreke, oder ob ein Pfarrer mit Unthunlichkeit der Localität durch den Bezirk eines andern gehe?

6.) Iſt von allen Pfarr- und Kloſterkirchen, dann Kappellen, die mit der Pfarr- oder Kloſterkirche nicht ein Contiguum ausmachen, anzuzeigen, welchen Zugang ſelbe haben, und welche Volksmenge ſie einſchlieſſen können? und endlich:

7.) In was für einer Sprache bey der Stadtpfarrkirche die Predigten und der Gottesdienſt abgehalten werden, ſomit welcher Sprache die Kirchkinder am meiſten kündig ſind?

122. **Verordnung** vom 26. April. Daß den Handſchumachern, wenn ſie wider die Kirſchner, Weisgerber, oder Schneider wegen Profeſſionseingriffen gegründete Beſchwerden einbringen, und caſus ſpecificos erweiſen, alle billige Ausrichtung verſchaffet werden ſoll.

123. **Hofdekret** vom 27. April. Daß von den ſämmtlichen Klöſter-Obern die Zahl der Individuen, welche ſie künftiges Schuljahr in das General-Seminarium nach den bekannt gemachten Grundregeln abzuſchiken gedenken, angezeigt werden ſolle.

124. **Hofdekret** vom 28. April. Daß die Ungariſchen Getraidgattungen pro tranſito in fremde Länder gegen Bezahlung der tariffmäſſigen Gebühr ohne Anſtand wieder paſſiret werden können.

125. **Hofdekret** vom 28. April. Des Inhalts, das:

1.) Alle beſchwerte Briefe bey der Aufgabe genau gewogen, das Gewicht auf ſelben angemerkt, und bey der Abgabe, oder Vertheilung der Paketen das Gewicht incontrirt, mithin bey ſich äuſſernder Differenz oder andern Merkmalen einer Eröffnung davon die Anzeige ſogleich gemacht, und die Unterſuchung rükwärts, woher die beſchwerten Briefe gekommen ſind, veranlaſſet werden ſoll, deswegen hätten auch:

2.) Alle Poſtmeiſter, welche die ordinari Felleiſen nicht ſelbſt eröffnen, ſondern ſich deswegen auf ihre Schreiber, oder andre Perſonen verlaſſen, für den Erſaz, wenn der Thäter nicht anfindig gemacht werden könnte, zu haften, und ſolchen zu leiſten.

126. **Hofdekret** vom 28. April. Daß jenem Denunzianten, welcher einen Veruntreuer eines beſchwerten Briefes ausfindig machen, und überzeugen würde, nebſt Verſchweigung ſeines Namens und Verheiſſung der Strafloſigkeit, wenn der Angeber auch Mitwirker geweſen wäre, noch eine Belohnung von 100 Dukaten zugeſichert wird.

127. Hofdekret vom 30. April. Des Inhalts:

a) Daß keinem, der nicht als wirklich gemeldeter Akkatholik mit dem erforderlichen, verläßlichen und legalen Zeugenſchaftszettel von ſeiner Obrigkeit verſehen iſt, der Zutritt zu den tolerirten akkatholiſchen Lehren oder Andachtsübungen bey ſeiner, und des jenigen Paſtors, der ihn zu ſolchen zuließe, ſchwerſter Beſtrafung zu geſtatten ſeye.

b) Daß den Obrigkeiten ſelbſt aber verboten ſeye, einen ſolchen Zeugenſchaftszettel jenen zu ertheilen, die ſich nach dem obgedachten Termin vom 1ſten Jänner melden, oder gemeldet haben, ohne wenigſtens den allerhöchſten Orts ausdrüklich vorgeſchriebenen 6. wochentlichen Unterricht erwieſener Maſſen empfangen zu haben.

c) Daß dieſe ſich ſpäter gemeldete alſo wenigſtens der landesfürſtlichen und väterlichen Sorgfalt Sr. Majeſtät ein Genügen leiſten, und ſich denen vorläufigen, ihnen vielleicht zum Theil noch manglenden Belehrungen über Glaubensgegenſtände, und Moral gehorſam und willig unterziehen ſollen.

d) Daß jene derſelben, welche wider Vermuthen dem angeordneten 6. wöchentlichen Unterricht in der katholiſchen Religion einzeln oder gemeinſchaftlich, je, nachdem ſolches angeordnet werden wird, ſich widerſezen, ſolchen gar nicht anhören, oder mit Geſchrey, und Ungeſtüm hindern würden, als Uebertretter der allerhöchſten, landesfürſtlichen Anordnungen, und ungehorſame Unterthanen ſcharf würden gezüchtiget werden.

Denn da es hierunter nicht um einen oberflächlichen, ſondern um den wircklichen Unterricht dieſer Irrenden zu thun iſt, ſo muß es auch alsdenn, wo mehrere Familien zugleich ſich melden, dem Befund der hierzu beorderten, wie ſich verſehen wird, wohl gewählten, der Sache gewachſenen Geiſtlichen und Weltlichen überlaſſen bleiben, dieſen Unterricht gemeinſchaftlich, oder einzeln zu ertheilen.

e) Wenn ſich dieſe Neuerklärten auch nach dieſer nachmaligen Kundmachung des allerhöchſten Befehls dem gemeinſchaftlichen Unterricht nicht gutwillig fügten, ſo ſind ſie durch das königl. Kreisamt und mittels ihrer Obrigkeit zu Vermeidung unangenehmer Auftritte einzelweis zu ihrem Pfarrer, oder zu den verſchiedenen abgeordneten Seelſorgern ꝛc. zu dem allergnädigſt anbefohlenen 6. wöchentlichen Unterricht zu ſtellen, zu dem ſie, um den Abfall von der dominanten zu den blos tolerirten Religionen wenigſtens zu erſchweren, unnachſichtlich verhalten werden.

Weiters iſt überhaupt auch von den königl. Kreisämtern zur genauen Beobachtung zu nehmen, nicht minder denen Obrigkeiten, Beamten, und vorzüglich den Geiſtlichen ernſtlich einzuſchärfen, daß ſie bey der Einberufung, nachmaliger Verkündigung des allerhöchſten Befehls, und Anmahnung zu dem Religionsunterricht ſelbſt aller möglichen Sanftmuth, und Gelindigkeit ſich bedienen, alles rauhe Anfahren, Drohungen, und Schmähungen ſorgfältigſt hindanhalten, und das Wort Gottes mit Würde und Gelaſſenheit vortragen, damit die Irrenden überzeugt werden mögen, daß nicht zeitliche Abſichten, Eigennuz der Prieſterſchaft, und Religionshaß, ſondern väterliche Sorgfalt, und Liebe ihr Seelenheil zu wirken, dieſen Unterricht, (zu weſſen Erleichterung gute Bücher nach Erforderniß werden angeſchaffet, und in den Gegenden, wo die meiſten Irrlehrer ſich äuſern vertheilet werden,) veranlaſſen.

Dann obſchon Seine Majeſtät denjenigen, die bereits einer andern Religion zugethan, und etwann ſchon in ſolcher geboren ſind, die Ausübung nach den kundgemachten Toleranzgeſetzen, geſtatten; ſo wollen und werden doch Allerhöchſt dieſelben keineswegs geſchehen laſſen, daß katholiſchgeborne, und erzogene Unterthanen nach freyer Willkühr oft aus Mangel des Unterrichts, aus Leichtſinn, aus Verführung unruhi-

ruhiger fanatiſcher Leute, oder durch Vorſpieglung zeitlicher Vortheile: als daß ſie keine Stolam, keinen Zehenden dem Pfarrer mehr abreichen dörfen ꝛc. ihre angeborne wahre Religion, ſo oft es ihnen beliebt, verlaſſen, und eine andere annehmen.

Uebrigens, und da aus dieſen mehrfältigen ſpäteren Meldungen nicht ohne Grund vermuthet werden muß, daß es viele ſogenannte Miniſtellos, und andere Fanatiker im Lande geben müße, welche die leichtgläubigen, und ſchlechter unterrichteten Bauern zu verführen, und zu ihren Glaubensverſammlungen zu verleiten ſuchen, dieſem Uebel aber allerdings Einhalt gethan werden muß; ſo wird auf Sr. Majeſtät allerhöchſten Befehl, der, wer immer mit Grunde einer ſolchen Verführung, und Proſelitenmacherey überführet werden kann, ſcharf geſtraft, und aus dem Lande abgeſchaft werden.

128. **Verordnung** vom 30. April. Daß die zu Verhütung der Obſtbäume-Beſchädig- und Entfremdungen erfloſſene Patenten republizirt werden ſollen.

129. **Verordnung** vom 30. April. Daß in jenem Falle, wo dem Normalſchul-Fundo ein Legat verſchafet wird, jedesmal ein Teſtaments-Auszug an die k. k. Normalſchul-Kommiſſion zu ſenden ſey.

130. Intimatum vom 30. April. Daß in Hinkunft nur 3. Fiſcal-Adjuncten ſeyn werden, die ſich weder mit der Advokatie, noch mit einem ſonſtigen Privatdienſte abgeben dörfen. Jedoch hätten dafür der eine als Unterthans Advokat nicht nur 1200 fl. und die andern zween 1000 fl, ſondern auch die quotem fisci, und die Denunciationsgebühren in jener Art, wie ſie §. 10. und 11. der Inſtruction ausgewieſen ſind, zu genieſen. Wozu ſich alſo die Landes-Advocaten, Prokuratores, oder ſonſtige zu dieſem Amte geſchikte Männer melden könnten.

131. Vorſchrift vom 30. April. Wie ſich in Ausfolgung derer in Böheim eintrettenden auswärtigen Miſſethäter zu benehmen ſey.

132. **Hofdekret** vom 1. May. Daß allen Erb- und inländiſchen Ackers-Leuten und Familien die Ueberſiedlung nach Gallizien eingeſtellet, und ſolche nur den gemeinnützigen Handwerksleuten erlaubet ſey.

133. **Hofdekret** vom 1. May, daß der angeſonnene Nachdruk der zu Wien in Druk gelegten, und allenfalls abgängigen Anzahl Patenten und Normalien hierlandes Niemand geſtattet werden könne.

134. **Hofdekret** vom 2. May. Daß alle Obrigkeiten, und Juſtizgehörden bey ſtrenger Verantwortung, und zu gewärtigen habender Strafe den Fiscalämtern nicht nur allein in Erfüllung ihrer Amtspflichten, beſonders in allen Fällen, wo es auf Kaducitäten, Uebertrettungen der Geſetze, Verkürzung der Gefälle, und hieraus flieſende Pönalitäten ankommt, ſowohl zur Erforſchung der Beweismittel mit allem Eifer, und Nachdruck hülfliche Hand bieten, als die von dem Fiscalamte anverlangende Auskünfte ſtandhaft, und gründlich mit möglicher Beförderung unverweigerlich erſtatten, ſondern auch, was ihnen bey was immer für Gelegenheit als ein zur Fiscalamtshandlung gehöriges Geſchäft auffält, dahin ungeſäumt gelangen laſſen, die Korreſpondenz mit den Kreisämtern aber durch obrigkeitliche Noten führen ſollen.

135. **Verordnung** vom 5. May. Daß die Stadtmagiſtraten mit den vorſchriftmäſſigen Gerichtsbüchern verſehen, und deren Verzeichniß den abzugeben habenden Juſtiztabellen beylegen, den erſtattenden Berichten aber das Datum der Erſtattung des Berichts in der Rubrik deutlich ausdrücken ſollen.

136. **Verordnung** vom 7. May. Daß diejenigen, welche Leinſaamen bedürfen, ſich deswegen an die Opotſchner Handelsleute Franz Janelli, dann Franz- und Felix Hofmann zu verwenden hätten.

137. **Verordnung** vom 7. May. Daß von jenem Bier ſowohl, welches in die Vorſtädte deren dem Pönaltaz unterliegenden Städte eingeführt wird, als

als von dem Bier, das in den Städten ſelbſt erzeugt oder dahin eingeführt wird, der Pönaltaz mit einem Gulden vom Faße abgenommen werde müſſe; folglich auch derſelbe von allen in ſolchen Vorſtädten wohnenden, in die Stadtbücher einverleibten Bürgern, und von denen in denſelben befindlichen Freyhäuſern, Schlöſſern, Höfen, und Gebäuden, falls ſolche zur Stadtgemeinde gehören, wenn gleich der Innhaber kein Bürger wäre, zu entrichten ſey. Wovon jedoch nicht nur allein alle in ſolchen Vorſtädten liegende Häuſer, Schlöſſer, Höfe, und dergleichen, welche bey der Landtafel inliegen, folglich nicht zu der Stadtgemeinde gehören, und deſſen ſich legitimiren, ſondern auch alle an den Pragerſtädten befindliche, den Stadtbüchern nicht einverleibte Weinbergsgebäude, Schlöſſer, Höfe, und Gärten ausgenommen ſind.

138. Intimatum vom 7. May. Wie die Schindel- und Strohhäuſer vor Feuer ſicher zu ſtellen ſeyen:

Man nimmt nämlich neun Theile von thonigtem Leime, einen zehnten Theil von dem Abgange an Haaren, o. d.gl. ſo die Gerber, oder Lederer von den Häuten abſcheren, nebſt einem eilften Theile der ſogenannten Lederlohe, oder Lauge, welche ohnedieß weggeſchüttet wird: hierzu kömmt noch ein dreyzehnter Theil von Aſche, und eben ſo viel Sand, wenn der thonigte Leim gut und fett iſt; wenn ſolcher aber mager und dürr iſt, wird nur der 25te Theil, ſowohl von Aſche als Sand genommen.

Dieſe fünf Stücke werden wohl untereinander gemenget, und mit Teich- oder Flußwaſſer, (weil das Brunnenwaſſer zu hart wäre, und zu dieſem Gebrauche erſt geſotten werden müßte,) gleich einem Teige abgetretten, oder geknettet. Auf 4. Maaß des zu dieſer Abknettung gebrauchten Waſſers wird ein Maaß Aſche beygemiſcht. Die abgeknettete Maſſe läßt man durch 24 Stunden, oder allenfalls ſo lange liegen, bis dieſelbe einem ſtarkgelöſchten Kalke, oder fertigem Teige ähnlich wird. Man breitet ſie ſodann 3. bis 4. Fin-

ger hoch auf ebenem Boden aus, legt ebenfalls 3. bis 4. Finger hohes Stroh in gleicher Schicht darauf, und bindet dieſes auf eine Art, daß es einer dünnen ſchwachen Decke, oder Matte ähnlich wird, wobey der Bindfaden (Spagat) wohl mit Seife beſtrichen werden muß. Dieſe Decken ſind das eigentliche Verwahrungsmittel, wovon der Gebrauch auf folgende Weiſe zu machen iſt.

Sie können ſowohl auſſerhalb auf den Dächern, als innerhalb unter denenſelben mit Nägeln befeſtiget, jedoch muß das Schindel- oder Strohdach vorher mit dem oben erklärten Teige von Leim wohl beſtrichen, und wo dieſe Decke von auſſen über dem Dache angebracht wird, noch eine leicht geflochtene Lage von Stroh darüber gebreitet werden, um die feuerbewahrende Decke dadurch gegen Regen, Kälte, oder Hitze zu ſchützen.

139. **Verdnung** vom 7. May. Daß die Faſſionen der weltlichen Stiftungen des eheſtens eingebracht werden ſollen.

140. **Verordnung** vom 10. May. Daß ein gewiſſer, als franzöſiſcher Kapitain ſich ausgebender Puiſſaux de Vernevil zu Stand gebracht werden ſoll.

141. **Hofdekret** vom 12. May. Daß die doppelten Journale von der Militar ex officio Korreſpondenz zwar noch weiters fortzuführen, jedoch di e von dem Militari mitzuunterfertigende Paria bey den Poſtämtern zu ihrer Legitimation, und allenfalls ſonſt nöthigem Gebrauch aufzubewahren ſeyen.

142. **Verordnung** vom 14. May. Daß, wenn Bücherverzeichniße nach verſtorbenen Dechanten, Pfarrern, Adminiſtratoren, Kaplänen, Cooperatoren, oder auch ſonſtigen Privatperſonen eingeſendet werden, in ſelben allemal der vollſtändige Titel, das Jahr, und der Ort des Drucks mit angeſezet werden ſoll.

143. **Hofdekret** vom 14. May. Daß der Unfug wegen Verkauf der Sitze in den Kirchen ſogleich abgeſtellet, und eben auch die Sammlung des

Geldes mit dem Klingelbeutel unter der Predigt, wenn es für die Prediger, und nicht für die arme Kirche gehörete, ohne weiteres aufgehoben werden ſoll.

144. **Hofdekret** vom 15. May. Daß die k. Richter bey ihrer bisherigen Amtirung, dann dem Genuße des beziehenden Gehalts, und der Emolumenten, bis auf weitere Verfügung zu verbleiben hätten.

145. **Verordnung** vom 17. May. Daß die k. Kreishauptleute die ihnen von den Poſtämtern zukommende Quartals Betrags-Ausweiſe über alle quartaliter mitzunehmende Poſtgelder den Filialkaſſirern zur richtigen, und ordnungsmäſſigen Perception, dann Quittirung in Zeiten kommuniciren, und die Poſtmeiſter anweiſen ſollen, daß ſie ihre Ausweiſe, und Abfuhr an die Filialkaſſe jedesmal einige Tage vor der Abreiſe des Filialkaſſirers richtig ſtellen ſollen.

146. **Hofdekret** vom 19. May. Daß es durch die neue Gerichtsordnung d d. 1. Jänner 1782. auch in cauſis Poſſeſſorii momentanei ſummariſſimi von dem ehemals deswegen beſtandenen Reſcript, dd. 29. Jänner 17:2. abzukommen hätte, und hierinfalls, ſo wie in allen, was immer für einen Gegenſtand betreffenden Streitſachen, nach der Vorſchrift der erſt gedachten Gerichtsordnung zu verfahren ſey.

147. **Hofdekret** vom 19. May. Daß diejenigen, die nicht ſelbſt mit ihrer Religionsänderung hervortretten, nicht darüber befragt, und zu Erklärungen aufgefodert werden ſollen.

148. **Verordnung** vom 21. May. Daß die Apothecker in Gemäßheit des am 27. April 1761. publizirten Reſcripts vom 11. April e. a. unter anſonſt zu gewärtigender Sperrung ihrer Apothecken nach keinem andern, als nach dem Wiener Medicinal-Gewicht diſpenſiren, und das Alte wegſchaffen, die Phyſici aber darüber genaueſt wachen ſollen.

149. **Verordnung** vom 28. May. Daß alle auswärtige Holzhändler das auf Schiffen bringende

gende Holz in jenen Qualitäten ſortirter anher ſchwimmen ſollen, wie es in der Taxordnung vorgeſchrieben iſt, widrigenfalls ſolches insbeſondere taxiret, und an das Publikum verkaufet werden würde.

150. **Hofdekret** vom 28. May. Daß nachdem die Erbſchaftsabhandlungen überhaupt jener Behörde zuſtehen, der die Perſon untergeordnet iſt, folglich auch die Erbſchaftsabhandlung von denen auf dem Lande wohnhaften, und daſelbſt verſterbenden Juden, wo keine Iudicia formata befindlich ſind, ihrer Obrigkeit, oder Amte zuſtehe, ſonach dieſelbe nach Maaßgabe der Vormundſchafsordnung, doch allemal mit Beyziehung des jüdiſchen Landesdeputirten, welcher blos auf die Sicherſtellung des Contributionalis zuſehen hat, die Verlaſſenſchaft zu ſperren, ſolche zu inventiren, Vormünder zu beſtellen, das Teſtament zupubliziren, und überhaupt alle Actus conſecutivos zu exerciren habe.

Gleichwie aber auch billig iſt, daß die Obrigkeit für alle dieſe Mühe, und Sorge eine Taxe beziehe, dermal aber auſſer der Eleonoriſchen Taxordnung in Anſehung der Handlungen, welche ad officium Judicis Nobile gehören, keine andere vorhanden iſt, ſo werden ſich die Obrigkeiten nach dieſer Taxabnahme, wenn nicht eine geringere Tax durch den Gebrauch, bey dem es ſonſt zu verbleiben hat, ſchon eingeführet wäre, in ſolang zu achten, und zu richten haben, bis eine andere auch in Anſehung der Actuum welche ad officium Judicis Nobile gehören, beſtimmt ſeyn wird; und ob zwar denen jüdiſchen Landesdeputirten alle Taxabnahme, wozu ſie ohnehin nicht berechtiget ſind, auf das ſchärfeſte hiemit unterſagt wird, ſo iſt doch gleichwohl billig, daß ihnen die Gelegenheit, die ſie um der Abhandlung, wie obgedacht, beyzuwohnen nöthig haben, wie auch ein mäßiges Diätgeld aus der Verlaſſenſchaftsmaſſa bezahlet werde, worüber ſie jedoch vorläufig eine Liquidation bey der Obrigkeit einzubringen,

und

und dieſe ſolche zu adjuſtiren haben wird. Was hingegen die Beyziehung des Kreis Rabiners betrift, welcher um einen ſich ergebenden Streit unter den Erben zu vermeiden, dabey zuerſcheinen pfleget, dießfalls wird ſich nach der Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung des 17. Kapitels von Schiedsrichtern zu benehmen ſeyn, weil der Kreis-Rabiner bey dem Beſtand des oberwähnten Normalis vom 30. April 1778. für nichts anderes, als für einen Schiedsrichter angeſehen werden kann, woraus von ſelbſten folget, daß dieſer Schiedsrichter nur in jenen Fällen, wo alle Erben volljährig, keineswegs aber, wo alle, oder einige derſelben unmündig ſind, ſtatt haben kann. Belangend endlich die Sterbfälle, wo ordentliche Iudicia formata der Juden vorhanden ſind, da werden ſolche Iudicia ebenfalls auf die genaueſte Befolgung der Eleonoriſchen Taxordnung bis zur Beſtimmung einer andern anzuweiſen ſeyn, es wäre dann, daß auch da eine geringere Tax durch den Gebrauch ſchon eingeführet worden ſeye.

151. Hofdekret vom 30. May. Daß die fremden Koloniſten, ſo wie andere Landesinwohner in Anſehung der ausgemuſterten Militarpferden behandelt werden ſollen.

152. Hofdekret vom 30. May. Daß die Unterthanen durch Troz und Ungehorſam, oder frühzeitige Verweigerung der Roboth die Wohlthat der Roboths-Abolition keineswegs erwirken, ſondern viel eher ſich derſelben unwürdig machen würden: Und, wenn die desfalls angeordneten Verfügungen die angehoffte Wirkung nicht haben ſollten, das königl. Kreisamt ohne Zeitverluſt zu ernſtlicheren Maaßnehmungen fürzuſchreiten, ſomit die Hauptrádelsführer, und Aufhezer aus jeder Dorfsgemeinde entweder abzuſtiften, oder mit einer angemeſſenen Spinnhausſtrafe zu belegen, die übrigen Widerſpenſtigen aber zur Verrichtung der patentmäſſigen Naturalroboth durch Militaraſſiſtenz mit

denen in ſolchen Fällen vorgeſchriebnen Zwangsmitteln, worunter auch Stokſtreiche begriffen, zu verhalten, jedoch von allen ſich ergebenden derley Fällen von Zeit zu Zeit die Anzeige zu machen habe.

153. **Hofdekret** vom 2. Juny. Daß die unterm 28. April anbefohlene Abwägung derer mit Bankozetteln (oder Wechſeln) beſchwerten Briefe, unterbleiben möge, jedoch aber, von den ſamentl. Poſtämtern und Poſtmeiſtern die überſchlagenen Converten der auf dergleichen Art beſchwerten Paketen ſowohl inn- als auswendig doppelt petſchiret, und ſo, wie bey den übrigen Converten die verordneten Poſtamts-Siegel wohl kenntbar aufgedrücket, die Pakete ſelbſt auf beyden Flügeln, und in der Mitte, dann auch die Felleiſen an den zuſammengezogenen zwey Enden der Schnur gut zugeſiegelt, ſohin aber auf jeder Station, und in jedem Amte: ob dieſe Siegel noch in guter Eigenſchaft beſtehen, bey der Eröffnung genau viſitiret, bey einer findenden Verletzung aber ſogleich die gehörige Anzeige in dem Stundenpaſſe gemacht werden ſolle.

154. **Hofdekret** vom 2. Juny. Daß die k. Kreisämter nicht nur allein mit den königl. Landrechten, und der königl. Appellation unmittelbar korreſpondiren, ſondern auch denenſelben in ſubſidium Iuſtitiæ hülfreiche Hand bieten, und die nöthige Aeuſſerungen, und Auskünfte erſtatten ſollen. Jedoch wäre von dieſen Stellen die Korreſpondenz an die Kreisämter nicht durch Decreta, ſondern durch Inſinuata zu führen.

155. **Hofdekret** vom 2. Juny. Daß den Herrſchaften zwar noch dermalen bevorſtehe, die Rechnungen ihrer Beamten auſſergerichtlich zu bemängeln, und nach der Formankiſchen Pragmatik ihre Reſtzettel zu verfaſſen. Dagegen aber dieſe Reſtzettel in keiner Art die Eigenſchaft, oder Wirkung eines Urtheils auf ſich haben, ſondern dem Beamten, der ſich dieſen Reſtzetteln nicht freywillig fügen wollte, bevorſtehen ſolle, die Herrſchaft zur gerichtlichen Anbringung der Mängelsposten aufzuforde.n, und alſo den ordentlichen

Rechnungsprozeß zu formiren, in welchem ſich ſodann nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu benehmen iſt.

156. **Hofdekret** vom 5. Juny. Daß zur Gemächlichkeit der Reiſenden, und Fahrenden mit der Poſt alle jene doppelte und anderhalb Stationen, welche in den gebürgigten Gegenden der Deutſchen ſowohl, als Ungariſchen Erblanden ſich befinden, zu unterlegen ſeyen, und die zween betreffenden Poſtmeiſter, wenn ſie ſich einverſtehen, und die Unterlegung auf ihre Koſten bewirken wollten, den Nutzen davon zuziehen hätten; Widrigenfalls neue Poſtmeiſtere auf den zu unterlegenden Stationen anzuſtellen wären, und die beyden eine ſolche Einverſtändniß verweigerende Poſtmeiſter an den Reitgeldern ſo viel zu verlieren hätten, als der neu eingeleitete Ritt betragen würde. Jedoch ſeyen auch aus drey ſolchen Poſten viere zu machen, und desfalls die nöthige Einleitung zu treffen.

157. **Hofdekret** vom 5. Juny. Daß die Kreisämter noch immer die Protokolle, über die bey ihnen vorkommende Unterthansbeſchwerden allmonatlich, jedoch nur in ſimplo, und nach einem beygelegen geweſenen Formular ganz bündig einſenden, überdies aber jene Berichte, die ſonſt bey jedem Protokoll akkuſirt worden ſind, auch beſonders erſtattet werden ſollen.

158. **Hofdekret** vom 6. Juny. Daß außer den Fällen, wo die in einer Verlaſſenſchaft zurückgebliebenen Bücher zu einer öffentlichen Verſteigerung kommen, durchaus keine Verzeichniße von den Büchern derley Privat - Verlaſſenſchaftsbibliotheken abgefordert, und um ſo minder den Erben einige Bücher abgenommen werden ſollen.

159. **Verordnung** vom 6. Juny. Daß wenn Kommandi, oder Artillerie mit oder ohne Stücken von Prag nach Budweiß, oder daher ziehen, ohne daß allemal von einem jedem derley Falle vorläufige Aviſe ergehen, die Kreisämter in allen ſolchen Fällen dem

Kom-

Kommandirten die nöthige Beförderung angedeihen zu laſſen hätten.

160. **Verordnung** vom 7. Juny. Daß die Strittigkeiten zwiſchen dem Fortificatorio, und einigen Partheyen wegen der Leztern ihren von dem Erſtern angeſprochenen Gründen gerichtlich, und zwar von Seiten des Fortificatorii durch Vertrettung des k. Fiskus, und von Seiten der andern Parthey durch einen gemeinſchaftlich zu erwählenden Rechtsfreund verhandelt werden ſollen.

161. **Hofdekret** vom 10. Juny. Daß niemals wegen Deiſten, Iſraeliten, oder wegen was ſonſt für einer andern Sekte eine Unterſuchung veranlaſſet, oder Leute gegen welche man Zweifel hat, zuſammen gerufen, oder befraget werden ſollen. Und es würde jeder, der ſich darwider zu handlen gelüſten ließe indistinctim ſeines Dienſtes entlaſſen werden; ferners, daß auf jenen Falle, wenn ein Mann, ein Weib, oder wer immer bey einem Ober- oder Kreisamte, als Deiſt, Iſraelit, oder als ſogenannter Lampelbruder ſich meldete, ihm ohne weiterer Rückfrage 24 Prügel, oder Karbatſchſtreiche auf den Hintern gegeben, und er hiemit wieder nach Hauſe geſchicket, auch dieſes ſo oft wiederholet werden ſoll, als er ſich neuerdings zu melden kömmt, nicht weil er ein Deiſt iſt, ſondern weil er ſagt, das zu ſeyn, was er nicht weiß, was das iſt. So wie auch jener der einen Deiſten in der Gemeinde nennet, oder angiebt, von dem Ober- oder Kreisamte mit 12 Stockſtreichen belegt werden ſoll.

162. **Hofdekret** vom 10. Juny. Daß die Pfarrgebäude von den Obrigkeiten concurrenter mit den Gemeinden herzuſtellen ſeyen.

163. **Hofdekret** vom 10. Juny. Daß des P. Swoboda, Pfarrers zu Winarž, Abhandlung von der Schaafzucht, Deutſch und Böhmiſch, allen Landwirthen anempfohlen werden ſoll.

164. **Verordnung** vom 11. Juny. Daß

aus

aus den Archiven, aller Städte, Klöſter, und Stifter die Urkunden, Diplomen, oder ſogenannten Privilegien des Römiſchen und Böhmiſchen Königs Wenzlaus zur Verfertigung deſſen Lebensgeſchichte in vidimirten Kopien einzuſenden ſeyn.

165. **Hofdekret** vom 12. Juny. Vermöge welchem die geheimen Verehligungen, oder ſogenannten Mariages de Conſcience dahin aufgehoben worden ſind, daß ſie allen Verkündigungen, und allen andern aus Kontrakten entſtehenden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen, nach dem Inhalte deren in dieſen Kontrakten feſtgeſetzten Bedingniſſen zu unterliegen haben.

166. **Verordnung** vom 14. Juny. Daß vor Ablieferung eines Deliquenten in das Spinnhaus allemal erkundiget werden ſolle: ob Platz für ſelben darinn vorfindig ſey, oder nicht?

167. **Verordnung** vom 24. Juny. Daß die Poſtämter zu denen bey dem königl. Kreisamte abführenden Poſtgeldern, zugleich auch allemal die erforderlichen Gegenſcheine, und richtigen Münzzettel beylegen ſollen.

168. **Hofdekret** vom 17. Juny. Daß die für ſtrafbare Geiſtliche beſtimmte Korrektionszimmer in den Klöſtern mit eiſernen Fenſtergittern, und die Thüren mit guten Schlößern verſehen ſeyn können, damit allen derley Geiſtlichen die Gelegenheit zu entweichen abgeſchnitten werde.

169. **Verordnung** vom 18. Juny. Daß 1mo. niemals ſolche Stutten, die nicht roſſen, den kaiſerl. Beſcheller anzunehmen gezwungen werden ſollen. 2do. Daß dem Landmanne für die von ſolchen Beſchellern erzeugte Follen, wenn ſie über 2 Jahr alt ſind, und von ihnen eine Dienſttauglichkeit zu hoffen iſt, ein Vorſchuß von 24 Fl. und 18 Fl. zugeſagt werde, damit eines Theils der Landmann nicht unter dem Vorwande ſeine Kontribution bezahlen zu können, das

Fol-

Follen verkaufe, und er andern Theils für das zum Kavaleriedienſt taugliche Follen nachher den Reſt auf das beſtimmte Remontageld pr. 115 Fl. oder 105 Fl. ganz einnehme.

170. **Hofdekret** vom 20. Juny. Innhalt deſſen Se. Majeſt. zur Richtſchnur deren um einen Landesfürſtlichen Titulus Mensæ anſuchenden Kandidaten folgendes zu verordnen geruhet haben.

1mo. Daß für 10. dem Landesfürſtlichen Patronatrechte unterſtehende Curatbeneficien, ſie mögen Pfarreyen, oder Lokalkaplaneyen ſeyn, jährlich ein Titulant zu rechnen ſey.

2do. Daß allzeit zu Ende des Jahrs für alle derley Beneficien ein namentliches Verzeichniß verfaßt werden ſoll, worinn die Pfarreyen, und Lokalkaplaneyen in zwo abgeſonderten Kolumnen erſcheinen, und in der dritten das Totale ausgeſetzt ſeyn muß.

3tio. Daß gemäß der Verordnung vom 8. Dezember 1781. Niemand in Vorſchlag gebracht werden ſolle, der nicht ex omni parte Studii theologici, nec non ex jure Eccleſiaſtico von einer erbländiſchen Univerſität, oder Lyceo die Atteſtate primæ claſſis in Originali ſeinem Geſuche beygeleget hat.

171. **Hofdekret** vom 23. Juny. Daß die Ueberſchußgelder den hierländiſchen Poſtſtationen zum Empfange bey den dazu beſtimmten Kaſſen angewieſen, die Hinausgebührungen aus der Kammeralkaſſa aber, gemäß des Hofdekrets von 11. May, aus der Oberpoſtamtskaſſe erfolget werden ſollen. Damit jedoch die Poſtmeiſter, welche einen Gefällsüberſchuß erzeigen, in keinen Kaſſarückſtand verfallen, und jene, denen Kaſſareſte hinausgebühren, im Dienſtſtande erhalten werden möchten: ſo ſollen, weil die Hofpoſtbuchhaltung in 6. Wochen nach Ausgang eines jeden abzuſchlieſſenden Quartals mit der Journalsreviſion zu Stande kömmt, um den vierteljährigen Abrechnungsplan einem jeden Poſtmeiſter gerade zu überſenden, dieſe

Kaſſa-

Kaſſareſten noch in dem inſtehenden Quartal durch die Abführung, und Abzahlung berichtiget werden, nachdem dieſer Zeitraum von 5. oder wenigſtens 4. Wochen einer jeden Kaſſe, und jedem Poſtmeiſter hinreichend iſt. Wenn aber dieſe ihre Handlung ſpäter, und in dem nächſtkommenden Quartal geſchähe, ſo ſey der Poſtmeiſter als ein Reſtantiarius anzuſehen, und mit Schärfe anzutreiben.

172. **Verordnung** vom 25. Juny. Daß, falls einige Fleiſchhacker für die Juden Fleiſch aushauen, und ſchlachten wollten, ſolches nirgends anders, als in den jüdiſchen Fleiſchbänken gegen Entrichtung des gewöhnlichen Aufſchlags geſchehen ſoll; widrigenfalls ſowohl der Koſcherer, als der Fleiſchhacker ſo gleich mit Arreſt beleget, und das verkaufende Fleiſch ohne weiters in Beſchlag zu nehmen wäre.

173. **Verordnung** vom 25. Juny. Daß die Hinterlegungs-Ausweiſe über die von den Dominikal- dann über die von den Ruſtikalgründen niedergelegte Körner und Rauchfutter in ſeparirten Tabellen verfaſſet, und eingebracht werden ſollen.

174. **Hofdekret** vom 26. Juny. Daß Niemanden der Uiberſiedlungskonſens nach Ungarn ertheilet werden ſoll, der nicht den obrigkeitlichen Entlaßſchein beygebracht haben würde, und wenn nicht vorher das Werbbezirks Regiment in Rückſicht auf das Konſcriptionsſyſtem darüber vernommen, dann deſſen Einwilligung ertheilet worden wäre. Worauf ſodann die beſondere Päſſe nach einem beygelegen geweſenen Formular von der Ortsobrigkeit, und von dem Kreisamte, dann dem Werbbezirks-Regimente gemeinſchaftlich unterfertiget werden ſollen.

175. **Hofdekret** vom 26. Juny. Daß die Kreisämter darauf ſehen ſollen, damit von den Grundobrigkeiten durch die den Unterthanen, ohne Unterſuchung ihrer künftigen Verſorgung und Nahrungswege, voreilig ertheilende Erlaubniß zur Verkaufung ihrer

rer Häuſer und Gründe nicht etwan ihre Unterthanen ſelbſt in eine Verlegenheit verſezt werden, da zur Ueberſiedlung in Galizien keine Unterſtüzung vom Aerario vergönnet wird.

176. **Hofdekret** vom 26. Juny. Daß bey allen Bauüberſchlägen nebſt dem Grundriß jederzeit auch der nöthige Profil beygefüget, und nach vorläufiger Unterſuchung der Grundbeſchaffenheit und der Fundamentstiefe angezeigt, nichtminder die vor Verfaſſung des Ueberſchlags ohnehin zu verfaſſen nöthige Vorausmaaß aller herzuſtellenden Arbeiten beygeleget, endlich die Gröſſe der jeden Orts üblichen Kalkmaß, der Sandfuhren, der Ziegel, der Holzſtämme, der Bretter, der Dachlatten, der Schindel und aller übrigen in Ueberſchlag kommenden Materialien angezeiget werden ſolle.

177. **Hofdekret** vom 30. Juny. Wodurch die den Ungar- und Tyroliſchen Geſundheitswäſſern unterm 23. Jänner l. J. bewilligte Vergünſtigungen auch auf die Galliziſchen, jedoch unter den gleichfalls zu beobachtenden Vorſchriften ausgedehnet worden ſind.

178. **Hofdekret** vom 30. Juny. Daß von der Geiſtlichkeit das Volk in der Religion beſſer unterrichtet, ihm die Folgſamkeit gegen die landesfürſtlichen Befehle nachdrüklich eingepräget, dann der Sinn über die gemeinſchaftliche Beerdigung wohl begreiflich gemacht, und den anvertrauten Pfarrkindern Liebe und Freundſchaft gegen ihre, in Religionsſachen anders denkende Mitbrüder beſtens und um ſo mehr eingebunden werden ſoll, als im widrigen, wenn ſich nochmals Beerdigungswiderſezlichkeiten und Auflaufe ergäben, die Seelſorger über die Folgen der daraus entſtehenden Unordnungen zur Verantwortung werden gezogen werden. Daher dann auch die Paſtores zu der ſie angehenden Beobachtung anzuweiſen ſeyen.

179. **Hofdekret** vom 1. July. Daß die den Klöſtern und Stiftern zugehörigen Kapitalien, wenn ihnen

ihnen ſolche von den Privaten zurükgezahlet werden, ohne Nachſicht in fundis publicis angeleget werden ſollen, und, wenn ein beſonderer Fall eintritt, daß ein Kloſter dem andern eine Aushülfe leiſten wollte, ſogleich von beyden Theilen die Bewilligung dazu einſtweilen anzuſuchen ſey, weil ſich der Status in den Klöſtern ohne Vorwiſſen der Landesſtelle weder in Perſonali noch Pecuniali verändern darf.

180. **Verordnung** vom 2. July. Daß von nun an Jedermann die uneingeſchränkte Einfuhr und der Verkauf der Inslittlichter und der Seife ohne einigen Taxausſaz in willkührlichem Preiſe freyſtehen ſoll.

181. **Verordnung** vom 2. July. Daß bey ſich ergebenden Anſtänden einer akkatholiſchen Begräbniß die Wirthſchaftsämter jederzeit den Caſum an das königl. Kreisamt anzeigen und deſſen Entſchluß, ohne von ſich ſelbſt eine Militaraſſiſtenz anzuverlangen, hierüber abwarten ſollen.

182. **Hofdekret** vom 3. July. Daß eine poſt terminum ſich akkatholiſch gemeldete, zur vorſchriftmäſſigen Inſtruktion abgegebene, während dieſer Zeit aber auf das Sterbebett gerathene Perſon weder in Articulo mortis, noch anderer Urſachen wegen in dieſer Prüfungszeit für wirklich akkatholiſch angeſehen werden könne, folglich derſelben bis die feſtgeſezte Inſtruktionszeit vorbey iſt, die Beſuchung eines Miniſters von der akkatholiſchen Religion unter keinerley Vorwand zu geſtatten ſey, weil damals die Hoffnung noch übrig iſt, ſolche bey der allein ſeligmachenden Religion zu erhalten.

183. **Hofdekret** vom 3. July. Daß die Fleiſchhaker zur Beſuchung der Gallíziſchen Vieh-Märkte anzueifern ſeyen.

184. **Hofdekret** vom 3. July. Daß das Vieh an gebotenen Sonn- und Feyertägen noch immer auf

die Weide getrieben werden könne, jedoch ſollen die Hütter zum Empfange des geiſtlichen Unterrichts abgewechſelt werden.

185. **Hofdekret** vom 3. July. Daß nicht nur allein jene Beyträge, welche einige Pfarrer, und Seelſorger ex caſſa Parochorum als einen Theil ihrer Congruæ ſchon der Zeit genieſſen, weiterhin bewilliget, ſondern auch die 300. Fl. zur Beyſchaffung guter Bücher, welche durch die Pfarrer zu vertheilen kommen, verabfolget worden ſeyen; dann den Schulmeiſtern der bishero aus dieſer Kaſſa geleiſtete Beytrag noch in ſo lange bezahlt werden ſolle, bis die Bruderſchaften in Ordnung gebracht ſeyn würden. Uebrigens ſeyen alle derley Quittungen entweder von den Wirthſchaftsämtern, oder Magiſtraten zu coramiſiren, zugleich auch in denenſelben anzumerken, wenn die lezte Rata erhoben worden ſey, das Erzbiſchöfliche Conſiſtorium aber habe die Verzeichniße deren für die 300. Fl. vertheilten Bücher einzuſenden.

186. **Hofdekret** vom 7. July. Daß 1.) unter der weltlichen Behörde, welche nach dem §. 33. des Ehepatents vom 16. Jänner 1783. die Nachſicht von der Verkündigung zu ertheilen hat, nicht die Gerichts- ſondern die politiſche Behörde verſtanden werde; welche

2.) In der Hauptſtadt die Landesſtelle, in andern Städten und auf dem Lande aber die Kreisämter ſind.

3.) Seyen derley Nachſichten von Verkündigungen in wahrhaft wichtichen Gelegenheiten, oder wo Gefahr auf dem Verzug haftet, zu geſtatten. Wobey jedoch

4.) Dieſe Behörden Vollmacht haben, damit in thunlichen Fällen wenigſtens einmal die Verkündigung vorgehe.

5.)

5.) Soll endlich die Landesſtelle, oder die Kreisämter, denen die Nachſicht der Verkündigung anſuchenden Partheyen ein ſchriftliches Zeugniß ausfertigen, womit ſich die Partheyen bey den betreffenden Partheyen ausweiſen können.

187. **Hofdekret** vom 7. July, daß in allen gerichtlichen Expeditionen, die bey einem Konkurs vorfallen, ſie mögen den Verwalter des Vermögens, Vertretter der Konkursmaſſe, oder auch einen Gläubiger betreffen, ſodann Urtheile, oder ſonſtige richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten, kein anderer Stempel als jener der 4ten Klaſſe, nämlich von 3. Kr. zu gebrauchen ſey.

188. **Hofdekret** vom 7. July. Daß jenen Handlungshäuſern, von welchen erbländiſche, bey der Ausfuhr eine Begünſtigung verdienende Erzeugniſſe auf der Donau nach dem ſchwarzen Meere verführt werden, eine gänzliche Zollbefreyung einzugeſtehen ſey. Jedoch müſten die Unternehmer derley Verſendungen jedesmal vorläufig um die erforderliche Freypäſſe bey der vereinigten Hofſtelle anlangen, und den diesfälligen Bittſchriften ein genaues Verzeichniß der abzuſendenden erbländiſchen Erzeugniſſe mit Beyfügung der ſchriftlichen Zeigniſſe, daß ſie ſolche ſind, beylegen.

189. **Hofdekret** vom 8. July. Daß, ſo bald die Stifter und Klöſter einen Wahnſinn bey einem ihrer Geiſtlichen bemerken, die Anzeige davon ſogleich dem Kreisamte zu machen ſey.

190. **Verordnung** vom 9. July. Daß zur Ergänzung des Abgangs bey den 2. Karabinierregimentern jedes Land ſo viel Mann beyzutragen habe, als ſelbes nach dem Verhältniſſe der im Konſcriptionsſyſteme für jedes Land ausgemeſſenen Zahl, und des dermaligen Abgangs betrift. Mithin da der Abgang dieſer zwey Regimenter dermal 252 Mann beträgt, ſo hätte Böheim 104. Mann beyzutragen.

191. **Verordnung** vom 9. July. Daß die

Landleute unter das Futter und Trank für die belegten Stutten weder Segelbaum noch ſonſtige der Fruchtbarkeit ſchädliche Sachen miſchen ſollen.

192. **Hofdekret** vom 10. July. Daß künftighin die Beſchwerden über die Stolataxexceſſen bey den Kreisämtern angebracht, und abgethan werden ſollen, und wenn eine Parthey damit nicht zufrieden wäre, derſelben frey ſtehe, ihr diesfälliges Recht weiter zu ſuchen.

193. **Hofdekret** vom 10. July. Daß die in dem Prager Armen-Waiſenhauſe befindliche Kinder bey Handwerkern, oder auf eine andere Art untergebracht werden ſollen.

194. **Hofdekret** vom 10. July. Daß die weltliche Macht in die Impedimenta occulta deren ſich verehligen wollenden Perſonen nicht einzuſchreiten habe, ſondern den Herren Ordinariis unbenommen bleibe, ſich allenfalls in derley Fällen für die Partheyen ad forum pœnitentiariæ zu verwenden.

195. **Hofdekret** vom 10. July. Daß von nun an in Böheim folgende Berggerichte der erſten Behörde beſtehen ſollen, als:

Das Erſte zu Joachimsthal für den Bezirk des Saßer, Ellbogner, Leutmeritzer, und Pilſner Kreiſes mit Einbegriff des Egriſchen Bezirkes; dieſen ſind 9. Berggerichts-Subſtitutionen zugegeben, als: a) zu Bleiſtadt. b) zu Platten, c) zu Gottesgab, d) zu Aberthan, und Beringen, e) zu Preßnitz, und Weinpert, Sonnenberg, Sebaſtianberg, Kupferberg, und Hauenſtein, f) zu Katharinaberg, und Kloſtergrab, g) zu Comothau, h) zu Schlackenwald ſammt Schönfeld, und Lauterbach, i) zu Mieß:

Das Zweyte zu Przibram für den Bezirk des Berauner, Prachiner, Rakonitzer, und Kaurzimer Kreiſes; dieſen iſt eine Berggerichtsſubſtitution zu Eule und Knien zugewieſen.

Das Dritte zu Kuttenberg für den Bezirk des Czaslauer, Bechiner, Chrudimer, Königgrätzer und Bunz-

Bunzlauer Kreiſes; die Gerichtsbarkeit erſtrekt ſich von Kuttenberg der Zeit auch auf die Bezirke von Mähren und Schleſien, bis ſich daſelbſt der Bergbau mehr empor heben wird; dieſem Berggerichte ſind 3. Berggerichtsſubſtitutionen zugewieſen, als:

a) Zu Rudolphſtadt, b) zu Deutſchbrod, c) zu Iglau.

§. 2. Die Gränzen von der Gerichtsbarkeit dieſer Berggerichte erſter Behörde ſind bereits in dem Patente vom 1. November 1781. §. 2. 3. 4. 5. 6. beſtimmet, die ſie in keinem Stücke zu überſchreiten, in ihrem Verfahren aber die allgemeine Gerichtsordnung, und das Patent von 1. November 1781. auf das genaueſte zubefolgen haben.

§. 3. Die Gerichtsbarkeit und Thätigkeit der Berggerichtsſubſtitutionen erſtrecket ſich bloß darauf, daß bey denſelben die mündlichen Klagen angebracht, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwiſchen nöthigen Vorſehungsmittel angeſuchet, und bewirket, auch daß ſie von dem Berggerichte, dem ſie untergeordnet ſind, zur Inſtruirung eines Proceſſes, und andern richterlichen Amtsverrichtungen in ſolchen Fällen delegiret werden können, wo die ſtreitenden Partheyen von dem Orte der eigentlichen Gerichtsbehörde zu entfernt ſind, oder wo es die Beförderung der Gerechtigkeit, und Erleichterung der Partheyen ohne Abbruch der Ordnung zuläßt, und räthlich macht.

§. 4. In Anſehen der Gerichtstaxen haben ſich die Berggerichte, und ihre Subſtitutionen nach der allgemeinen Taxordnung vom 1. November 1781. mit der Einſchränkung zu halten, daß die Taxen in Rechtsfällen nur nach der vierten Klaſſe abzunehmen ſind.

§. 5. Der Appellationszug von dieſen ſämmentlichen Berggerichten geht an das königl. böhmiſche Appellationsgericht zu Prag.

§. 6. Der Reviſionszug aber geht in den Fällen, wo das Appellationsurtheil von dem Urtheile der

erſten Inſtanz unterſchieden iſt, jedesmal an Unſere oberſte Juſtizſtelle in Wien, durch welche ſpätere Vorſchrift es demnach von der wegen des Reviſionszugs in dem §. 10. des Patents vom 1. November 1781. gemachten Anordnung abkömmt.

196. **Hofdekret** vom 12. July. Daß die bey verſchiedenen Dörfern vorhandenen kleinen öffentlichen Nebenkapellen, in welchen bald ein bald mehrmal des Jahrs der Gottesdienſt wechſelweis mit der Ortskirche abgehalten wird, und welche, in ſo weit derley Ortſchaften eine eigene Pfarr- oder Filialkirche im Orte ſchon haben, ganz überflüſſig ſind, in Abſicht auf den offentlichen Gebrauch einverſtändlich mit den Herrn Ordinariis beſeitiget, und die etwann darinn befindlichen Gnaden-Bilder in die Pfarr- oder Ortskirche übertragen werden ſollen.

197. **Hofdekret** vom 14. July. Daß denen der Religion halber ausgewanderten, oder verſchickten, und jezt wieder zurückkehrenden Unterthanen ihre wirklich katholiſch erzogene Kinder wegen der Verführungsgefahr nicht zurückgeſtellet, ſondern die deswegen ſchon beſtehende Vorſichten beobachtet, jedoch immer von derley ſich ereignenden Vorfällen der Bericht erſtattet werden ſoll, damit hierinn alle Mäßigung und Sorgfalt von allen Behörden angewendet werde.

198. **Hofdekret** vom 14. July. Daß die hierländiſchen Handelsleute ſich mit der neuen Ruſſiſchen Zolltariffe bekannt machen ſollen.

199. **Hofdekret** vom 14. July. Daß künftig bey geſunden Zeiten, und wenn keine nahe Gefahr der Peſt vorhanden, die von Konſtantinopel über Semlin kommende Briefe nicht mehr eröffnet, und von innen geräuchert, ſondern nur von auſſen gereiniget werden ſollen. Daher die Eigenthümer ſolche ſelbſt zu Hauſe räuchern können.

200. **Hofdekret** vom 14. July. Daß alles offentliche Gepräng, und Singen akkatholiſcher Lie-

der auf den katholiſchen Fraydhöfen bey Beerdigung der Akkatholicken unterbleiben ſoll.

201. **Hofdekret** vom 16. July. Daß die bisher an die Herrn Ordinarios von dem Clero ſeculari, und regulari abzuführen gehabte Cathedratica von nun an gänzlich aufgehoben werden ſoll.

202. **Hofdekret** vom 18. July. Daß die höchſte Verordnung, kraft welcher auch die Pfarr-Beneficia juris patronatus privati durch den Konkurs zu vergeben ſeyen, keineswegs die beneficia curata regularia betreffe.

203. **Hofdekret** vom 24. July. Daß die Makel unehelicher Geburt in allen öffentlichen Dienſten, oder Handwercken, oder bey was immer für einer Beweisführung gänzlich aufgehoben ſey.

204. **Hofdekret** vom 24. July. Daß nachdem eine hinlängliche Anzahl des von dem Teſchniſchen Conſiſtorio Aug. Confeſſ. gutgeheißenen Geſangbuchs hergeſtellet worden iſt, alle akkatholiſche Geſangbücher von Regens- und Ortenburg verboten ſeyn.

205. **Hofdekret** vom 24. July. Daß diejenigen Bierbräuer, welche ſelbſt Bräuhauspachter ſind, eigene Bierausſtoßregiſter halten, und um ſo mehr ordentlich führen, als ſie im widrigenfalle dazu verhalten werden ſollen.

206. **Hofdekret** vom 31. July. Vermöge deſſen die Hofverordnung vom 16. Jänner l. J: wegen des fremden Mehls dahin erläutert wird, daß zwar ein jeder, im Territorio einer Herrſchaft ſeßhafter, der obrigkeitlichen Jurisdiktion unterſtehender Gewerbs- und Handelsmann, oder Unterthan ſeine im Territorio ſelbſt erzeugende, oder erkaufende Körner nicht auſſer der Herrſchaft zu vermahlen ohne obrigkeitlicher Erlaubniß unter der Konfiskationsſtrafe befugt, ſondern ſchuldig ſeyn ſolle, dieſe Körner in den auf der Herrſchaft liegenden Mühlen vermahlen zu laſſen, dagegen aber auch jedem Unterthan, Gewerbs- oder Handels-

manne frey zu ſtehen habe, das entweder aus eigenen geſechſeten, oder auch erkauften Körnern in den auf ſeiner Herrſchaft liegenden Mühlen erzeugte Mehl aller Orten im Lande zum Kauf, oder Verkauf ſowohl ſelbſt verführen, als auch das zu ſeiner Nothdurft, oder Gewerbsbetrieb nöthige Mehl aus fremden Herrſchaften ohne aller Reſtriktion, oder hierzu erforderlichem Beweiß, ob es berechtigter Weiſe erzeugt ſeye, einführen zu können.

Um aber die Freyheit der Unterthanen in Habhaftwerdung dieſes ſo nothwendigen Produkts ohne Beeinträchtigung der Obrigkeiten noch mehr zu erweitern, und ihnen hierin alle thunliche Erleichterung zu verſchaffen, haben Se. Majeſtät weiters allergnädigſt anzuordnen geruhet, daß die Obrigkeiten ihren Unterthanen frey zulaſſen hätten, ihr Getraid auf was immer für einer Mühle im Territorio der Herrſchaft, wo, und wie ſie es ihrer Konvenienz entweder wegen der näheren Lage, oder wegen beſſerer, und ſchleunigerer Bedienung gemäß zu ſeyn finden, vermahlen zu dörfen, wogegen aber auch die Obrigkeiten den von den Müllern beziehenden, und ad Extraordinarium fatirten Zinns unter dieſelben nach der Proportion des mehreren, oder minderen Mehlverdienſtes dergeſtalt einzutheilen befugt ſeyn ſollen, daß ſie im Ganzen nichts verlieren, folglich auch andurch dem Exæquatorio Dominicali nichts entgehe.

207. **Hofdekret** vom 1. Auguſt. Daß die unterm 27. April 1771. von Seiten des k. k. Hofkriegsraths erlaſſene Erläuterung jenes unterm 1. März 1771. an die politiſche und unterm 9. März des n. J. an die Militarſtellen in betreff der Gerichtsbarkeit über ausgetrettene, unpenſionirte Offiziers ergangenen, jedoch auch auf die Militarwittwen irrſam angewendeten Normalis, von ſelben ebenfalls zu beobachten, folgſam ihrer Seits, (da laut der ſchon ermeldten Hofkriegsräthlichen Erläuterung die Gerichtsbarkeit über geſamte

ſamte Militarwittwen ohne Ruckſicht, ob ſelbe eine Penſion genieſen, oder nicht, ſondern blos mit Bedachtnehmung auf den vor ihren Ehemännern bey derſelben Lebenszeit begleiteten Karakter, ſowohl in ihrem Leben, als nach dererſelben Hintritt dem Militarforo einberaumet iſt,) ſich in derley, vermöge nun beſagter Ausmeſſung entſchiedenen Fällen von aller Jurisdiktionsbeirrung, oder deswegen wider das Militare zuführenden Klagen zu enthalten ſey.

208. **Verordnung** vom 2. Auguſt. Daß wer immer einiges Bier in die Prager-Städte einführen will, derſelbe jedesmal dem Fuhrmanne einen ordentlichen Lieferſchein, worinn das Quantum des einzuführenden Biers, und für wen es gehöre, deutlich auszuſetzen iſt, unter Obrigkeit- oder Wirthſchaftsamtlicher Fertigung mitgeben, und der Fuhrmann ſolches jenem Thorbeamten, wo er mit dem Bier eintritt, einhändigen ſoll.

209. Intimatum vom 6. Auguſt. Daß Se. Majeſt. die Getraidausfuhr aus den deutſchen Erblanden wieder geſtattet haben.

210. **Verordnung** vom 6. Auguſt. Daß während der Lagerszeit die Magazine, und Vorräthe abgemeſſener, abgezählter, oder abgewogener von den Magiſtraten, oder Ortsobrigkeiten, wenn ſie darum angegangen werden, übernommen, die Uebergabsliſten darüber in dupplo verfaßt und beyden Theilen in pare eingehändiget werden ſollen.

211. Intimatum vom 6. Auguſt. Daß im Prager Münzhauſe, und zu Joachimsthal Niederlagen verſchiedener Arſenikſorten, und des Fliegenſteins errichtet worden ſeyen.

212. **Hofdekret** vom 7. Auguſt. Daß die nach dem vereinigten Amerika handlende Vaſalen ſich an den k. k. Kommerzienrath Baron von Berlen nach Philadelphia wenden können.

213. Hofdekret. vom 7. Auguſt. Daß zur Erhaltung der Ausfuhr-Prämie über die wollene Fabrikaten von der unterm 13. Merz. l. J. anbefohlenen Zeugnißbeybringung nicht abgegangen werden könne, jedoch geſtattet werde, daß die Ballen, obſchon das Prämium nur auf das Nettogewicht abzurechnen kömmt, zur Vermeidung des Aufenthalts, und Pakungskoſten nur ſporko abgewogen, und dann die Emballage nach einer billigen Beurtheilung von dem Sporkogewichte abgeſchlagen werde.

214. Hofdekret vom 11. Auguſt. Daß unangeſehen des künftighin eingeſtellten Erbhuldigungseides gleichwohl noch ferners der bisher üblich geweſene Revers zum Lande nach ſeinem gewöhnlichen Inhalte von allen neuen Inkolis vor ihrer Theilnehmung an den Landſchaftlichen Rechten abgeheiſchet, jedoch an ſtatt bey der k. Landtafel, künftig bey dem k. k. Gubernio ſelbſt eingelegt, und von dannen hernach den k. Landrechten ad ingroſſandum abgegeben werden ſoll.

215. Hofdekret vom 11. Auguſt. Worinn aus Gelegenheit der lizitirten Dikaſterialdruckarbeiten, als ein Normale angeordnet wird, daß allemal gleich bey jeder erſten öffentlichen Lizitation die Sache, um die es ſich dabey handlet, demjenigen ſalva Ratificatione zugeſprochen werden ſoll, der über das ausgeruffene Pretium Fiſci das Meiſte anbietet.

216. Hofdekret vom 11. Auguſt. Daß wenn in denen aus der Türkey kommenden Briefen Waarenmuſter, oder andere Sachen eingeſchloſſen wären, dieſe nicht als Waaren angeſehen, folglich der innerlichen Räucherung, wie vorhin unterliegen ſollen.

217. Hofdekret vom 14. Auguſt. Daß, wenn die Immigranten mit denen in Wien erhaltenen Reiſegeldern auf einer andern Route, als die ihnen im Paſſe vorgeſchrieben iſt, betretten werden, ſolche durch einen Schub wieder auf die gehörige Straſſe gebracht, oder wenn die Umſtände es erheiſcheten, gar eingezogen werden ſollen.

218. **Hofdekret** vom 14. Auguſt. Vermöge deſſen, die Tragung der Mieder in allen Klöſtern, Waiſen- und öffentlichen weiblichen Erziehungshäuſern verboten, und allen Schulhaltern eingebunden wird, kein Kind weiblichen Geſchlechts mit einem Mieder in die Schule aufzunehmen, oder zu dulden.

219. **Hofdekret** vom 14. Auguſt. Vermöge deſſen, der in dem Hofdekrete vom 12. Juny enthaltene Ausdruck, daß die geheimen Verehligungen allen Verkündigungen, und allen andern aus Kontrakten entſtehenden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen, nach dem Inhalte der in dieſen Kontrakten geſetzten Bedingniſſen unterliegen ſoll, dahin erläutert worden iſt, daß ſolcher keineswegs dahin auszudeuten ſey, als ob den Eltern in ſolchen Gelegenheiten frey ſtünde, ſich wegen der Erbſchaft der Kinder, oder ihres Namens im voraus zu ihrem Schaden, oder zum Vortheil der Agnaten einzuverſtehen, welches wider den klaren Inhalt des Ehepatentes wäre.

220. **Hofdekret** vom 14. Auguſt. Mittelſt deſſen das Wollſteiniſche Buch zur Hindanhaltung der Viehſeuchen für Bauern ausgetheilet worden iſt.

221. **Verordnung** vom 16. Auguſt. Daß Erſtens die Kreisämter alle Jahr mit 1ma. November die Anzeige machen ſollen: ob, und wie viel Immigranten auf Kammeral- Exjeſuiten- und aufgehobenen Klöſtergütern, dann auch auf partikular Herrſchaften aufgenommen werden könnten, und wollten?

Zweytens: daß alle Immigranten, jedoch die Preußen und Sachſen ausgenommen, nach Wien eingeleitet, und von dort aus erſt nach Maaße der eingelangten Anzeigen in die Länder angewieſen werden ſollen.

222. **Verordnung** vom 16. Auguſt. Daß zu Verhütung der Leibesfruchtgefahr bey einer geſchwächten Perſon der §. 8. und 9. des Art. 87. von der peinlichen Halsgerichtsordnung bey den Amtstägen wie-

wiederholt kund gemacht, und die Dorfsrichter, dann Hauswirthe ſamt ihren Wirthinnen es nicht allein bey der eingeſtandenen, oder verläugneten Schwangerſchaft bewenden laſſen, ſondern zu Beobachtung deren ihnen bekannt ſeyn ſollenden Schuldigkeiten unter ſonſt unausbleiblich zu gewarten habender Beſtrafung ernſtlich angewieſen werden ſollen.

223. **Hofdekret** vom 19. Auguſt. Daß die Pfarrgebäude in allen Fällen von den Patronen beſtritten werden ſollen, wenn ſie nicht das Patronatsrecht verlieren wollen, und daher ſey in Hinkunft vermöge des Hofdekrets von 29. Jänner l. J. an jenen Orten, wo die Pfarr- oder ſonſt beſtehende Kirche ein eigenes Vermögen beſizt, ein Theil davon zur Erbau- und Herſtellung der neuen, dann Reparirung der Filialen, und ſo wechſelſeitig zu verwenden, jedoch auch die Gemeinden, welchen die Beſtellung eines eigenen Seelſorgers am meiſten zu ſtatten kommt, mit dem Drittheile, oder doch mit den unentgeldlichen Hand- und Zugarbeiten zur Konkurrenz zu ziehen; damit den Grundobrigkeiten, und Patronen die diesfälligen Unkoſten nach Möglichkeit erleichtert werden.

224. **Hofdekret** vom 20. Auguſt. Daß alle ſchon eingekleidete Ordensgeiſtliche, ſowohl von Mönchen, als Stiftern, welche in ihren Ordens-Klöſtern, oder Stiftern Philoſophiæ, oder Theologiæ ſtudiren, ohne Ausnahme dahin, wo Generalſeminaria angeordnet ſeyen, ohnfehlbar vorſchriftmäßig bis Ende künftigen Monats Oktobris überſezet und verſammlet, dann mit 1. November d. J. bey Anfang des Studienjahrs zuverläſſig ſich allda vorfinden, und der öffentlichen philoſophiſchen, und theologiſchen Lehre obliegen, in allen Klöſtern, jene ausgenommen, wo dieſe junge Leute bey den Univerſitäten, und Lycäen verſammelt ſind, alle Lektores, und partikular Korrepetitores eingeſtellet, von den Biſchöfen von nun an ihre Allumni an dieſe Oerter abgeſchiket, und bis zur Zuſtandbringung

der

der neu zu errichtenden General-Seminarien in einem Kloſter, oder ſonſt anſtändigen Haus, in ſoweit als es nur möglich wäre, unterbracht werden ſollen, auf daß das ſo heilſame Inſtitut der Generalſeminarien mit dem künftigen 1784. Jahr ſicher ſeinen Anfang nehmen könne.

Uebrigens verſtehe ſich von ſelbſten, daß, da hinführo alle neu aufzunehmende Kloſter- und Stiftsgeiſtliche ihre Studia in dem Generalſeminario qua Clerici zu verrichten hätten, und nur die der Zeit bereits ſchon eingekleidete davon ausgenommen würden, auch alle Klöſter- und Stiftslektores aufzuhören hätten, die Stifter und Klöſter keine neue Novizen und Studenten aufnehmen dürften.

Endlich befehlen auch Se. Majeſtät, daß ſämmentlichen Herren Biſchöfen alle Weihungen von höheren Orden, nemlich Subdiaconat, Diaconat und Priſterthum unterſag werden ſollen, maſſen dieſe Orden nur jenen zu verleihen wären, welche aus dem Generalſeminario, und den daſelbſt beſtimmten Univerſitäten, und Lycäen die Atteſtata ihre vollzogenen Studien beybringen würden.

225. Intimatum vom 20. Auguſt. Daß von einem Mitgliede der hierländiſchen k. Agrikulturſocietät eine Art von Brauöfen erfunden worden ſey, welche in Anſehung der Holzerſparung alle bisher erfundene Arten weit übertrift, und man ſich deswegen an die hieſige k. Akerbaugeſellſchaft zu verwenden habe.

226. **Hofdekret** vom 20. Auguſt. Daß dem Landmanne der Genuß des erkrankten Viehs zu verbieten, und die Witthſchaftsämter zur Anbringung ſchiklicher Luftlöcher und Fenſter bey ihren Stallungen anzuweiſen ſeyen.

227. **Verordnung** vom 20. Auguſt. Vermöge deren eine Inſtruktion und Formulare angeſchloſſen worden, wie die Aerarialbeſchellſtatibnen-Ausweiſe eingebracht werden ſollen.

228. **Verordnung** vom 20. Auguſt. Daß in Hinkunft die Beſchellung der Landesſtutten durch Aerarialbeſcheller mit 1ma. März den Anfang nehmen werde.

229. **Hofdekret.** vom 21. Auguſt. Daß die Generalſeminarien nur die vollkommene Gleichförmigkeit in den theologiſch- und moraliſchen Lehren und die genaueſte Aufſicht und Bildung in Sitten der ſich dem geiſtlichen Stande widmenden Jugend zur Abſicht haben, und nach hinterlegtem philoſophiſchen Studio, wo ein Jüngling 16. bis 17. Jahr beyläufig alt wäre, wenn er ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollte, oder von ſeinen Aeltern dazu eingeleitet werde, ſey zu hoffen, daß er noch unverdorbene Sitten habe; dieſe nun in der erſten gefährlichen Zeit der aufbrauſenden Jugend zu entfernen, und ihnen zugleich ſolche Grundſäze beyzubringen, welche ſie ſodann nach hinterlegtem 6. jährigem Studio auch aus andern Bewegurſachen weiters bey guten Sitten erhalten: ſo ſehen gedacht Seine Majeſtät dieſe Vereinigung der Seminarien für höchſt nothwendig an.

Nachdeme dieſe junge Leute ihre 6. Jahre in dem Generalſeminario werden vollendet haben, und ſich dem 23. und 24. Jahre nähern, hätten ſie aus, und jener, der ad Titulum eines Ordens wäre, in ſeinen Orden, wo er das Noviziat anfange, jener ad Titulum eines Biſchofs, oder einer Fundation wiederum zu einem Biſchofe zurükzutretten.

Ein jeder Herr Biſchof müſſe anſtatt des jezt gehabten Seminarii hinführo ein Prieſterhaus haben, in dieſes hätten dieſe junge Leute einzutretten, und alda zu verbleiben, bis ſie zu Kaplaneyen, oder anderen Dienſten der Seelſorge gelangen; in dieſem Prieſterhauſe würden ſie von dem Biſchofe, da ſie majores Ordines annoch nicht haben, ſolange geprüft werden, bis er ſie für tauglich dazu halte.

Sollte

Sollte er ihnen weſentliche Gebrechen, es ſeye in Sitten, oder anderm vorzuwerfen haben, ſo könne er ſie dimitiren, und ſie können in ein anderes Biſthum gehen, oder das ihnen beliebliche Handwerk, oder eine Nahrung ergreiffen, da ſie noch nicht majores Ordines hätten, und alſo zu nichts durch Gelübde verbunden wären; auf dieſe Art werde alſo vom 16. bis 17ten Jahre an ein jeder, der ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollte, unter geiſtlicher Aufſicht gehalten, bis er zu dem Prieſterſtande wirklich gelange, und zur Seelſorge angeſtellet werde. Die nun abſolvirten Theologi in den Prieſterhäuſern hätten ſowohl dem Chor in der Kathedralkirche obzuliegen, als auch den Biſchof beym Altare zu bedienen, und ſich in der Seelſorge praktiſch zu üben: da aber alle pro Seminariis gewidmete Fundi den Herren Biſchöfen entzogen, und zum Generalſeminario vereiniget werden, ſo hätten Se. Majeſtät auch einen neuen Fundum, wie dieſe Prieſterhäuſer von denen Herren Biſchöfen zum Theil unterhalten werden können, allergnädigſt beſtimmet, welcher in demjenigen Fundo beſtehe, ſo jeder Herr Biſchof mehr oder weniger für die Deficienten, oder alte gebrechliche Geiſtliche ſeiner Diözes vormals ausgegeben, von welcher Ausgabe allerhöchſt Dieſelben die Herren Biſchöfe zu diſpenſiren, und die Deficienten mittelſt hinlänglicher Penſionen aus dem geiſtlichen Fundo in die Stifter unterbringen, und verſorgen zu laſſen entſchloſſen haben.

Ferners würden die Geiſtlichen in den Prieſterhäuſern nur 1. oder 2. Jahr zu verbleiben haben, und nicht ſo, wie ehehin in den Seminariis, wo ſie nicht allein theologiſche ſondern auch philoſophiſche Studien machten und vollendeten, folglich auch 8. bis 9. Jahre in ſelben zu bringen mußten.

230. **Hofdekret** vom 21. Auguſt. Daß durch die Hofverordnung vom 12. Februarv nur den k. k. Regiments- und Stabschirurgis allenthalben, auch

bey Civilperſonen die inner- und äuſſerliche Praxis frey geſtattet worden ſey; hingegen allen Civilchirurgis nach den bisher beſtehenden Sanitätsgeneralien noch immer verboten bleibe, dort wo ein Medicus zugegen iſt, innerliche Kuren vorzunehmen.

231. **Hofdekret** vom 22 Auguſt. Daß nachdem angebogen geweſenen Formulare eine verläßliche Faſſion von allen, was immer für Namen habenden Stiftungen ſimplicibus oder curatis eingebracht, und im widrigen der Beneficiat oder Nuzgenieſer alſogleich ſeiner Stelle verluſtiget werden ſolle.

232. **Hofdekret** vom 22. Auguſt. Daß von denen aus, oder über Ungarn durch die deutſche Erblande in fremde Länder kommenden Knoppern 42 Kr. Eſſito-Gebühr vom Mezen abgenommen, in Anſehung derer Ausfuhr zur See aber es bey dem Tariffmäſſigen Zollſaze belaſſen werden ſoll.

233. **Verordnung** vom 23. Auguſt. Daß die k. Kreisämter künftighin nicht mehr die Judicialjournalien einzuſchiken, jedoch die von den k. k. Landrechten erhaltende Inſinuata auf das ſchleunigſte zu befolgen hätten.

234. **Verordnung**. vom 23. Auguſt. Daß die erlaſſene Publikation wegen des aus dem Arreſt entwichen ſeyn ſollenden Johann Wenzel Rößlers, ehemaligen Suchorader Direktors, wiederrufen, und kaſſirt werden ſolle.

235. **Hofdekret** vom 25. Auguſt. Daß, nachdem vier Alumnatspläze für die deutſche Nation in dem Kollegio zu Pavia erlediget worden ſind, die ſich hierum meldende mit den erforderlichen Eigenſchaften verſehene Kompetenten in Verſchlag gebracht, beſonders aber auf Jünglinge von Adel, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollen cæteris paribus fürgedacht werden ſolle.

236. **Hofdekret** vom 26. Auguſt. Daß vom 15. September an, der Souvraindor auf 12. Fl.

51. Kr. der Halbe auf 6. Fl. 25½ Kr., der Kremnizer, Zechini, und Venetianer Dukaten 4. Fl. 22. Kr. der Kaiſerl. Bayeriſche, und Salzburger auf 4. Fl. 20. Kr. der Holländer auf 4. Fl. 18. Kr. die zweyfache Herzogl. Mailandiſche Doppie auf 14. Fl. 24. Kr. die Einfache auf 7. Fl. 12. Kr. der franzöſiſche Schildlouisdor auf 9. Fl. 12. Kr. dann die Niederländiſche Dukatons auf 2. F. 32. Kr. und der Kronenthaler auf 2. Fl. 14. erhöhet werden ſollen.

237. **Hofdekret** vom 28. Auguſt. Daß die Ortsobrigkeiten alljährlich mit Ende des Militarjahrs eine Beſoldungskonſignation ihrer ſtädtiſchen Beamten nach einem mitgetheilten Beſoldungs-Arrha-Formulare einſenden ſollen, um mit der Abfuhr ihrer Beſoldungsarrhen die von dem vorlezten Preußiſchen Kriege herrührenden ſupererogaten tilgen zu können.

238. **Hofdekret** vom 28. Auguſt. Daß bey denen noch ferners abzuhalten erlaubten Prozeſſionen keine Statuen mehr mitgetragen werden ſollen.

239. **Hofdekret** vom 30. Auguſt. Daß ungeachtet der Erlaubniß vom 11. April. 1772. die Prozeſſionen nach Mariazell in Steyermark von nun an eingeſtellet, und die darauf gemachten Stiftungen zur Erziehung der Jugend gewidmet werden ſollen.

240. **Verordnung** vom 30. Auguſt. Daß die Meiſterrechtswerber bey ihren Geſuchen jederzeit anzeigen ſollen: ob ſie die Wandersjahre in den k. k. Erblanden, dann wie lang? und wo? oder aber die doppelte Geſellenjahre zu Hauſe verrichtet haben.

241. **Verordnung** vom 30. Auguſt. Daß zur Ergänzung der 4. Kuiraſſierregimenter die Kreisämter mitwirken ſollen.

242. **Hofdekret** vom 1. September. Daß über die Militaren, welche ſich eines andern, als blos militariſchen Verbrechens ſchuldig machen, wo die Atrocität der That eine ſchwere Strafe erfordert, und nach Maaß der Umſtände der Verſuch eine Beſſerung

ſich nicht wohl anſtellen läßt, von dem Militari nicht weiter einzuſchreiten ſeye, als daß ſie nach erhobenem Corpore delicti, und aufgenommenem Summario durch unterlokutoriſches Urtheil von dem Militarſtand ausgeſtoſſen, und zu demſelben für unfähig erkläret werden, wo ſodann ein ſolcher Uebelthäter mit der Specie facti, dem erhobenen Corpore delicti, ſeinem ſummariſchen Verhöre, dem Interlocuto, und der Auskunft über die vitam ante actam an das Civile, nämlich an den nächſten Kriminalgerichtsſtand zur ferneren Prozeſſirung und Aburtheilung übergeben, und in gleicher Art auch die ganz inkorrigiblen Militaren, welche keine groſſe Kriminalhandlung begangen haben, an ſtatt der bisher üblich geweſenen Abſchaffung mit Laufzettel, und zwar die Ausländer der Landesregierung zur angemeſſenen Zuchthausſtrafe, und nachmaligen Abſchaffung über die Gränzen mittelſt des Schubs, die Landeskinder aber ihrer Herrſchaft zur Obrigkeitlichen Arbeit ausgeliefert werden ſollen.

243. **Verordnung** vom 2 September. Daß in Gemäßheit des Hofdekrets vom 14. April. l. J. über das Vermögen der nobilitirten inn- und ausländiſchen ſowohl, als auch jener unadelichen Minorenenperſonen, welche ſtändiſche Gülten beſitzen, und aus ihrem Beſizrecht die Gerichtsbarkeit über andere Unadeliche ſelbſt und allein ausüben, die Vormundſchaftskuratel oder Adminiſtration Rechnungs-Tabellen, oder ſonſtige Ausweiſe, des Vermögenſtandes und der Erziehung derley Pupillen, ſamt den Verlaſſenſchafftsinventarien, und allen den Vermögensſtand betreffenden Akten zu den königl. Landrechten einſenden, und ſo hinführo jedesmal in tempore ununterbrochen fortfahren ſollen.

244. **Verordnung** vom 3. September. Daß die Schullehrer in Abnahme des Schulgeldes von armen, bürgerlichen und Militarkindern die möglichſte Nachſicht brauchen ſollen.

245.

245. Intimatum vom 3. September. Daß im nächſten Jahre die Bezahlung des Angeldes auf die 2. und $2\frac{1}{2}$ jährige dienſttaugliche Follen anfangen werde.

246. **Verordnung** vom 6. September. Daß von den Zunftsvorſtehern die ausgelernten Geſellen gleich nach der Freyſprechung auf die in den k. k. Erblanden zu vollziehende Wanderung um ſo mehr angehalten werden ſollen, als ſolche zu ihrer Qualifizirung unumgänglich nöthig iſt.

247. **Hofdekret** vom 8. Sepiember. Daß des Herrn Grafen Laſchansky Exzellenz zum erſten Rath und Vice-Präſidenten bey der hieſigen Landesſtelle ernannt worden ſey.

248. **Hofdekret** vom 9 September. Daß ſowohl Inn- als Ausländer, chriſtlicher, oder anderer Religion die Jahrmärkte zu Gratz, Klagenfurth, Laybach und Linz gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren ungehindert beſuchen, daſelbſt während der dazu beſtimmten Zeit Kauf- und Verkauf treiben, und darinn auf keine Weiſe durch die an erwähnten Oertern auſſer Marktszeit berechtigte Handelſchaft, Zünfte, oder andere Gewerbe beirret werden, hingegen die Beſucher erwähnter vier Märkte ſich des Verkaufs von Haus zu Haus, auch der Beſuchung aller übrigen kleinen Jahrmärkte im Lande enthalten, und ſich übrigens nach der Märkt- und Polizeyordnungen jeder Stadt genau achten ſollten.

249. **Hofdekret** vom 9. September. Daß die geduldeten, einer andern, als der herrſchenden katholiſchen Religion zugethanene Religionsverwandten bey Prozeſſionen, Verſehung der Kranken, oder wo ſonſt ihnen das Hochwürdigſte zu Geſichte kömmt, entweder mit abgedecktem Haupte ruhig vorüber zu gehen, oder in einer beſcheidenen Stellung deſſen Vorübertragung abzuwarten, oder ſich zu entfernen hätten, als anſonſten ſie, wie Uebertretter der höchſten Toleranzgeſeze, und Stöhrer der offentlichen Ruhe mit unausbleibli-

chen, auch nach Umſtänden wirklichen Leibesſtrafen beleget werden würden. Ferners hätten die Proteſtantiſchen Prediger ihren Gemeinden die Billigkeit dieſer Verfügung, und ihre Schuldigkeit dergeſtalt begreiflich zu machen, daß ſie für die herrſchende Religion und Gebräuche allen Reſpekt bezeigen, durch widrige Handlungen die ihnen allergnädigſt verliehene Gewiſſensfreyheit nicht mißbrauchen, und ihre katholiſche Mitunterthanen nicht gefliſſentlich reizen und aufbringen, ſomit zu unangenehmen Folgen nicht ſelbſt den Anlaß geben ſollen.

250. **Verordnung** vom 9. September. Daß in ſolang die Begräbniſſe der Akkatholiken auf den katholiſchen Kirchhöfen gemeinſchaftlich geſchehen, die Erbhebung des Erlaubzettels zur Begrabung eines Akkatholiken durch den Paſtor bey dem Pfarrer zu geſchehen habe, und daß die Entrichtung der Decimen, dann ſonſtiger Abgaben an die katholiſche Seelſorger unabänderlich ſey.

251. **Hofdekret** vom 11. September. Daß künftig die Anweiſung deren den Poſtmeiſtern hinausgebührenden Reſten von hieraus, ſtatt bey der Kammeral- vielmehr bey der Oberpoſtamtskaſſa jedes Landes zu geſchehen habe, damit ſolchergeſtalt von lezterer blos der reine Ueberſchuß des Poſtgefälls in die Kammeralkaſſa einflieſſen möge.

252. **Hofdekret** vom 13. September. Daß, weil nach Inhalt der Gerichtsordnung auch über ein in Contumatiam ausgefallenes richterliches Urtheil die Appellation ergriffen werden kann, die Exekution bey einer in Contumatiam geſchöpften Notion gleichfalls nie eher, als nach verſtrichener Appellationsfriſt verhänget werden ſolle, als wodurch erſt das Urtheil in Rem judicatam erwächſt. Man ſehe hierüber das Hofdekret vom 8. November.

253. **Hofdekret** vom 18. September. Daß der Liebkowizer Jude, Joachim Behr, nach ausgeſtandener

dener Strafe, als ein gefährlicher Jude aus allen k. k. Erbländern abzuſchaffen ſey.

254. **Verordnung** vom 18. September. Daß in jenem Falle, wo in den quartaliter eingehenden Liquidationen für einen nämlichen, jedoch mittlerweile anderweitig angeſtellten Offizier an zwey verſchiedenen Orten das Quartier ausgewieſen, und auf die Zinßvergütung angetragen wird, die Vergütung einzig und allein nur leztern Orts, wohin nämlich das Quartier übertragen worden iſt, für liquid angeſehen, und paſſiret werden ſoll. In jenem Falle aber, wo laut vorerwähnten Liquidationen ein oder anderes Offiziersquartier durch einen Zeitraum von zwey Quartalen mit der Naturalquartirung unbelegter erſcheint, und nicht ausdrüklich Reſervatquartier ausgezeichnet iſt, alldaſelbſt dem Magiſtrate oder der Ortsobrigkeit die ordentliche Aufkündigung dieſes Quartiers auf der Stelle aufzutragen, und in Hinkunft keine Bonifikation dafür anzuweiſen ſey. Uebrigens habe das Kreisamt einverſtändlich mit dem Regimentskommando nicht ſo ſehr auf die forderende Gemächlichkeit, daß z. B. Quartier, und Stall in einem Hauſe, oder gleich in der Nähe seyn müſſe, zu ſehen, ſondern nach Thunlichkeit, und minderer Beſchwerlichkeit der Kontribuenten durch die Magiſtraten und Ortsobrigkeiten die Quartiere, und Stallungen auch in verſchiedenen Häuſern anweiſen zu laſſen, oder die Anzeige davon zu machen.

255. **Hofdekret** vom 25. September. Daß die Kopulation zweyerley Religionsverwandten durch den katholiſchen Pfarrer zum Beweiſe des Vorzugs der dominanten Religion auch damals zu verrichten ſey, wenn wirklich der akkatholiſche Theil lieber von der Ehe abſtehen, als ſich von einem katholiſchen Prieſter trauen laſſen wollte, und hierinfalls nicht weiter gegangen werden ſolle, als daß, weil doch die Verkündigung einer ſolchen Ehe von den Seelſorgern beyder Theile geſchieht, auf Verlangen des einen, nämlich ak-

akkatholiſchen Theils der Paſtor, als Zeuge bey der Einſegnung gegenwärtig ſeyn möge. Wofern aber der akkatholiſche Theil ſich mit dieſer Nachgiebigkeit nicht begnügen, und von dem Kontrakte lieber abſtehen wollte, ſolches geſchehen zu laſſen ſey.

256. **Hofdekret** vom 28. September. Daß die öffentliche Kundmachung der landesfürſtlichen Verordnungen von den Kanzeln in der Kirche nicht allein auf dem Lande, ſondern auch in allen Städten, und Hauptſtädten geſchehen ſolle.

257. **Hofdekret** vom 29. September. Daß jene Verbindlichkeit bey der Landtafel früher vorzumerken ſey, um deren Vormerkung das Anſuchen bey dem Protokolle Exhibitorum, als an welches ſich der Vormerkung halber jedesmalen ſchriftlich zu wenden iſt, früher jedoch mit Beylegung der Originalurkunden, folglich in einer ſolchen Art geſchehen iſt, daß hierüber die richterliche Bewilligung ertheilet werden könnte; daher bey Vormerkungsgeſuchen, die am nämlichen Tage überreichet werden, der frühere Numerus des Protocolli Exhibitorum die Richtſchnur zu geben hat, und kann daher jene Parthey, die ein Vormerkungsgeſuch überreichet, fordern, daß ihr Geſuch in ihrer Gegenwart augenbliklich mit dem Numero der dem Exhibito nach der Ordnung eigen iſt, bezeichnet, ſogleich dem Protocollo Exhibitorum eingetragen, und der Parthey hierüber der Empfangsſchein ausgeſtellet werde.

Sollte es ſich fügen, daß auf das nämliche ſtändiſche Gut mehrere Vormerkungsgeſuche in dem nemlichen Augenblike überreichet würden; ſo iſt dieſes in dem Protocollo Exhibitorum und dem, den Partheyen hinausgebenden, Empfangsſcheine anzumerken, und dann ſind dieſelbe ſoweit die Geſuche dermaſſen inſtruirt waren, daß die Vormerkung hierüber von dem Gerichte bewilliget werden könnte, am nämlichen Plaze mit gleichem Rechte bey der Landtafel vorzumerken, nach dieſer Ordnung ſeye gleich nach erfolgter richter-

lichen Bewilligung die Vormerkung bey der Landtafel vorzunehmen, es möge die Landtafeltaxe entrichtet ſeyn, oder nicht, maſſen dieſe nach Vorſchrift der allgemeinen Taxordnung auch nach geſchehener Vormerkung von denen Säumigen einzutreiben iſt.

258. **Verordnung** vom 1. Oktober. Daß nur das Vermögen derjenigen Deſerteurs, welche bereits förmlich in Eid und Pflicht genommen worden ſind, pro Militar ærario einzuziehen, und zur Kriegskaſſa abzuführen ſey, dagegen aber die unbeſtimmt Beurlaubten, ob ſie gleich zum Militarſtande vorzüglich gewidmet ſind, dem ungeachtet aber immer der Civiljurisdiktion unterliegen, nur wie andere Emigranten zu betrachten kommen. Wornach alſo ihr Vermögen zu Handen des Fiſci, oder der Kammeralkaſſa einzuziehen, und davon jedesmal die Anzeige an die Landesſtelle vom Kreisamte zu machen iſt.

259. **Hofdekret** vom 2. Oktober. Daß die penſionirten Exjeſuiten, wenn ſie nicht die Zurückhaltung ihrer Penſion gewärtigen wollen, bey Erhebung derſelben jedesmal ein Atteſtat von ihren betreffenden Pfarrern, und Kreisämtern beybringen ſollen, daß ſie noch leben, und zu einem andern Amte weder gewidmet, noch tauglich ſeyen.

260. **Verordnung** vom 4. Oktober. Daß alle Dominien, Städte und Märkte, die bis Ende Oktober den generalienmäſſigen Invaliden vorgeſchoſſene Verpflegung alle Jahr ohnfehlbar bis zum 20 Oktober bey der Prager Invalidenhauskaſſa durch die Filialkaſſierer gegen Einlegung der Perzipientenquittungen, welche von dem Pfarrer des Invaliden de ejus vita & ubicatione beſtättiget ſeyn müſſen, zurück zuempfangen hätten.

261. **Hofdekret** vom 7. Oktober. Daß die in dem Generalſeminario zu vereinigende Geiſtlichen noch ferners von jenem ernähret werden müßten, der ſie vormals zerſtreuter unterhielt, folglich, wenn ſie in

einer Fundation geweſen wären; ſo müßten ſie von derſelben; wenn in einem Seminario des Biſchofs, von dieſem; wären ſie Ordensgeiſtliche, vom Orden ernähret werden; hätten ſie aber aus Eigenem als Studenten gelebet; ſo müßten ſie ſich auch Kleidung, Bücher, dann andere Fahrniſſe im Seminario ſelbſt anſchaffen, und für Koſt, Licht und Wäſche dasjenige zahlen, was nach Billigkeit beſtimmt werden würde.

262. **Verordnung** vom 8. Oktober. Daß alle, ſowohl in Städten als Dörfern, ohne Halsband herumirrende große oder kleine Hunde, ſie mögen wem immer gehören, durch den Abdecker ohne weiters aufgefangen, und gleich auf der Stelle erſchlagen werden. Sollte ein Hund irrgendwo in einem Hauſe erkranken, oder gar mit der Wuth befallen werden, oder auch nur davon befallen zu werden verſpühren laſſen, ſo hat der Eigenthümer ſolchen alſogleich dem Abdecker entweder ſchon getödtet, oder zur Tödtung zu übergeben, im Unterlaſſungsfall aber iſt der Hauseigenthümer verbunden, hievon der Polizeybehörde die Anzeige zu machen, als im widrigenfall, ſowohl der Inhaber des Hundes, als auch der Hausmeiſter, und Inſpektor, wenn ſelber hievon eine Wiſſenſchaft gehabt, und ſolches nach vorläufiger fruchtloſer Warnung gegen den Inhaber des krancken Hundes bey der Polizeybehörde nicht angezeigt zu haben überführet würde, in der Hauptſtadt zum Erlag einer Geldſtrafe von 24. Dukaten, in den Kreis- und Landſtädten von 6. Dukaten, in den Märkten von 3. Dukaten, und auf dem Lande von 6. Gulden bey habendem Vermögen, oder in Ermanglung deſſen mit einer 8. tägigen Arbeit in Eiſen ohne aller Rückſicht wird angehalten werden.

Gleichwie dann auch dieſe Geldſtrafe blos für denjenigen beſtimmt wird, welcher von einer Verordnungswidrigen Verhelung eines krancken Hundes die Anzeige bey der Polizeybehörde machet, und ſeine Anzeige gehörig erprobet.

Auf

Auf die genaue Befolgung dieſer Verordnung haben daher insbeſondere in den Städten- und Märkten die Magiſtraten, und in den Dörfern, dort wo Wirtſchaftsbeamte ſind, dieſelbe, wo deren aber keine ſind, die Richter und Jäger genaueſt zu wachen, alle Haußväter, und zugleich alle Hausmeiſtere, und Inſpektores aber, wenn ſie ſich nicht unnachſichtlich der obenfeſtgeſezten Strafe ſchuldig machen wollen, ihre Aufmerkſamkeit zu verwenden. Uebrigens ſoll von den Ortsobrigkeiten dieſe Verordnung alle Jahre im Anfange des Aprils, als der gefährlichſten Zeit republiziret werden.

263. **Verordnung** vom 8. Oktober. Daß alle ungeprüfte Hebammen an den Kreischirurgum, ſo wirklich artis obſtetriciæ Magiſter iſt, zum Unterricht wiederholt angewieſen, und dann erſt als geprüfter, und beſtättigter geduldet werden ſollen; Jene hingegen, die in einer Stadt, oder groſſem Marktflecken ſich deshalb erſt ſeßhaft machen wollen, an eine erbländiſche Univerſität anzuweiſen, und ſodann, wenn ſie ihr Examen abgelegt, und mit einem gültigen Diplom verſehen worden, anzuſtellen ſeyen, die ungeprüft, und unerfahrenen aber ſogleich zur Strafe gezogen werden ſollen.

264. **Hofdekret** vom 9. Oktober. Vermöge deſſen Se. Majeſtät nach Aufhebung aller Marianiſchen Sodalitäten und Kongregationen zur künftigen gemeinſchaftlichen Andachtspflege der in Gymnaſiis ſtudirenden Jugend nachſtehende Vorſchriften feſt zu ſezen geruhet, und zu allgemeiner einförmiger Befolgung in allen höchſt dero deutſchen Erbſtaaten einzuleiten allergnädigſt befohlen haben.

1.) Die Schuljugend ſoll 1ma Novembris laufenden Jahres 1783. an Sonn- und gebotenen Feyertägen zuſammen gerufen, von ihren Profeſſoren und Präfekt in die Pfarr- oder eine andere öffentliche Kirche geführet werden, alldort dem heiligen Meßopfer

ſer unter der Aufſicht ihrer Vorgeſezten beywohnen und ſodann ordentlich in 2 Säle oder geräumige Schulen zurükbegleitet, und dergeſtalten vertheilet werden, daß in einer die erſt- und zweyten Schüler, in der andern aber die übrigen 3. höheren Gymnaſialklaſſen ſich verſammlen.

2.) Der alſo verſammleten und abgetheilten Jugend wird zuförderſt jedesmal das von der Kirche auf dieſen Tag vorgeſchriebene Stük des Evangeliums in deutſcher Sprache deutlich und verſtändlich von dem Prieſter vorgeleſen, und unmittelbar hierauf der angemeſſene katechetiſche Unterricht ertheilet: der Beſchluß dieſes Unterrichts aber mit Erwekung der drey göttlichen Tugenden gemacht, welche der Prediger vor, und die Jugend laut nachbetet. Zum nachmittägigen Gottesdienſt, wird ihr die eigene Pfarrandacht, und deren Beſuchung mit ihren Eltern empfohlen werden.

3.) Dieſer erſt genannte katechetiſche Unterricht muß ordentlich und ununterbrochen bey den kleinern 2. Klaſſen, über die Gegenſtände des 1ten und 2ten Hauptſtükes des gröſſeren Katechiſmus vom Anfange des Schuljahrs bis zu Ende deſſelben dergeſtalt fortgeführet werden, damit hauptſächlich der Jugend die Anwendung der Religionslehre, und das Thätige derſelben gewieſen, und mit Nachdruke an das Herz geleget werde; auf die nämliche Weiſe, (doch nach Maßgabe der gröſſern Kräften und Faſſungsfähigkeit,) muß bey den 3 obern Klaſſen über die drey lezteren Hauptſtüke, über den Anhang und über die Anleitung des obgedachten Katechiſmus Unterricht ertheilet werden, und bey beeden Abtheilungen die Vorſicht nicht auſſer Augen gelaſſen werden, daß die Dauer ſolcher Unterrichte ja niemalens 25. höchſtens 30. Minuten überſchreite.

4.) Zu Vertrettung dieſes Predigeramts mögen 2. geſchikte Prieſter aus den Profeſſoren, oder Fremde,

Fremde, (welches vielleicht nüzlicher ſeyn dürfte,) ausgewählet werden, denen für ſolche auſſerordentliche Mühe, die an allen Sonn- und Feyertägen unausbleiblich vorgenommen werden, zur Douceur jährlich jedem 6. Dukaten, beeden in einer Summe jährlich 12. Dukaten bey dem Studienfond aus allerhöchſter Milde hiemit angewieſen werden.

5.) An Schultägen höret die lateiniſche Schuljugend unter der Aufſicht ihrer Profeſſoren in der Kirche, bey welcher das Gymnaſium iſt, die heilige Meſſe nach vollendeter vormittägiger Schule.

6.) Alle übrige Gottesdienſtliche Uebungen, welche bisher bey der lateiniſchen Schuljugend gewöhnlich waren, haben in Zukunft aufzuhören. Insbeſondere aber

7.) Werden die bis jezt übliche Exercitia ſpiritualia, zu welchen die Jugend durch die 3. erſten Tage der Charwoche zuſammenberufen wurde, ausgelaſſen; und dafür am Montag, Dienſtag und Mittwoch die Schulen ordentlich beſuchet; am lezten dieſer Tage aber, die ſonſt am Mittwoche nachmittags vorgeſchriebene Erklärung des Katechiſmus von den Profeſſoren vormittags vorgenommen, auch die Jugend bey dieſer Gelegenheit zur chriſtlichen würdigen Oſterfeyer nachdrüklich ermahnet werden.

8.) Ebenſo wird es von der Zuſammenberuffung und Anführung der lateiniſchen Schuljugend zur monatlichen Beicht und Kommunion abzukommen haben, und die Sorgfalt zur Anleitung ſowohl als zur Ausübung dieſer weſentlich chriſtlichen Pflicht bey der Jugend den Aeltern und reſpective Seelſorgern zwar überlaſſen bleiben, gleichwohl aber ſoll den für dieſe Jugend beſtellten Predigern aufgetragen werden, bey Gelegenheit und mit Beſcheidenheit öfters, unfehlbar aber alle Quartale ihre Zuhörer auf die Pflicht eifrig und mit Eindruk zu erinnern, das Gewiſſen durch öftere und würdige Empfangung der heiligen

So

Sakramenten zu reinigen und ſich ohne Verzug mit Gott zu verſöhnen.

265. **Hofdekret** vom 16. Oktober. Daß in einer jeden Pfarr- oder Lokalkaplaney, wo das Pfarrbuch gehalten wird, der Schulmeiſter die ſchon vacirende ſogleich, oder die ſich erledigende Schulmeiſterſtelle gegen deren Benuzung in Hinkunft zugleich verſehen ſoll.

266. **Hofdekret** vom 18. Oktober. Daß in der Grafſchaft Tyrol vom 1ſten November anzufangen, die von 1780 beſtandene Zollverfaſſung wieder eingeführet, und dieſes Land von den übrigen Erbländern ausgeſchloſſen werden ſoll; folglich alle tyroliſche über die erbländiſchen Gränzen hereingehende Produkten und Fabrikaten als ausländiſch nach den tariffmäſſigen Zollſäzen zu behandeln ſeyen.

267. **Hofdekret** vom 20. Oktober. Daß jene Poſtmeiſter, welche eine eigene Hofpoſt oder Eſtaffete über die zum Ritte vorgeſchriebene Zeit in der Beförderung vernachläſſigten, künftig nicht nur mit dem Verluſte des Rittgeldes, ſondern auch mit der ausgemäſſenen Retardanzſtrafe unfehlbar angeſehen werden würden.

268. **Hofdekret** vom 21. Oktober. Daß 1.) Die Landwundärzte den praktiſchen Unterricht in betreff der allgemeinen innerlichen Krankheiten ſich beylegen ſollen, um dadurch in Stand geſezt zu werden, in jenen Orten, wo kein Medikus vorhanden iſt, auch innerliche Kuren vornehmen zu können.

2.) Daß keinem Arzte die freye Praxin, oder ſich deswegen ſeßhaft zu machen, geſtattet werden ſoll, der nicht vorſchriftmäſſig geprüft und fähig befunden worden iſt.

3.) Sey daß chirurgiſche Fach eben ein freyes Studium, wie das mediciniſche, und jenen Wundärzten, die ſich mit beſonderer Fähigkeit hervorthun, und ſowohl die theoretiſche als praktiſche Prüfung im ganzen Umfange mit Fertigkeit und allgemeinem Beyfalle

falle auszuſtehen im Stande wären, ſoll nicht das Diploma eines chirurgiæ Magiſtri ertheilet, ſondern ſolche ordentlich, als Doctores chirurgiæ graduiret werden, und in der Fakultät bey allen Conſiliis und öffentlichen Verſammlungen mit den Medicis gleichen Rang haben, wenn ſie auch die bisher gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgeſtanden hätten. So wie ſie dann auch

4.) Die Vorrechte deren auf erbländiſchen Univerſitäten graduirten Doktoren überall gleich genieſſen ſollen.

269. **Hofdekret** vom 22 Oktober. Daß bey allen landesfürſtlich-biſchöflich-kapitulariſchen und was immer für andern Ernennungen, oder Wahlen der Domherrenſtellen in allen Erblanden nie einer dazu ausgewählet werden könne, der nicht wenigſtens 10. Jahre in Cura animarum geſtanden wäre, und ſich darinn vorzüglich ausgezeichnet hätte.

270. **Verordnung** vom 22. Oktober. Daß in allen jüdiſchen Schulen, wo dem Weibsgeſchlechte nach der Geburt der Namen und Segen gegeben wird, ordentliche Vormerksbücher geführet, das Kind weiblichen Geſchlechts durch die Schulſinger namentlich eingeſchrieben und zu Ende des Jahrs derer Verzeichniß an den Kreis- und den betreffenden Gemeind-Rabiner abgegeben werden ſoll. Da aber die einſchichtig wohnende Landjuden dieſe Ceremonie zu Haus verrichten: ſo hätten dieſe, und die zugegen geweſene Hebame die Geburt, den Ort, das Datum, und den Namen des Judenmädels dem vorgeſezten Wirthſchaftsamte anzuzeigen, das Wirthſchaftsamt aber dieſe Anzeige gehörig vorzumerken, und aufzubehalten, damit bey vorkommenden Fällen das Alter und der Geburtsort der jüdiſchen Weibsleute verläſſig eingehoben werden könnte.

271. **Verordnung** vom 22. Oktober. Daß in Gemäßheit der Generalien vom Jahr 1772. und

1775.

1775. bey jedesmaliger Abänderung der Kontributionsrechnungsführer, oder auch Dominii die Abtretungsliquidationen den k. Kreisämtern eingeſendet werden ſollen.

272. **Hofdekret** vom 23. Oktober. Daß die Pfarrer keine ſolche Abgaben fordern ſollen, deren Beſiz nicht geſezmäſſig iſt. Daher die Bedrükten ſogleich ihre Anzeige von ſolchen nicht hergebrachten Abgaben an das Kreisamt zu machen hätten.

273. **Hofdekret** vom 24. Oktober. Vermöge deſſen nicht nur allein ſchärfeſt verbothen, ſondern auch für null und nichtig erkläret werden jene Eide, welche durch einige Vorſteher der Seminarien, und geiſtlichen Orden von denjenigen Clericis abgefordert werden, daß ſie die ſacros Ordines nehmen, und ſtets im geiſtlichen Stande bleiben, oder im widrigen ihrem Biſchofe, Stifte, oder Kloſter unweigerlich für die auf ſie verwendete Unkoſten den Erſaz leiſten, auch ſich zu einem körperlichen Arreſte verpflichten wollen.

274. **Hofdekret** vom 25. Oktober. Daß die zween Wiener Handlungsbediente Huber und Gemachel von der in dem Zirkulare vom 9. September wegen Schwärzung ausgemeſſenen Strafe verſchonet bleiben ſollen.

275. **Hofdekret** vom 26. Oktober. Vermöge deſſen der höchſte Entſchluß vom 18. dieſes dahin abgeändert worden, daß den tyroliſchen Fabrikaten in den übrigen Erbländern, ſo wie den erbländiſchen in Tyrol jene Begünſtigung wieder einzugeſtehen ſey, welche ſie vom Jahr 1775. an bisher genoſſen haben; jedoch ſeyen hiebey alle jene Vorſichten zu gebrauchen, und jene Legitimationen wieder einzuführen, welche von 1775. bis 1780. vorgeſchrieben waren.

276. **Hofdekret** vom 27. Oktober. Daß der Jenikauer Poſtmeiſter der Wiener Poſt nicht eher entgegen reiten ſoll, als wenn leztere um 3. Uhr nach-

mittags noch nicht daſelbſt eingetroffen wäre; jedoch hätten auch die zwiſchen Prag und Czaslau liegende Poſtmeiſter die Journalien unter der ausgeſezten Strafe ſchleuniger zu befördern.

277. **Hofdekret** vom 28. Oktober. Daß alle Intercallareinkünfte von Bisthümern und andern geiſtlichen Beneficien, die jezt von wem immer genoſſen worden, hinführo in den Religionsfond einflieſſen ſollen.

278. Intimatum vom 4 November. Wodurch eine von Franz und Heinrich Schübel neu erfundene Feuerlöſchmaſchine bekannt gemacht wird.

279. **Hofdekret** vom 6. November. Daß bey ſich ereigenden Dienſterledigungen, beſonders bey kleinern Maut- und Schulbedienſtungen auf die Exjeſuitenbrüder der Bedacht genommen und ſelbe angewieſen werden ſollen, bey Erhebung ihrer Penſion ſich in Hinkunft mit Atteſtaten von ihrem Kreishauptmanne und dem betreffenden Pfarrer zu legitimiren, daß ſie entweder zu allweiterer Anſtellung untauglich ſeyen, oder wenigſtens der Zeit nicht hätten unterbracht werden können.

280. **Hofdekret** vom 6. November. Vermög deſſen die doppelten und anderthalbe Poſten in einfache umgeſezet und nach einem beygebogenen Plane das Poſtweſen in den Erbländern organiſiret werden ſoll.

281. **Hofdekret** vom 8. November. Vermöge deſſen das unterm 18. Oktober erlaſſene Hofdekret vom 13. September dergeſtalt erkläret wird: obgleich es ſich von ſelbſt verſtünde, daß von einer Notion keine eigene Appellation, ſondern der Rekurs an die obere politiſche- und Finanzbehörde Plaz griffe, worzu ein Termin vorgeſchrieben ſey, vor deſſen Ablauf zur wirklichen Exekution nicht geſchritten werden möge: ſo würde dennoch, weil in beſagtem Cirkulari dd. 18. September blos von der Appellationsfriſt Meldung geſchah, ſolches zur Vermeidung alles Mißverſtandes hiemit ausdrücklich erkläret.

282. **Hofdekret** vom 10. November. Daß die durch den Cornelius v. Nelis aufzulegende Sammlung der niederländiſchen lateiniſchen Geſchichtſchreiber von Niemand nachgedrukt, eingeführt, oder öffentlich verkaufet werden ſoll.

283. **Verordnung** vom 11. November. Daß, da die gebetene Enthebung des Erzbiſchöſl. Konſiſtorii von der Abhängigkeit gegen das königl. Appellationsgericht um ſo weniger ſtatt haben könne, als ſelbes vermög der höchſten Juſtizregulirung unter denen anderen Konſiſtorien allerdings einverſtanden iſt, und dahero auch von dieſem, wie von allen erſten Inſtanzen in den alldort vorkommenden Juſtizangelegenheiten der Appellationszug an das allgemeine Appellationsgericht, und zwar auch in Rukſicht der Fälle de præterito zu gehen hat: Solchemnach das königl. Appellationsgericht das Prager erzbiſchöfliche Konſiſtorium lediglich an das allgemeine Syſtem, von welchem es keineswegs ausgenommen iſt, behorig anzuweiſen habe.

284. **Hofdekret** vom 15. November. Daß die königl. Kreisämter darauf zu ſehen hätten, womit nach Verlauf eines halben Jahrs alle Stiftungs- und Kirchenkapitalien bey den Herrn Ständen angeleget werden möchten.

285. **Hofdekret** vom 13. November. Daß die Exjeſuiten, welche ihren Unterhalt bisher aus dem Exjeſuitenfond bezogen haben, und nun zur Seelſorge verwendet würden, ihre Beſoldung aus dem Religionsfonde erhalten, dagegen aber ihre Exjeſuitenpenſion a 1. November eingezogen, und jedesmal, ſo oft ein Exjeſuit zur Seelſorge verwendet wird, der Fall vom Kreisamte angezeiget werden ſoll.

286. **Verordnung** vom 15. November. Daß alle in das Judicale einſchlagende, und vormals bey dem kaiſerl. königl. Gubernio in Judicialibus behandelte Gegenſtände hinführo ſtraks dem königl. Appellationsgerichte, oder den königl. Landrechten einberichtet werden ſollen.

287. Hofdekret vom 17. November. Daß 1.) den helvetiſchen Glaubensgenoſſen ein Superintendent bewilliget ſey, und deswegen die Einleitung werde getroffen werden.

2.) Daß ihnen auch Schulmeiſter geſtattet ſeyen, jedoch müßten ſie von ihnen ſelbſt unterhalten werden, und die der Obrigkeit und dem Kreisamte, dann durch dieſes der Landesſtelle vorzuſchlagende Subjekta normalmäſſig geprüfet ſeyn.

3.) Daß es bey dem zu Erbauung eines Bethhauſes zu Ortheilen gewöhnlich ſchriftlichen Beſcheid ſein Bewenden habe.

4.) Daß den Akkatholiken, keine katholiſche Kirchen eingeräumet werden können, jedoch die Errichtung eigener Fraydhöfe an jenen Orten, wo ſie Bethhäuſer haben, gegen dem geſtattet ſeye, daß ſie ſolche ſelbſt umzäumen.

5.) Daß nie zur Zeit des katholiſchen Gottesdienſtes eine akkatholiſche Predigt faſt auf dem nämlichen Plaz zu halten ſey.

6.) Daß die Paſtoren unter Amotionsſtrafe nie jemanden, ohne dem behörigen Meldungszettel, zu ihren Andachtsübungen zulaſſen ſollen.

7.) Daß die kundmachende, die Paſtores betreffende Verordnungen ihnen nur in die böhmiſche Sprache überſezter zuertheilen ſeyen.

8.) Daß die Abgabe der Stolatax und des Zehentens, dann der 6. wochentliche Unterricht deren ſpäter ſich gemeldeten Akkatholiken, noch ferners zu beſtehen habe.

288. Hofdekret vom 17 November. Daß die katholiſchen Pfarrer und Prediger von allen Abhandlungen blos polemiſcher, über die Begriffe des gemeinen Bauernvolks erhabener Streitfragen auf der Kanzel, und noch mehr von Beſchimpfungen der gegenſeitigen Religionsdiener ſich enthalten ſollen; dabey ihnen jedoch nicht nur unverwehrt, ſondern nothwendig ſeye,

ihre Pfarrkinder von dem Abfall von der wahren Religion abzumahnen, und zur Standhaftigkeit in ſolcher anzueiſern, wenn nur dabey ſich keiner beiſſenden Invektionen gegen die akkatholiſche Sekten bedienet wird; deren Unächtigkeit ſie aber durch gemäſſigte Worte dem Volke doch allerdings darthun können und ſollen.

289. **Hofdekret** vom 17. November. Daß die Sperranlegung nach Ausmeſſung der landtäflichen Inſtruktion zur Vermeidung künftiger Kolliſionen von den königlichen Landrechten geſchehen ſolle.

290. **Hofdekret** vom 20. November. Daß die dermalige Tabakspachtungsgeſellſchaft mit Ende des Jahrs 1783. aufzuhören habe, und die Verwaltung dieſes Gefälls in Hinkunft einer eigenen k. k. Direktion übergeben worden, und derſelben aller Schutz- und Beyſtand wie vorhin von den Stellen zu leiſten ſey.

291. **Hofdekret** vom 20. November. Daß die vom lezten Kriege herrührende Rekruten-Rukſtände den Ländern nachgeſehen worden ſeyen, und daß jenen Dominien, welche eine Anzahl zum Feuergewehr geſtellter Rekruten zu gute haben, ſolche für die auf ſteuerbahre Wirthſchaften zu entlaſſende Individuen gegen dem abzuſchreiben, daß jedoch der Namen, das Regiment, und der Aſſentirungstag eines derley ſupererogirten Mannes angezeigt werde.

292. **Verordnung** vom 22. November. Mittelſt welcher folgender Unterricht zur Verhinderung der Deſertion bekannt gemacht worden.

Die Soldaten, welche ſich auſſerhalb ihrer Dislokations-Stationen befinden, ſind entweder beurlaubet, oder ſie ſind kommandirt, oder ſie ſchleichen ſich aus ihren Stationen um zu deſertiren.

Die Beurlaubten werden mittelſt ſchon bekannt gemachten gedrukten Päſſen verſehen, und ſind ohnehin ſchon angewieſen, auf jedermanns Befragen ihre Päſſe zu produziren, woraus dann abzunehmen iſt, ob ein

ein ſolcher in der Station iſt, wohin der Mann angewieſen worden, oder nicht; nur kann ſich der Fall ergeben, daß ein ſo anderer den Verluſt ſeines Paſſes vorgiebt, in welchem Falle ſie ſchuldig ſind, wenigſtens ihren Zettel vom Dominium, oder der Obrigkeit zu produziren, vermög welchem ſie die Erlaubniß erhalten, ihre Nahrung weiters zu ſuchen. Wenn alſo die Beurlaubten weder Paß noch ſothannen Zettel produziren können, ſo werden ſie als Deſerteurs angeſehen.

Die Kommandirten betreffend, dieſe ſind entweder in gröſſerer Anzahl unter Kommando eines Offiziers, oder in geringer Anzahl unter Kommando eines Unteroffziers, oder in noch geringerer Anzahl unter Kommando eines Gefreyten, oder ſie werden als Ordonanzen ausgeſchikt. Die Ordonanzen zu ein, und öfters zu zwey Mann, auch drey Mann zuſammen werden immer mit gedrukten Päſſen verſehen, ſind ſchuldig auf jedermanns Befragen ſolche zu produziren, und wenn ſie damit nicht verſehen wären, ſo werden ſie als Deſerteurs angeſehen, und angehalten.

Sollte nach der Hand befunden werden, daß ein ſothaner Mann wirklich vom Regiment aus nicht mit einem Paß verſehen, und abgeſchikt worden ſeye: ſo hat derjenige die Taglia zu tragen, der ihn ohne Paß hat abgehen laſſen.

Die kleinen Kommandi unter Kommando eines Gefreyten ſollen mit Marſchruten verſehen ſeyn, alle Marſchruten aber, ſo ordentlich ausgefertiget ſind, müſſen wie ein Paß angeſehen werden. Derley kleine Kommandi ſind aber ſchuldig die beyhabende Marſchrute zu produziren; nur kann ſich der Fall bey dieſen allzugeringen Kommandi ergeben, daß ſie oft nur auf einen kurzen Weg ſo ſchleunig abgeſchikt werden, daß ſie mit keiner Marſchrute verſehen werden, in dieſem Fall iſt kein anderes Mittel, als aus den Umſtänden zu beurtheilen, ob ſie wirklich kommandirt ſind. Als zum

Beyſpiel: Sie führen einen Arreſtanten, oder konvoyiren einen Deſerteur, woraus zu muthmaſſen iſt, daß ſie ſchleunig abgehen gemacht worden ſind, von einem Poſto, geſezt, wo ſie unter Kommando eines Unteroffiziers geſtanden ſind, und wo keine Gelegenheit war, ſie mit Päſſen oder Marſchruten zu verſehen; inzwiſchen ſind derley allzu kleine Kommandi jedermann ſchuldig den Paß oder die Marſchrute zu produziren, oder ihre Umſtände anzugeben, warum ſie mit keinem derley verſehen ſind, wo alsdann ihr weiters Abgehen, oder Anhalten von beſagten Nebenumſtänden abhängt.

Die Kommandirten mit einem Unteroffizier, wenn die Umſtände nicht deutlich von ſelbſt an Handen laſſen, daß ſie wirklich kommandirt ſeyn müſſen, ſind ebenfalls auf Befragen bey einem Verdacht ſchuldig, die Marſchrute zu produziren, und können, wenn, wie geſagt, die Umſtände es nicht deutlich an Handen laſſen, daß ſie kommandirt ſind, ohne weiters angehalten werden, wenn ſie keine Marſchrute produziren können.

So viel hingegen die Kommandirten unter Kommando eines Offiziers betrift, da ſothane Kommandirte ohnehin allemal mit Marſchruten verſehen ſind, und der Verdacht einer Deſertion ſchon dadurch wegfällt, daß ein Offizier zugegen iſt; ſo werden derley Kommandi gar nicht um die Marſchrute befragt, auſſer dort, wo ſie etwas nach dem Inhalte der Marſchruthe, oder darüber in ihren Stationen verlangen.

Was aber endlich jene Leute angehet, welche aus ihren Dislokationsorten ſich begeben, um entweder wirklich zu ſpaziren, oder unter dieſem Vorwande zu entweichen, da kommt es immer auf die Diſtanz an, in welcher Entfernung davon ſich der Soldat betretten laſſe; iſt er nahe, und nicht über eine viertel, oder höchſtens halbe Stunde davon entfernet, ſo erſcheinet noch kein Verdacht, iſt er aber weiter, und mit keinem Paß verſehen, ſo mag er wohl als ein Deſerteur angeſehen werden.

Die-

Dieſe und mehr andere Umſtände, woraus ein gegründeter Verdacht einer Deſertion erſcheinet, nämlich wo Soldaten durch Seitenwege, und auſſer der Straſſen liegende Ortſchaften, oder Waldungen gegen die auswärtigen Gränzen ſich zu ſchleichen ſuchen, werden dahero den Obrigkeiten, und dem Landmann bekannt gemacht, um in ſolchen Betrettungsfällen die Soldaten oder auch vorgedachte geringere Kommandi um die Päſſe, oder Marſchruten zubefragen, die Verdächtigen anzuhalten, und da das Militare von dem Generalkommando angewieſen worden, ſich auf Befragen mit ihren Päſſen oder Marſchruten auszuweiſen, mithin ſich niemand einer Widerſezlichkeit zu beſorgen hat: ſo haben die Anhaltere, wenn ſich ihnen etwann Deſerteurs widerſezen, in dem nächſten Orte, die erforderliche Aſſiſtenz, welche niemanden verſaget werden darf, anzuſuchen, oder wo das Militare in der Nähe liegt, ſolches demſelben gleich anzuzeigen, um ſich derſelben habhaft zu machen, ſofort über die eingebrachte Deſerteurs, welche dem nächſten Militarkommando zu übergeben ſind, die ſchriftliche Beſcheinigung mit deutlicher Benennung des Deſerteurs Namen und Regiment ertheilen zu laſſen, damit ihnen ſonach die Taglia erfolget werden könne.

293. **Verordnung** vom 22. November. Daß die Verordnung vom 6. April 1781. wegen der Schneeausſchauflung in den Gegenden der verpachteten Chauſſeen mit der Umänderung republiziret werden ſolle, daß die betreffende Ortſchafften unter Verantwortung der Beſchwerden immer ohne erſt abzuwartenden Befehl die Schneewindwehen auszuſchaufeln hätten.

2.) Daß die Chauſſeepächter die Eis- und Waſſerſchläge durch eigene Arbeitsleute zu beſorgen hätten.

3.) Daß die Kreisämter darüber genau zu wachen, und vermöge Verordnung vom 5. November 1782. die Straſſen-Erkundigungen öfters einzuholen hätten.

294. **Hofdekret** vom 24. November. Daß, nachdeme alle Bruderſchaften von Sr. Majeſtät aufgehoben, und zu Wien in eine einzige, unter dem Titel, der thätigen Liebe des Nächſten umgeſtaltet worden ſind: ſo haben auch alle Marianiſche Kongregationen aufzuhören, und iſt derer Vermögen, ſo wie jenes aller andern Bruderſchaften ausfindig zu machen, und einzuziehen, und der Erfolg davon mit beyſchlieſung des Inventarii der Landesſtelle anzuzeigen.

295. **Hofdekret** vom 24. November. Daß jener Präſentant, der ſchwache Subjekta in die Generalſeminarien liefere, und denenſelben unnüze Auslagen dadurch verurſachen würde, zu dem Erſaze auch anzuhalten ſey.

296. **Hofdekret** vom 25. November. Daß demjenigen, welcher zwar als ein Verführer zu dem Laſter der Verfertigung falſcher Bankozettel, und als ein wirklicher Mitſchuldiger überwieſen war, jedoch ehe noch dieſe Miſſethat gerichtlich bekannt geweſen iſt, ſolche angezeigt hat, nicht nur die in dem allergnädigſten Patent zugeſicherte Nachſicht der Strafe, ſondern auch die eben allda feſtgeſezte Belohnung pr. 10000. Fl. allermildeſt verliehen worden ſey.

297. **Verordnung** vom 25. November. Daß nach Vorſchrift des höchſten Patents vom 14. April die Stadtrichterämter auf dem Lande eben ſo, wie in den Prager Städten aufzuhören haben, und deren Perſonale nur in ſoweit beyzubehalten ſey, als ſolches zur Inſtruirung der Kriminal-Juſtizgeſchäfte, oder zur Vollziehung deren in Civilanliegenheiten von den Magiſtraten etwa verwilligenden Exekutionen erforderlich iſt.

298. **Hofdekret** vom 26. November. Daß hinführo bey einem entſtehenden Gewitter nicht mehr geläutet werden ſolle.

299. **Verordnung** vom 26. November. Daß die Atteſtaten von denen helvetiſchen Paſtoren, und

die

die Auskunft über ihr Alter, dann über die vor ihrer hierländigen Anlangung geleiſtete Dienſte einzuſenden ſeyen.

300. **Hofdekret** vom 27 November. Daß denen in Wien angeſtellten Räthen ſowohl, als allen Dikaſterialbeamten in den Provinzen unter Kaſſation verboten ſey, partikular Korreſpondenzen über Geſchäfte, und Dienſtverleihungen mit Partheyen zu führen.

301. **Hofdekret** vom 1. Dezember. Enthält die von Sr. Majeſtät mitgetheilte Inſtruktion für jeden Diener des Staats; vermöge welcher:

1.) Die erlaßene Verordnungen von jedem Staatsbeamten neuerdings erhoben und durchgeleſen werden ſollen, um den wahren Sinn und das Abſehen daraus ſich ganz eigen zu machen.

2.) Soll man ſich nicht nur mit der Expedition der Hofbefehle begnügen, ſondern auch auf die Einleitung aller Aufträge und auf die Befolgung aller Befehle das Augenmerk richten und wachen.

3.) Daß Niemand nach Stunden, oder Tägen, ſondern nach der Erwartung und ſeiner Pflicht ſeine Arbeit berechnen ſoll.

4.) Jeder habe allen Eigennuz, ſowohl an Geld, als Nebenabſichten bey Seite zu ſezen, und jeder davon Wiſſenſchaft habender ſolches anzuzeigen.

5.) Soll kein Nebending, kein perſönliches Geſchäft, keine Unterhaltung jemanden von ſeinem Hauptgeſchäfte abhalten; ſo wie auch die Obern mit ihren kränklichen Untergebenen Geduld tragen, und deren Vertrauen gewinnen, dann unter ſelben die gute Ordnung erhalten und alles Unweſentliche hindanſezen ſollen.

6.) Habe jeder Staatsbeamte auf die Abſtellung aller Mißbräuche, auf die Art der beſten Befehlbefolgung, auf die Entdekung der dagegen handlenden, und auf alles, was zur Aufnahme ſeiner Mit-

bür-

bürger gereichen könnte, nachzuſinnen. Jedoch wegen der guten Ordnung habe jeder Untergebener dieſe ſeine Gedanken durch ſeine Obern zu erreichen, und dieſe den Irregehenden mit Belehrungen und Ueberzeugungen zu Rechte zu weiſen, das Gute, was jene vorſchlagen, nicht zu unterdrüken, und ihnen Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen.

7.) Daß jeder Beamte das Unnüze und Unnöthige zur Abſtellung anzuzeigen habe.

8.) Daß weder Nation, noch Religion, oder Eiferſucht und Vorurtheil die Beamten in kaiſerlichen Staaten hindern ſoll, ſich gleich zum Wohl des Staats zu verwenden und einander nuzbar zu ſeyn.

9.) In Geſchäften zum Dienſte des Staats ſoll keine perſönliche Zu- oder Abneigung den mindeſten Einfluß haben; auch ohne Rükſicht auf Rang, oder Ceremoniel die Geſchäfte behandelt werden, und nur jener der ſchäzbareſte ſeyn, welcher der tauglichſte und fleiſigſte iſt. Mithin alle vorhin etwan gegen einander geführte Beſchwerden bey Seite geſezet werden, um die Geſchäfte mehr gehender zu machen.

10.) Jeder Vorgeſezte ſoll ſich willig finden, die Einleitung der Geſchäfte ſeinen Untergebenen zu erklären, und dieſe froh ſeyn, den Unterricht von jenem zu überkommen

11.) Die Expeditirung der Befehle ſollen ſo, wie in wichtigen Sachen die Anfragen, ohne Aufſchub vorgenommen werden.

12.) Wenn es in einigen Ortſchaften des Kreiſes unordentlich, langſam, oder nicht zwekmäſſig zugienge, ſo ſollten alſogleich derley Dominia bereiſet, die Umſtände im Orte unterſuchet, die Subjekten geprüfet, jedermann angehöret, das Unrechte abgeſtellet, jeder zu Rechte gewieſen, oder die erheblichen Umſtände der Landesſtelle angezeiget, und über jeden Oberbeamten oder Vorſteher eines Dominii die Conduitliſte, hauptſächlich in Anſehung folgender zween

Punk-

Punkte geführet werden: ob er in Beobachtung der höchſten Befehle genau, auch ſonſt ein williger Mann ſey, um bey vorkommenden Unordnungen, nachdem die Obrigkeiten für die Facta ihrer Beamten ſich verpflichten, und auf ſie kompromittiren, zu deren Abdankung von Staats wegen antragen zu können.

13.) Muß jeder Staatsbeamte das Beſte des gröſſern Haufens weit dem ſeinigen vorziehen, folglich allen nüzlichen Vorſchlägen und Verbeſſerungen ohne Rükſicht ſeines Intereſſe, oder Gemächlichkeit die bereitwilligſte Hände bieten, und ſtets den Saz annehmen, daß, was ihm manchmal anfangs nicht gleich einleuchtend war, doch in der Folge, ſo wie dem Ganzen auch ihm nuzbar ſeyn werde. Jener daher, der alles dieſes, und die Bedienung des Staats blos als ein Nebending betrachtet nnd nur das ſeinem Dienſte auklebende Utile oder Honorificum zum Augenmerk hat, ſollte es lieber voraus ſagen, und ſein Amt verlaſſen, zu dem er weder würdig, noch gemacht iſt, nachdeme deſſen Verwaltung eine warme Seele für das Beſte des Staats und eine vollkommene Entſagung ſeiner ſelbſt und aller Gemächlichkeiten fordert.

302. **Verordnung** vom 3. Dezember. Daß die geiſtlichen Stifter mit Eingange des 1784 Jahrs die gewöhnlichen Faſſionen über ihren jährlichen Tabaksbedarf, mit der ausgeſezten Zahl ihrer wirklichen geiſtlichen Tabaksconſummenten und namentlicher Benennung eines jeden Individui, welches die Tabaks-Faſſungsquittungen bey jedem Kloſter, Konvent, oder Kommunität zu unterfertigen haben wird, einſenden, und den mit lezten Dezember 1783. noch habenden Tabaksvorrath anzeigen ſollen.

303. **Hofdekret** vom 4. Dezember. Daß die Sächſiſchen Sorauer Geſangbücher theils wegen ihrer Albernheit, theils wegen Geldverſchleiß, theils wegen vieler anſtöſſigen Stellen gegen die herrſchende Religion einzuführen verbothen ſeyen.

304. **Hofdekret** vom 5. Dezember. Daß durch die Aufnahme eines Zöglings in die General-Seminaria demſelben nicht zugleich der Titulus menſæ von dem General-Seminario ertheilet werde, ſondern daß die Herrn Ordinarii, um einem derley Alumno bey ſeinem Austritte aus dem Seminario die höhere Weihen ertheilen zu können, ſich von demſelben jedesmal einen andern Titulum menſæ vorlegen laſſen ſollten.

305. **Verordnung** vom 6. Dezember. Daß ein jeder Geſell die Wandersjahre in entfernten Ortſchaften auſſer ſeinem Geburtsorte zu verrichten ſchuldig, und nur jene von dieſer Wanderung befreyet ſeyen, welche nach vorläufig beygebrachten gültigen Urſachen von der Landesſtelle diſpenſiret worden ſind, um ſtatt der Wanderung doppelte Geſellenjahre beym Hauſe zu verrichten.

306. **Hofdekret** vom 6. Dezember. Daß von allen Ordensobern ihre junge Religioſen, welche die philoſoph- und theologiſchen Studien noch nicht geendiget haben, gleich heuer in die öffentlichen Schulen zu ſchicken ſeyen.

307. **Hofdekret** vom 8. Dezember. Daß die Zahlungen der Penſionen an die aufgehobene Geiſtliche und Nonnen gegen klaſſenmäßig geſtempelte Quittungen zu leiſten ſeyen.

308. **Verordnung** vom 12. Dezember. Daß in jedem Reformationsfalle eines Urtheils die oberrichterliche Entſcheidungsgründe bey dem erſten Richter, und zwar gleich nach Zuſtellung des Reformaturtels zu erhalten, und auch allda, keineswegs aber bey der königl. Appellation anzubegehren ſeye.

309. **Verordnung** vom 12. Dezember. Daß von nun an bey dem Landrechtlichen Protokoll Exhibitorum, kein Exhibitum ohne Bemerkung des Wohnorts der Partheyen, und ohne Unterſchrift eines beeidigten Advokaten und Prokurators angenommen, ſondern zurückgewieſen werden ſoll.

310

310. **Verordnung** vom 13. Dezember. Daß alle einzelne, oder zuſammgezogene Bauden und Mayerhöfe den Regimentern nach ihren wahren deutſch- und böhmiſchen Namen, nebſt dem Orte, wohin ſie gehören, angezeiget werden ſollen.

311. **Hofdekret** vom 18. Dezember. Daß die 14. tägige Einſendung der Marktpreißtabellen vom 1. Januarÿ 1784. aufzuhören habe, und ſolche nur damals geſchehen ſoll, wenn ein plözliches Steigen ſich ergäbe, oder der Metzen Korn auf 2. Fl. 30. Kr. und ſo nach Proportion, die andern Getraidgattungen ſteigen, wo ſodann nach voraus gegangener Unterſuchung die Anzeige mit Bemerkung der Urſachen zu machen wäre.

312. **Verordnung** vom 18. Dezember. Daß jene, die einen Theil des Walditzer Karthäuſer Vermögens entweder vorleihungsweiſe, oder zur Aufbewahrung von einem Karthäuſer oder einer dritten Hand empfangen haben, ſolches ſub pœna duppli und ſonſtiger groſſen Strafen anzeigen ſollen.

313. **Verordnung** vom 19. Dezember. Daß es von Einſendung der Juſtiztabellen abkommen, und die Magiſtraten in Zukunft zufolg des §. 436. der Gerichtsordnung mit Ende eines jeden Jahrs ihre Verzeichniſſe einbringen, zugleich auch mit einem Taxbuch, worinnen alle empfangene Taxen von Seſſion zu Seſſion einzutragen ſind, verſehen ſeyn ſollen.

314. Intimatum vom 20. Dezember. Daß das bißher übliche Abſchoß- oder Abfahrtsgeld von dem aus den k. k. Erblanden in das Bißthum Oſnabrückiſche Gebiet, oder von dieſem in jene hinausgehenden Vermögen gänzlich aufgehoben iſt.

315. **Verordnung** vom 20. Dezember. Daß in den Städten zu unterſuchen ſey, ob nicht daſelbſt durch unverſtändige Mauermeiſter Bauunordnungen im Schwung gehen.

316. **Verordnung** vom 20. Dezember. Daß nach einem beygelegenen Formulare die Gehaltszuflüſſe der Meßner, und Kantores angezeiget werden ſollen.

317. **Hofdekret** vom 22. Dezember. Daß die ex officio Korreſpondenz der Regimenter in Kordonsangelegenheiten Porto frey anzunehmen, und abzugeben, jedoch auch die deswegen von dem Regimentskommendanten zu haltende Auf- und Abgabs Journalien Vierteljährig an die betreffende Poſtſtationen zu erfolgen ſeyen.

318. **Hofdekret** vom 22. Dezember. Daß jene Magiſtraten, deren Gerichtsbarkeit bisher einige geadelte Pupillen oder Kurandi untergeſtanden ſind, die ihren Vermögensſtand betreffende Dokumente, Schuldbriefe, und Pretioſa der königl. Appellation einſenden ſollen.

319. **Verordnung** vom 22. Dezember. Daß in Gemäßheit des Erbſteuer Patents vom 18. März. 1765. die Abhandlungsinſtanzien, und königl. Kreisämter die erbſteuermäſſige, und unerbſteuerliche Sterbfälle jederzeit anzeigen ſollen.

320. **Verordnung** vom 24. Dezember. Daß 1.) in denen alle Jahr einzuſchikenden Konſignationen der Exjeſuiten ihre Taug- oder Untauglichkeit ausdrücklich anzuführen ſey; folglich die Prieſter zur Seelſorge, und die Layenbrüder zu einer mindern Bedienſtigung bey Mautämtern zu prüfen ſeyen.

2.) Daß man bey jeder Apertur auf die Verſorgung der Tauglichen fürzudenken habe.

3.) Daß von denen, als tauglich eingeſchriebenen über ihre noch nicht erfolgte Anſtellung, oder nicht erſt untauglich gewordene Perſon ein Zeugniß alle Jahre einzubringen ſey.

4.) Daß alle Pfarrer jeden Todsfall eines Exjeſuiten unter Straf des Penſion-Erſazes ſogleich dem königl. Kreisamte anzeigen ſollen.

5.) Daß die in den Erbländern ſich aufhaltende Exjeſuiten von der vierteljährigen Einreichung ihrer Teſtimoniorum vitæ, und Fähig- oder Unfähigkeit enthoben werden ſollen; die auſſer Landes aber mit Bewilligung befindliche bey der ehehinnigen Vorſchrift zu verbleiben hätten.

321 Hofdekret vom 25. Dezember. Daß die erlaſſene Befehle wegen Aufkündigung der wirklich exiſtirenden, und bey einem Dritten erliegenden Stiftungs- Kirchen- und geiſtlichen Kapitalien keineswegs von derley auf eigenen Gütern geſtifteten Kapitalien, oder radizirten jährlichen Zinſen zu verſtehen ſeyen; indem deren Sicherheit ohnehin in der Spezial-Hypotheke der betreffenden Realität ſchon vorhanden iſt.

322. Hofdekret vom 31. Dezember. Daß die gemeinſchaftliche Beerdigung der Katholiken- und Akkatholiken nur dort ſtatt habe, wo gar keine akkatholiſche Beerdigungspläze vorhanden ſind.

Nachtrag

für die Jahre 1780, 1781, und 1782.

Im Jahre 1780.

Nro. 1. **Verordnung** vom 12. Dezember. Daß die neue Feſtung bey Deutſchkopiſt den Namen Thereſienſtadt führen ſolle.

2. **Hofdekret** vom 22. Dezember Daß die Konſiſtorien alle Jahre ein Verzeichniß bey Hofe einbringen ſollen: wieviel Perſonen beyderley Geſchlechts, und mit wie viel Mitgift in auswärtige Klöſter gegangen, oder dagegen aus fremden Landen wieder in die hierländigen Klöſter eingetreten ſeyen.

3. **Hofdekret** vom 28. Dezember. Daß ein Verzeichniß desjenigen von dem Prager Herrn Erzbiſchofe einzuſenden ſey: was an Gnadenverleihungen, als: Fiskalitäten, Lehen, geiſtlichen Benefizien, Spital- Waiſen- und Zöglingsſtiftungen, männ- und weiblichen Geſchlechts, oder ſonſtigen Gnadenvertheilungen, welche Collationis regiæ ſind, hier Landes vorhanden ſeye? und wer ſolche dermalen beſize?

4. **Hofdekret.** vom 29. Dezember. Daß die zum Straſſenbau einbezogene Gründe vergütet werden ſollen.

Im Jahre 1781.

5. **Hofdekret** vom 4. Jänner. Daß der Prager Herr Erzbiſchof anzeigen ſolle: was für eine Zahl Titulanten nach Maaß der vorhandenen Pfarreyen, Benefizien und des mit denſelben vereinbarten Juris patronatus für das künftige anzutragen ſey?

6. **Verordnung** vom 12. Jänner. Vermöge welcher den hierländiſchen Maurer-Geſellen und Pollierern ins Preußiſche Schleſien ſich in Arbeit zu begeben ſchärfeſt verboten, und anbefohlen wird, ein individual Verzeichniß dererſelben einzubringen.

7. **Hofdekret** vom 16. Jänner. Daß nach Vorſchrift der Schulordnung die Katechiſation in allen Landſchulen ohne Ausnahme wenigſtens einmal wochentlich eingeführt, und ohne Unterbrechung fortgeſezet; darauf aber nicht etwa allein von den Pfarrern, ſondern auch von den Konſiſtorien die genaueſte Obſicht getragen werden ſolle.

8. Circulare vom 22. Februar. Kraft welchem von allen geiſt- und weltlichen Obrigkeiten, Magiſtraten und Schulaufſehern die Ausweiſe über das Normal-Inſtitut nach einem hergegebenen Formulare verfaßet werden ſollen.

9. **Verordnung** vom 22. Februar. Vermöge welcher die Feuer- Wetter- und Waſſerſchäden Individual-Realitäten-Ausweiſe nach den herausgegebenen Rollar-Extrakten, und dergeſtalt ſpecifice verfaſſet werden ſollen, wie ſolche dermalen von den Kontribuenten beſeſſen und verſteuert werden. Mithin zur Erhebung des Viſitations-Befund keine Auslagen aus der Kontributions-Kaſſe bewilliget werden würden.

10 **Verordnung** vom 22. Februar. Vermöge welcher jene Waiſengelder, die im Jahre 1700. auf einigen Kameral-Herrſchaften in die kaiſerl. Renten vorgeliehen worden ſind, den rechtmäſſigen Erben zurükgezahlt werden ſollen.

11. **Hofdekret** vom 26. Februar. Daß die Ordensobern vor Ende des Schuljahrs allemal ein Verzeichniß derer in ihren Klöſtern zu Lehrern der untern lateiniſchen Schulen ſich vorbereitenden Geiſtlichen einſenden ſollen, um mit ſolchen nach ihrer Tüchtigkeit den Abgang derley Lehrer erſezen zu können.

12.

12. **Verordnung** vom 8. März. Daß, wenn dem Prager Armenhauſe etwas vermacht wird, jedesmal die Konſignation eingeſchikt werden ſolle.

13. **Hofdekret** vom 11. März. Daß der Namen der Miſſionarien und Miſſionsſtationen in den Berichten und Akten nicht mehr gebrauchet, und die auf dergleichen Ortſchaften befindliche Seelſorger als Curati oder Lokalkapläne angeſehen, ſolche, wenn ſie einen Fundum haben, mit Weltprieſtern beſezt, und die darauf befindliche Religioſen ohne Beſchwerung des Aerarii und Jeſuitenfonds in ihre Klöſter zurükberufen werden ſollen. Wo hingegen noch keine ordentliche Seelſorger als Pfarrer oder Lokalkapläne angeſtellet wären, und von ihren Stiftern allein unterhalten würden: dort hätten zwar ſolche noch ferners zu verbleiben, jedoch ſich vollkommen wie andere Seelſorger zu benehmen, auch das Volk nicht mehr mit unnöthigen Viſitationen oder Ausfragen der Kinder und des Geſindes über die Religion der Eltern und ihrer Dienſtherrn zu beläſtigen. Inzwiſchen aber hätten die Seelſorger allemal die Namen oder Titel der Bücher, welche von denenſelben dem Landvolke weggenommen würden, an die Landesſtelle einzuſchiken, dieſe aber das Verzeichniß davon an die Hofkanzley einzubegleiten.

14. **Verordnung** vom 16. März. Daß diejenigen, welche die Herbeiführung derer zu den Feſtungen Pleß und Thereſienſtadt nöthigen Baumaterialien zu pachten Luſt tragen, ſich bey der Fortifikations-Direktion anzumelden hätten.

15. **Hofdekret** vom 16. März. Daß die Pfarrer bey Gelegenheit eines auf dem Lande ſich ereignenden Selbſtmordes ihre Gemeinde von dem Irrwahne zu befreyen, ſich beſtreben ſollen: als ob die Gegend, in welcher ein ſolcher Körper begraben liegt, gemeiniglich mit Schauer und Mißwachs hergenommen werde.

16. **Hofdekret** vom 24. März. Daß die Konſiſtorien jene verbotene und meiſtentheils böhmiſche Bücher, welche von den Seelſorgern dann und wann konfiszirt worden ſind, an die Prager Univerſitätsbibliothek einſenden ſollen.

17. **Hofdekret** vom 7. April. Daß eine Reviſion des ſo genannten Königgrazer Clavis hæreſim claudentis & aperientis de anno 1729. & 1749. dann des erzbiſchöfl. Indicis librorum prohibitorum & corrigendorum de anno 1770 vorgenommen werden ſolle, um ſonach beſtimmen zu können: welche original-böhmiſche Bücher wegen ihrer Gelehrſamkeit und Schönheit der Sprache zu erlauben ſeyen.

18. Circulare vom 11. April. Daß ein Verzeichniß aller, in den Städten und Ortſchaften befindlichen, und noch beizuſchaffenden Feuerlöſchgeräthſchaften eingebracht werden ſolle.

19. **Verordnung** vom 26. April. Daß den Handelsleuten von Seiten des königl. Spaniſchen Hofs freye Handlung nach Spanien geſtattet worden ſeye.

20. Circulare vom 10. May. Daß den Brünner Alumnen einige kezeriſche Säze fälſchlich angedichtet worden ſeyen.

21. Circulare vom 13. May. Vermöge welchem denen Unterthanen kund gemacht werden ſolle, daß zu ihrem Schuz der Hofagent Joſ. Ant. Welz beſtellet ſeye.

22. **Verordnung** vom — Juny. Daß jene geiſtliche Individuen, von welchen die Wirthſchaftsämter verwaltet werden, bey vorkommenden Kriminalfällen weder mit der Unterſuchung des Verbrechens, noch mit der Beſtrafung deſſelben fürgehen, mithin keine der peinlichen Gerechtigkeitspflege und der allgemeinen Sicherheit nachtheilige Erinnerungen verurſachen ſollen. Mithin hätte die begüterte Geiſtlichkeit jenen Geſezen, welche in der Nemeſi Thereſiana Art.

1. §. 4. dann Art. 19. §. 24, 25, 26, 30. den Dominien und Wirthſchaftsämtern vorgeſchrieben ſind, und die Einziehung, dann Ablieferung jener eines halsgerichtlichen Verbrechens ſchuldigen Perſonen verordnen, und die eigenmächtige Beſtrafung oder Entlaſſung derley Leute auf das ſchärfeſte unterſagen, die unverbrüchliche Folge zu leiſten; zugleich aber auch zu Vermeidung einer etwa beſorglichen Irregularität ein beſonderes weltliches Individuum zur Vollziehung deren in die Criminalia einſchlagenden Geſchäften unverzüglich zu beſtimmen und ſtets beyzubehalten.

23. Hofdekret vom 22. Juny. Daß, weil verſchiedene geiſtliche Stände, Stifter, Kapitel, Kollegien, Klöſter und Gotteshäuſer ungeachtet des unterm 5ten Oktober 1669 geſchehenen Verbots dennoch namhafte Immobilien, unter andern auch viele unter gewiſſen Zinſen, oder jure emphiteutico von undenklichen Jahren her beſeſſene Gründe bey dererſelben Veräuſſerung unter dem Vorwande des Dominii directi an ſich gezogen haben, und die diesfällige Kontrakte in ihren Grundbüchern vormerken lieſſen, in Hinkunft alle derley Acquiſitionen für illegal erkläret, und gänzlich unterſagt werden ſollen.

24. Verordnung vom 30. Juny. Daß zwiſchen den Werbbezirken eine Ausgleichung geſchehen ſolle.

25. Hofdekret vom 2. July. Daß die Konſiſtoren:

1.) Einem zur pfarrlichen Verlaſſenſchaftsſperr- Inventur- und Lizitirung extra locum intervenirenden Patronats-Subſtituten ſowohl, als geiſtlichen Kommiſſarien auſſer den Reiſe- und ihrem Karakter angemeſſenen Zehrungskoſten nie weniger als 6. Fl. und nie mehr, als höchſtens 4. Dukaten an Taxen oder ſonſtigen Emolumenten aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe abreichen laſſen, auch keinem dererſelben länger, als es die Nothwendigkeit des Geſchäfts erheiſchet, an dem Orte der Abhandlung zu verweilen geſtatten ſollen. Zur Erſparung groſſer Reiſe- und Zehrungskoſten aber ſey

2.) Jedesmal einen der nächſt gelegenen Kommiſſarien abzuordnen; und auf den Falle einer verarmeten oder gar zu ſehr verſchuldeten Verlaſſenſchaftsmaſſa auſſer den Reiſe- und Zehrungskoſten die Abhandlung ganz gratis zu pflegen.

26. Hofdekret vom 13. July. Daß zwar alle Caſus ſummo Pontifici reſervati gegen die den Biſchöfen zukommende Rechte anſtoſſen; weil es aber erſt künftig darauf ankommen wird: was etwa wegen dieſer Auflebung und Erhebung der biſchöflichen Rechte für Maßregeln allerhöchſten Orts werden eingeſchlagen werden: als wäre weiter nichts, als was die höchſten Verordnungen vom 14ten April und 4ten May l. J. vorgeſchrieben, zu veranlaſſen und lediglich bey Ausreiſſung der Bulla cœnæ ſtehen zu bleiben.

27. Hofdekret vom 26. July. Vermöge deſſen Samuel Hallifax zwölf Abhandlungen über die Weiſſagungen wegen ihrer groben Schmähungen wider die katholiſche Kirche gänzlich verboten worden ſind.

28. Hofdekret vom 31. July. Daß die Klöſtervorſteher durch ihre Lektores, Prediger, oder andere geſchikte Ordensgeiſtliche die von dem Bücherreviſionsamte dahin von Zeit zu Zeit zugeſchikte Aufſätze ohne Aufenthalt überleſen, und mit einem Zeugniſſe verſehen ſollen: ob in einer ſolchen Schrift nichts wider die guten Sitten, die Religion oder den Staat enthalten ſeye.

29. Hofdekret vom 28. Auguſt. Daß, ſo lange ſich die irrgläubigen Landeseinwohner ruhig und friedlich betragen, deren Bekehrung lediglich der unendlichen Barmherzigkeit Gottes und der beſcheidenen Mitwirkung der Geiſtlichkeit zu überlaſſen ſey. Wenn aber ſelbe andere von dem katholiſchen Glauben abwendig zu machen und zu verführen ſich beykommen lieſſen: ſo habe man ſich nach der höchſten Vorſchrift vom 30ſten Juny l. J. zu achten, und derley muthwillige

willige Aufhezer, oder im Lande herum irrende Verführer nach den allgemeinen Geſezen einzuziehen und zu beſtrafen, welche Strafe aber nach Umſtänden härter oder linder dem Ermeſſen der Landesſtelle überlaſſen bleibt.

30. **Verordnung** vom 31. Auguſt. Vermöge welcher den Steinbrechern bey dem Pleßer Feſtungsbau für jede Kubikklafter Bruchſtein 2. Fl. und für einen Kubikſchuh unbereiteten Quader 3. Kr. dargereichet, oder aber die ganze Steinbrechung an die pachtlüſtige Steinmezen von der Fortifikation verpachtet werden ſolle.

31. **Hofdekret** vom 1. September. Daß die Einholung des Placiti regii ſich auch auf die, denen neu gewählten oder benannten Herren Erzbiſchöfen und Biſchöfen in Form einer feyerlichen Bulle zukommende, ſo genannte litteras appoſtolicas erſtreke; weil dem Landesfürſten und Staate der Eidſchwur, deſſen Formul jederzeit derley Bullen angeſchloſſen iſt, keineswegs verborgen bleiben darf. Nun wollten zwar Se. Majeſt. das placitum regium über derley litteras apoſtolicas nicht verſagen, jedoch ſolches allemal dahin ausdrüklich verſchränken laſſen, daß der Conſecrandus ſowohl, als Conſecrans zur Ablegung und reſpective Aufnahm des gewöhnlichen Eides um ſomehr authoriſiret und habilitiret werde, als der ganze Inhalt deſſelben nur in dem urſprünglichen, ächten Sinn der Profeſſionis obedientiæ canonicæ und überhaupt in jenem Verſtande genommen werden könne, der den Souverainitätsrechten, und denen von einem Biſchofe aufhabenden und eigends beſchworenen Unterthanspflichten weder directe noch indirecte zuwiderſtreite. Bevor aber noch die neugewählten, oder ernannten Herren Erz- und Biſchöfe die päbſtliche Konfirmation und hierauf die Konſekration erhalten: ſeyen ſelbe gleich unmittelbar nach ihrer reſpect. Nomination, oder kanoniſchen Wahl dahin zuverhalten, daß ſie einen

nen beſondern Eid der Treue in die Hände des Herrn Landes-Chefs unter Beywohnung der zween älteſten Herren Räthe von der Landesſtelle ablegen, ſodann auch die notulam juramenti ſelbſt unterſchreiben; welche imgleichen von den Abnehmern des Eides mit ihrer Unterſchrift corroboriret, ſodann aber jedesmal in originali allerhöchſten Orten eingeſendet werden ſolle.

32. **Hofdekret** vom 4. September. Daß die Biſchöfe bey Matrimonial- oder Eheſachen, ſoweit nicht nach dem göttlichen und Naturrecht ein impedimentum unterwaltet, in allen übrigen impedimentis canonicis gegen einer mäſſigen Tax für dero Kanzley die betreffenden kaiſerl. königlichen Vaſallen und Unterthanen, ohne einer päbſtlichen oder anderweitigen Diſpenſation abzuwarten, bey vorhandenen Beweggründen jure proprio von nun an diſpenſiren ſollen.

33. **Hofdekret** vom 14. September. Daß in allen Kirchen bey ſolchen Feyerlichkeiten, wo dieſelben mit Tapeten gezieret, und mit mehrern Lichtern, als ſonſt gewöhnlich iſt, beleuchtet ſind, des Nachts immer eine Wache von den Sakriſteyleuten in der Kirche aufgeſtellet, auch eine mit Waſſer angefüllte Boding daſelbſt bereit gehalten werden ſolle.

34. **Hofdekret** vom 24. September. Daß von den Herrn Offizialen und Konſiſtorien jene Orden, welche etwa wider das ergangene höchſte Patent vom 24ten März d. Jahres Provinzialkapiteln gehalten haben, der Regierung verläſſig angezeiget werden ſollen.

35. **Gubernialdekret** vom 27. September. Daß ſich die Ordensgeiſtlichkeit binnen 2. Monaten dahin erklären ſolle: ob ſie ſich entweder mit einer erbländiſchen Provinz vereinigen, oder nur innländiſche Kongregationen unter ſich zu errichten gedenke; dann ob ſie alle Jahre Provinzialkapiteln und wo obhalten wolle? weil hievon jederzeit vorläufig die Anzeige an die Landesſtelle zu machen iſt.

36.

36 **Vorſchrift** vom 27. September. Wie die Hauptkonſignation über die von den hierländiſchen k. k. Beſchellern abfallende Follen zu verfaſſen ſey.

37. **Verordnung** vom 27. September. Kraft welcher denen Kreisämtern der Auszug aus dem Konſcriptions- und Werbebezirks- Syſtem zur Evidenzhaltung des Populationsſtandes mitgetheilt worden iſt.

38. **Hofdekret** vom 14. Oktober. Nachdem hie und da die akkatholiſchen Unterthanen ihre katholiſche Mitunterthanen wider ihren Willen und Wiſſen in das Verzeichniß der proteſtantiſchen Glaubenslehre einſchalten, und überhaupt viele der katholiſchen Unterthanen ſo wenig von einer, als von der andern Religion gegründete Begriffe haben, daß ſie ſich durch bloſſes Zureden zum Abfalle von der katholiſchen Religion verleiten laſſen: ſo wären die geiſtlichen Behörden an die allerhöchſt feſtgeſezte Maaßregeln ohngeſäummt zu erinnern, und ihnen die pflichtſchuldigſte Erfüllung der allerhöchſten, landesfürſttichen Anordnungen, dann eine eifrige, vernünftige und moderirte Verwendung zur Zurükführung der Irrenden, und Befeſtigung ihrer wankenden Schaafe nachdrukſamſt einzubinden.

39. **Hofdekret** vom 30. Oktober. Daß die Geiſtlichkeit allen Anlaß zu Zwiſtigkeiten in Glaubensſachen ſorgfältig vermeiden, nach dem wahren Sinne der chriſtlichen Toleranz auch gegen Irrende liebvoll, und mit aller Sanfmuth ſich benehmen, folglich aller unanſtändigen Ausdrüke oder gar Läſterungen der gegentheiligen Religionsverwandten ſich enthalten, um ſomehr aber durch erſprießlichen Unterricht, Ueberzeugung und gute Beyſpiele, wie es ohnehin die Pflicht eines eifrigen Seelſorgers erfordert, die Pfarr-Gemeinden in der wahren, allein ſelig machenden Religion zu ſtärken, und die Irrenden zurükzuführen ſich beſtreben ſolle.

40. **Hofdekret** vom 27. November. Daß die Herrn Ordinarii:

1.) Bey den Kloſtergeiſtlichen die bisher üblichen Tafeln in feſto Portiunculæ mit den darauf geſchriebenen Worten toties quoties, von nun an gänzlich kaſſiren:

2.) Dem Volke die wahren Begriffe von dieſem Ablaſſe durch die Chriſtenlehre bekannt machen, und was ihnen als Oberhirten am beſten zu ſeyn ſcheinet, hierinnfalls verordnen:

3.) Die dem heilſamen Endzwek zuwider handlende nach Umſtänden korrigiren, und bey nicht erfolgter Wirkung anhero anzeigen, endlich

4.) Alle andere Mißbräuche, als: bey den Tertiarer-Orden der ſogenannte Gürtel, Herz Jeſu, und derley Bruderſchaften, bey den Generalabſolutionen und Kommunionen ꝛc. ebenfalls ſo viel möglich und in ihrer Macht ſteht, beheben ſollen, maſſen ſich ſelbe des kräftigen Beyſtandes von ihrer Regierung, wozu ſelbe anmit angewieſen werden, zu verſichern hätten.

41. **Hofdekret** vom 1. Dezember. Daß 1.) das gegen den Verkauf der neuen katechetiſchen Lieder mit Melodien vormals erlaſſene Verbot wieder aufgehoben, und deren freyer Verkauf ohne weiters wieder geſtattet werde, und

2.) Nicht allein ein jeder Pfarrer in Städten und auf dem Lande für die Pfarrkirche, ſondern auch jede Herrſchaft nicht allein für die Pfarrkirche, ſondern auch für diejenigen Schulen, wo in Filialkirchen Gottesdienſt gehalten wird, ein Exemplar derſelben zum Gebrauch des Schulmeiſters zu kaufen habe:

3.) Auch die vorigen zum Gebrauche des wieneriſchen Erzbisthums gedrukten Kirchenlieder, jedoch mit Auslaſſung des Kriegs- Wahlfarts und Mariapötſcher Lieds auf Koſten des vorhandenen katechetiſchen Fonds gedruket, und um den feſtgeſezten Preiß verkauft werden ſollen.

Im Jahre 1782.

42. **Hofdekret** vom 2. Jänner. Daß ſich die Geiſtlichkeit von allen Kontroverſien und Schmähungen wider die Glaubensgegner auf der Kanzel enthalten, und nur die Lehre Jeſu Chriſti, und der katholiſchen Kirche, und derſelben Gründlichkeit und Nuzbarkeit ohne Stichelenen auslegen und predigen ſolle.

43. **Verordnung** vom 11. Jänner. Kraft welcher die Hauptſummarien von dem Seel- und Viehbeſchreibungsſyſteme nach der Reviſion eingeſchiket werden ſollen.

44. **Hofdekret** vom 13. Jänner. Daß bey den akkatholiſchen Unterthanen die Taufe, Trauung und Begräbniſſe nur von ſolchen Perſonen, die von dem Staate und Lande ihre Jurisdiktion und Gewalt haben, verrichtet werden ſollen.

45. **Hofdekret** vom 16. Jänner. 1.) Daß diejenigen, die ſich zu einer andern, als der katholiſchen Religion bekennen, ſich bey dem Wirthſchaftsamte, Magiſtrate, oder dem Kreisamte melden ſollen, wo ihnen ſodann von dieſen Behörden die Meldungszettel werden ausgefolget werden.

2.) Daß ihnen Akkatholiken nicht erlaubt ſeye, ihre katholiſche Mitbürger, oder was ſonſten für Perſonen zu ihrer Religion durch Drohungen oder Verachtungen anzuhalten.

3.) Wenn ſie Schmähungen oder Thätigkeiten ausüben, den Gottesdienſt einer andern Religion verachten oder verſchmähen, oder ſich gar an denen Kirchenſachen vergreiffen würden, ſie als Stöhrer der öffentlichen Ruhe deshalben zu ſtrafen ſeyer.

4.) Daß die Nichtkatholiſchen bey Zuſammenkünften und in Wirthshäuſern von allen Religions-Geſprächen, Verachtung und Schmähungen ſich enthalten ſollen.

5.)

5.) Die Katholiſchen ſollen ihren irrenden Brüdern mit Liebe und Gewogenheit begegnen, und von Streitigkeiten, oder Schmähungen über den Glauben ſich enthalten. Ferners ſollen alle Obrigkeiten und Aemter

1.) allen Haß und Abneigung wider die Nichtkatholiſchen, ſo ſich ſonſten ruhig verhalten, vermeiden;

2.) die Akkatholiſchen, wenn ſie ihre Gebeter, oder ſonſtige Andachtsübungen ruhig verrichten, nie ſtöhren.

3.) Sollen ſowohl ſie wegen unruhigem Betragen, als die mitbegriffenen Katholiſchen mit Zuſezung der Urſache, warum es geſchehe, unnachſichtlich geſtrafet werden.

Die Geiſtlichkeit ſolle ſich von allen Schmähungen auf der Kanzel enthalten, und nur die Lehre Chriſti und der katholiſchen Kirche, dann die Nuzbarkeit derſelben dem Volke wohl begreiflich machen.

46. **Verordnung** vom 18. Jänner. Kraft welcher dem Pater Jaroslaw Schaller von den Pfarren die topographiſche Beſchreibungen mitgetheilet werden ſollen.

47. **Verordnung** vom 19. Jänner. Daß zur Beerdigung der Proteſtanten ein ſeparater Ort indeſſen zu beſtellen ſeye.

48. **Hofdekret** vom 29. Jänner. Daß die Herren Ordinarii den Befund, ob? und wie viel Geiſtliche in den Klöſtern des Cleri regularis mit dem hinreichenden Unterricht in den geiſtlichen Wiſſenſchaften, und überhaupt mit den erforderlichen Kenntniſſen und geprüfter Tüchtigkeit zur Seelſorge wirklich verſehen ſind? an die böhmiſche Hofkanzley einzubegleiten hätten.

49. **Hofdekret** vom 31. Jänner. 1.) Alle haufenweis geſchehende Erklärungen der Akkatholiken ſind keineswegs zum Beweiſe geltend, ſondern die ſich meldende Akkatholiken ſollen zum Amte oder Magiſtrate vorgerufen, von dem Ordinario oder dazu

zu aufgeſtellten Geiſtlichen um ihre Religion, Glaubensgeſeze und Zweifeln befraget; dann die Erklärungen angenommen, denenſelben vorgeleſen, und mit eigener Namensfertigung von jedem beſonders gezeichnet, und ſie ſodann von dem geiſtlichen Kommiſſar eines beſſern belehrt und zurük zuführen getrachtet werden.

Uebrigens ſoll keine andere, als eine zu den 3. tolerirten Religionen gemachte Erklärung angenommen, und die ſich zu einer andern meldende als katholiſch behandelt werden.

2.) Daß die Akkatholiken in ſo lange, bis ſie ihren eigenen Paſtor, Schulmeiſter und Bethaus auf die vorgeſchriebene Art erhalten würden, ihre Kinder in die katholiſchen Schulen zu ſchiken, und wegen der Tauf, Trauung und Begräbniß an die katholiſchen Geiſtlichen ſich zu verwenden hätten.

3.) Daß den Akatholiſchen, ihren aufgenommenen Paſtor oder Schulmeiſter ſelbſt nach eigenem Wohlgefallen zu dotiren und zu unterhalten, überlaſſen werden ſolle.

4.) Daß der katholiſche Geiſtliche die akkatholiſchen Kranken einmal von ſich ſelbſt beſuchen, ihnen ſeinen chriſtlichen Beyſtand anbieten, und falls der Kranke ein Verlangen zur katholiſchen Religion trüge, ihm ſodann den erforderlichen Beyſtand leiſten möge; wenn aber der Kranke ſich ihres Beyſtandes nicht bedienen wollte: ſo hätten ſie ſich ohne weiters zu entfernen.

5.) Endlich wenn nicht 100. Familien, jedoch 500. Perſonen wären, ſo könnte ihnen ebenfalls ein Bethaus und Schule geſtattet werden.

50. **Hofdekret** vom 4. Februar. Daß keinem fremden Herrn Diœceſano geſtattet werden ſolle, einen Hirtenbrief, oder was immer für eine andere Verordnung in publico eccleſiaſticis in den k. k. Staaten ohne vorläufiger Begnehmigung von der Landesſtelle zu publiziren.

51. **Verordnung** vom 10. Februar. Vermöge welcher die vollkommene Tauglichkeit deren Mut-

terſtutten und Landbeſchellern bey der Belegung nach den 2. Belehrungen beurtheilet werden ſoll.

52. Hofdekret vom 19. Februar. Daß die Vicarii foranei die dieſſeitigen Befehle und Verordnungen genau und ſchleunig befolgen, und die abforderende Berichte ohne Aufſchub an die Kreisämter erſtatten ſollen.

53. Hofdekret vom 20. Februar. Daß ehe die Herren Ordinarii wegen Abſtellung der Mißbräuche bey dem Portiunkula-Ablaß, oder verſchiedenen Bruderſchaften etwas in Druk geben, ſie dieſen Aufſaz beym Gubernio zur Einſicht einbringen ſollen.

54. Hofdekret vom 2. März. Kraft welchem die weitere Ausgebung des Werkes über die Unnüzlich- und Schädlichkeit der Juden in Böheim und Mähren verbothen worden iſt.

55. Hofdekret vom 7. März. 1.) Daß die von den Akkatholiſchen gegebene Erklärungen von dem Wirthſchaftsamte, oder Magiſtrate in Beyſeyn des geiſtlichen Kommiſſarii ad protocollum aufgenommen und denenſelben vorgeleſen werden ſollen: Mithin der Geiſtliche ſolche Erklärungen für ſich allein vorzumerken nicht befugt ſey; wohingegen aber den Geiſtlichen unbenommen bleibt, auch ihrer Seits darüber Protocolla und Konſignationen aufzunehmen, und ſolche an den Herrn Ordinarium einzuſenden.

2.) Daß die Akkatholiſchen ihren Erklärungen ihre Handzeichen beyzudruken, keineswegs aber zur Machung eines Kreuzels verhalten werden ſollen.

56. Hofdekret vom 8. März. 1.) Daß das Stift der Prämonſtratenſerinnen zu Doxan und Chotieſchau,

2.) der Benediktinerinnen zu St. Georg auf dem Hradſchin zu Prag,

3.) der Ciſtercienſerinnen zu Frauenthal,

4.) das Kloſter der Dominikanerinnen auf der Altſtadt Prag,

5.) die Cöleſtinerinnen auf der Neuſtadt Prag,

6.)

6.) das Kloſter der Magdalenerinnen zu Brix aufgehoben werden ſollen; hingegen die Eliſabethinerinnen und engliſche Fräulein zu verbleiben hätten.

Die Dominikanerinnen zu Pilſen aber müßten mit Diſpenſation des Herrn Ordinarii das Urſuliner-Inſtitut annehmen, mithin Schulen und Koſtgängerinnen halten.

Das Recht der gefürſteten Frauen Abtiſſin von St. Georg bey der Krönung der königl. Majeſt. ſeye auf die Frau Fürſtinn des Damenſtifts, wenn ſie vor Handen wäre, und in deren Abgang auf die Stiftsdamen in der königl. Neuſtadt gnädigſt übertragen worden.

Von allen aufgehobenen Klöſtern ſeyen diejenigen, welche ſich zum Urſuliner-Orden erklären werden, nach der zur Haltung der Schulen erforderlichen Anzahl nach Brix in das aufzuhebende Magdalenerinnen Kloſter zu überſezen; alle alte und gebrechliche aber entweder in Doran oder Frauenthal unter der Aufſicht des Ordinarii mit der Penſion zu verſammeln.

57. **Hofdekret** vom 9. März. Vermöge deſſen es von dem jüngſt angetragenen Verbote des Werkes über die Unnüz- und Schädlichkeit der Juden abkommt, nachdem es ſich gezeiget hat, daß es das nämliche Werk ſeye, welches von Sr. Mäjeſt. im Oktober 1781. genehmigt worden iſt.

58. **Hofdekret** vom 11. März. Daß von allen Stiftern und Klöſtern, die in mißlichen Umſtänden ſich befinden, die wahre Lage ſchleunigſt erhoben, und gutachtlich einbegleitet werden ſolle.

59. **Hofdekret** vom 13. März. Daß jene Kloſterfrauen, die in einen verbleibenden, folglich wegen der Schulen, Kinderzucht, oder Krankenwartung nützlichen Orden mit vollkommener Annehmung des Inſtituts übertreten, jährlich 200. Fl., auch jene, welche in die weltliche Koſt übertreten, ebenfalls 200. Fl.,

jene

jene hingegen, welche unter der Vorſchrift des Diœceſani in einem Kloſter beyſammen ihr Leben ruhig ſchlieſſen wollen 150. Fl.; und jene endlich, welche ſich auſſer Landes verfügen, nur 100. Fl. Reiſegeld überkommen werden.

60. **Hofdekret** vom 21. März. Die geiſtlichen Kommiſſarien ſollen ſich zu jenen Amtskanzleyen oder Magiſtraten, wo ſich Akkatholiſche ſowohl ſchriftlich, als mündlich gemeldet, begeben, dieſelben zum Amte vorrufen, und von jenen die erſcheinen, die Erklärungen vorſchriftmäſſig aufnehmen; die nicht Erſcheinende aber ſollen als Katholiken betrachtet, ſonach auch zu allen katholiſchen Gebräuchen verhalten werden.

61. **Hofdekret** vom 23. März. Daß derjenige Geiſtliche, der ſich bey der publizirten Toleranz am vernünftigſten benehmen würde, mit dem Decanat-Beneficio auf dem Wiſſehrad begnadiget werden ſolle.

62. **Hofdekret** vom 31. März. Daß alle jene, die ſich bey der Kommiſſion, als Akkatholiken erkläret, und durch beſcheidenes und ſanftmüthiges Zureden des Geiſtlichen zur katholiſchen Religion nicht zurükkehren, unter die Akkatholiken allerdings gezählet werden können.

Daß kein Terminus peremptorius beſtimmt ſeye, binnen welchem jene, die zur akkatholiſchen Glaubenslehre übertreten wollen, ſich zu erklären hätten. Daß alle Erklärungen von jedermann ſelbſt in Perſon geſchehen, und endlich die Belehrung der ſich als Akkatholiſch erklärenden lediglich der Geiſtlichkeit überlaſſen werden ſolle.

63. **Verordnung** vom 5. April. Kraft welcher jedem Kreiskommiſſario von dem Kreishauptmann ein eigener Diſtrikt angewieſen werden ſoll.

64. **Hofdekret** vom 5. April. Kraft welchem alle $4\frac{1}{2}$ perzentige, bey den Herren Ständen anliegende Kapitalien vom 1ſten May 1782. zur Auszahlung aufgekündiget werden, ſo, daß die Innhaber derſelben nach 6. Monaten die Intereſſen verliehren.

65. **Hofdekret** vom 6. April. Daß in Hinkunft keiner, der nicht mit Zeugniſſen des hinterlegten, ganzen theologiſchen Kurſes verſehen ſeye, zum Prieſter geweihet werden ſolle.

66. **Hofdekret** vom 9. April. Daß, 1.) der §. 1mus von der am 31ten Jänner l. J. im Toleranzgeſchäfte ergangenen Normal-Verordnung bis incluſive ad verba: zu befleiſſen, mittelſt eines gedrukten Zirkulars in der Landſprache hinausgegeben, und kund gemacht werden ſolle.

2.) Bey Erklärungen der Unterthanen, wo es Anſtände giebt, ſoll ein Kreisbeamter erſcheinen.

3.) Daß von den einzelweiſen Ausfragen und Unterſchriften keinerdings abgegangen werden könne.

4.) Daß diejenigen Akkatholiken, die gegen den Kreis-oder geiſtlichen Kommiſſair ſich ungeziemend betragen ſollten, dem Kreisamte angezeigt, und von demſelben beſtraft werden ſollen.

67. **Hofdekret** vom 15. April. Daß ſich die Geiſtlichkeit in keine zur Bekehrung führende Veranlaſſung oder Reden mit den Akkatholiſchen einlaſſen ſollen; weil dieſes auf andere Zeiten zu verſchieben, und es izt nur um ihre Zahl zu wiſſen, zu thun ſey.

68. **Hofdekret** vom 19. April. Daß künftighin bey den zu Beſezung der landesfürſtlichen Pfarreyen vorzunehmenden Konkurſen die Prüfungsart ſchriftlich vorzunehmen ſeye.

69. **Verordnung** vom 22. April. Vermöge welcher die unter dem Staſſenbaudirektor, Grafen Okelly im 3ten Befreyungspunkte eigenmächtig abgeänderte Privatmauttariff neuerlich nach dem buchſtäblichen Innhalte des k. k. Privatmautpatents umgedrukt worden.

70. **Verordnung** vom 30. April. Vermöge welcher zur Unterſuch- und Bezeichnung der im Lande befindlichen Beſchellern ex parte politica ein Individuum benennet werden ſoll.

71. **Hofdekret** vom 30. April. Daß von Sr. Majeſt. dem Kaiſer der Medicinæ Doctor Anton Leonard Verbek mit allen ſeinen ehelichen Leibes- und derer Erbeserben, wegen der dem Publiko ſowohl ſtets, als vorzüglich in den epidemiſchen Krankheiten geleiſteten Dienſte und ſonſtiger Geſchiklichkeit, in allen Erbländern geadelt, und ihm ein adeliches Wappen mit dem Ehrenwort: von Verbek du Chateau verliehen worden ſey.

72. **Hofdekret** vom 9. May. Daß alle Geräthſchaften von den aufgehobenen Klöſtern, die eines beſondern Werthes ſind, nach Prag gebracht, die mindern Werthes unter die armen Pfarreyen und Lokalkaplaneyen, jedoch bis bey Zuſtandbringung des Pfarr-Eintheilungsgeſchäftes, vertheilet, und indeſſen von den Herren Ordinariis ein genaues Verzeichniß über dieſe Geräthſchaften eingefordert werden ſoll.

73. **Verordnung** vom 9. May. Daß die Vicarii foranci dem königgrazer Herrn Biſchof, als von allerhöchſten Orten ernanntem Commiſſario bey Unterſuchungen in Religionsgeſchäften allen Beyſtand leiſten ſollen.

74. **Verordnung** vom 10. May. Daß von den jüdiſchen Kreisrabinern die Beſtättig- und Anſtellungsdekreten abzufordern, und an die Landesſtelle einzuſenden ſeyen.

75. **Verordnung** vom 15. May. Kraft welcher das von dem politiſchen Kommiſſär einzuſendende Verzeichniß über die Bezeichnung der gemein Beſchellern durch den Kavallerie-Offizier mit unterfertiget werden ſoll.

76. **Hofdekret** vom 30. May. Daß alle Vorſchriften der chriſtlichen Toleranz- und Religionsſachen ausgeübet; das beſtehende Syſtem der Bücherzenſur und anderer Regeln, wie auch die Aufſicht über die biſchöflichen Seminarien, oder andere Unterrichte in Bezug auf die Diſziplin und Lehrgegenſtände verblei-

bleiben; weder wider, noch für die in der bekannten Bulle unigenitus verworfene Säze, weder ſchriftlich noch mündlich diſputiret; die Bullen keine andere, als dogmatiſche Artikeln enthalten; die Biſchöffe, bevor ſie den Beſiz ihrer Kirchen antreten, den Eid, nach der beſtehenden Formul, Ihro Majeſt. als dem rechtmäſſigen Landesherrn bey den Erzbiſchöfen ablegen; keiner um Diſpenſation zu Rom in Eheſachen anhalten; alle ergangene Verordnungen, in Betreff der Aufhebung der Klöſter, ununterbrochen befolget; alle Anſtalten der Trennung der Klöſter von den Generalen und Kongregationen unter der urſprünglichen Gewalt der Biſchöffe ſtehen; und endlichen die Provinzialen, Obrigkeiten und National-Kongregationen, wenn deren neue gewählt werden, von ihrer Erwählung dem General des Ordens durch ein einfaches Berichtſchreiben, und unter offenem Sigill die Nachricht geben ſollen.

77. **Verordnung** vom 5. Juny. Vermöge welcher die Mauten nur auf einen 3. jährigen Termin verpachtet werden ſollen.

78. **Verordnung** vom 8. Juny. Daß der Viehmarkt zu Königgraz künftighin den 5ten Tag nach jenem zu Ollmüz ſowohl im Monat May, als Oktober zu halten ſeye.

79. **Hofdekret** vom 19. Juny. Daß die vorgeſchriebene Prüfung bey Vergebung der landesfürſtlichen Pfarren, auch bey vakanten Pfarren der Privat-Obrigkeiten ohne Koncurs, und ſalvo jure prætendendi eingeführet und beobachtet werden ſolle.

80. **Hofdekret** vom 19. Juny. Daß überhaupt alle jene Fundationen auf Andachten, oder was immer für geiſtliche Verrichtungen, mit dem Bemerken, wo die Kapitalien davon anliegen, binnen 2. Monaten a die publicati angezeigt werden ſollen.

81. **Hofdekret** vom 22. Juny. Daß die Geſangbücher und Kirchenlieder der Reformirten und

Evangeliſchen ſo, wie ſie dermalen ſind, verbleiben, und mit dem Verbote der Einfuhr dieſer Bücher inſolange nicht fürgegangen werden ſolle, als bis erwieſen wird, daß man innerhalb des Landes die Erforderniß ſelbſt zu verſchaffen im Stande ſeye.

82. **Hofdekret** vom 23. Juny. Daß das in dem Gerichts-Konkurs-Ordnungs-Patent vom 20ſten April 1782. 8vo. und 9no beſtättigte Patent vom 18ten Juny 1753. wegen Hindanhaltung der Schulden beym Militar, alle Jahre den Landesinwohnern publiziret werden ſolle.

83. Circulare vom 25. Juny. Daß die Pleſſer Civilziegelſchläger für 1000. Stük Ziegelſtreiche 1. Fl. 30. Kr., dann ein Douceur mit Ende des Jahrs von 70, bis 90000. Stük 4. Fl., für 100000. 5. Fl. und welcher Tiſch die Zahl überſteigt, 6. Fl. dann auch das Kommisbrod für $2\frac{1}{3}$ Kr. bekommen würden.

84. **Hofdekret** vom 26. Juny. Daß alle Stiftungsgelder, welche etwa aus den k. Preußiſchen Staaten hierlandes gezahlt werden, von den Stiftern angezeigt werden ſollen.

85. **Verordnung** vom 13. July. Daß der Verbot der reformirten, ausländiſchen Geſangbücher und Kirchenlieder nicht eher geſtattet werden können, bis nicht erwieſen wird, daß ſolche innerhalb des Landes verſchaffet werden können.

86. **Hofdekret** vom 13. July. Daß alle Ordensobere und Klöſter, die den landesfürſtlichen Geſezen zuwiderhandeln, nicht nur ſchärfeſt geſtrafet, ſondern ihnen auch der höchſte Schuz benommen, und ſie aus denen k. k. Staaten abgeſchaft werden ſollen.

87. **Hofdekret** von 18. July. Daß allen Exnonnen, die ſich zu einem andern Inſtitut erkläret, und nach der Hand ſolches angenommen, in ſolang, als ſie die neuen Gelübde nicht abgelegt haben, noch immer in die Welt auszutreten erlaubet werden ſoll.

88. **Hofdekret** vom 19. July. Daß alle jene Verordnungen, die das Volk betreffen, in allen Städten, und auf dem Lande ohne Unterſchied der Gegenſtände von der Kanzel kund zu machen ſeyen.

89. **Verordnung** vom 7. Auguſt. Das den Obrigkeiten und Unterthanen das Jus præſentandi ihrer Paſtoren überlaſſen wird, wenn von einer oder der andern Parthey ſolche dotirt werden.

90. **Hofdekret** vom 10. Auguſt. Daß von den Herren Ordinariis die Zahl aller in ihren Diözeſen und Ordenshäuſern befindlichen, oder ſeit der lezt abgeforderten Tabellen verſtorbenen, oder wohin abgegangenen Geiſtlichen angezeigt werden ſolle.

91. **Hofdekret** vom 17. Auguſt. Vermöge deſſen dem Clero publiziret worden, daß der Pfarrer zu Kruth Kaurzimer Kreiſes, weil er die Begräbniß eines akkatholiſchen Kindes zu geſtatten geweigert, geſtöhret, und ſogar die Eltern dieſes Kindes geſchlagen, folglich die allerhöchſten Entſchlieſſungen gemißhandelt hat, von der Seelſorge auf immer abgeſezet, und mit einem ganz jährigen Arreſt beſtrafet worden ſey.

92. **Hofdekret** vom 23. Auguſt. Daß alle Beneficia ſimplicia von den Vorſtehern der Güter, oder dem Beſizer dieſes Beneficii ſelbſt binnen 2. Monaten von dem obangeſezten Dato angezeiget werden ſollen.

93. **Hofdekret** vom 26. Auguſt. Daß die Herren Ordinarii das von dem päbſtlichen Stuhl erhaltene, oder erſt zu erhaltende Formulare der Facultatum conceſſarum bey der Regierung zur Ertheilung des Placiti regii in originali, und in authentiſcher Abſchrift pro Regiſtratura überreichen, und den Tag der Erhaltung deſſelben einberichten ſollen.

94. **Hofdekret** vom 26. Auguſt. Daß bey erledigten Pfründen, oder landesfürſtlichen Pfarren auf keine Vorrükung in den hierüber abzugebenden Vorſchlägen eingerathen, ſondern jederzeit der Konkurs

nach der Verordnung vom 12ten März l. J. eröffnet werden ſolle.

95. **Hofdekret** vom 31. Auguſt. Daß, wenn einige anſehnliche Stifter und Pfarreyen die von den aufgehobenen Klöſtern nach Prag gebrachte Geräthſchaften käuflich an ſich bringen wollten, dieſelben ſich deshalben bey den Kommiſſarien in dem aufgehobenen Karmeliter-Frauengebäude zu melden hätten.

96. **Hofdekret** vom 12. September. Daß die verläßliche Kenntniß der Lokalumſtände wegen der neu zu errichtenden Pfarreyen, oder Lokalkaplaneyen von Kreis zu Kreis in jedem Lande eingeholet, von dem Kreishauptmanne nach den herausgegebenen Direktiv-Regeln in dem ihm anvertrauten Kreiſe binnen 6. Wochen genau erhoben, das Begehren der Dominien und Gemeinden um eigne Seelſorger nach eben dieſen Regeln unterſuchet, geprüfet und der gutachtliche Bericht binnen dieſer Zeitfriſt an die Landesſtelle abgegeben, jedoch darinn gar keine Rükſicht auf die jezige Pfarreinrichtung, ſondern blos nach Erforderniß der Population, Ortslage und anderer Umſtände genommen werden ſoll..

97. **Hofdekret** vom 14. September. Daß alle Weihungen in höhere Ordines durch alle Diözeſen in ſo lange eingeſtellet werden ſollen, bis die dazu erforderliche Anzahl der Geiſtlichen verläſſlich eingebracht, und nach Bedürfniß vertheilet ſeyn wird. So wie dann auch die fremde, ohne Nuzen hier lebende Geiſtliche abzuſchaffen kämen.

98. **Hofdekret** vom 16. September. Daß denen drey im Lande befindlichen Pauliner Klöſtern, welche ſich auf eine bey ihrem Ordensgenerale in Ungarn befindliche Conceſſion beruffen, bedeutet werden ſolle: daß alle a Poteſtate & Juriſdictione Epiſcopi ordinarii ihrem Orden, folglich auch dieſen Klöſtern verliehene Exemtions-Urkunden cujuscunque ſpeciei des Placiti regii nicht theilhaft, ſondern als nichtig

erkläret

erkläret würden, und das hierüber den Innhalt deutlich erklärende Recepiſſe auszufertigen, und bey der Regierung ad Acta wohl zu verwahren, auch die Ordinarii zur Ausübung ihres biſchöflichen Amtes zu verſtändigen ſeyen.

99. **Hofdekret** vom 16. September. Daß die nach dem Beyſpiel der franzöſiſchen Biſchöfe begenehmigte Eidesformel, welche die Biſchöfe künftighin vor ihrer Konſekration anſtatt der bereits vorgeſchriebenen abzulegen haben, eingeführt werden ſolle.

100. **Hofdekret** vom 30. September. Daß kein Herr Ordinarius, oder ſonſt jemand päbſtliche Indulgenzen und Urkunden auf neue Feſte oder Andachten, ohne bevor erhaltener landesfürſtlichen Erlaubniß von Rom aus bewirken ſolle.

101. **Hofdekret** vom 5. Oktober. Daß alle Vermögens- und Einkünften-Faſſionen von der Sekular- und Regular-Geiſtlichkeit nach dem gegebenen Formulare verfaſſet werden ſollen.

102. **Hofdekret** vom 7. Oktober. Daß alle jene authentiſche Abſchriften, welche zu Handen der Gotteshäuſer oder Bruderſchaften zur Anſuchung des Placiti regii über päbſtliche Bullen und andere Konzeſſions-Urkunden zu machen ſind, ohnentgeltlich von den Konſiſtorien und Regiſtraturen der Stellen vidimirt, und von dem Stempel frey gelaſſen werden ſollen.

103. **Hofdekret** von 7. Oktober. Daß alle Prozeſſionen abgeſtellet, und nur die theophoriſchen und in der Bittwoche, als welche von den Ordinariis angeordnet werden würden, abzuhalten ſeyen.

104. **Hofdekret** vom 12. Oktober. Daß die Herren Ordinarii die abgenommene und noch vorhandene proteſtantiſche Bücher denen betreffenden Individuis zurückſtellen ſollen.

105. **Verordnung** vom 13. Oktober. Daß die dem fundo viarum zugehörige Privat-Maut-

An-

Antheile nach dem beygebogen geweſenen Verzeichniß auf 6. Jahre zu beſtättigen ſeyen.

106, Hofdekret vom 15. Oktober. Daß, wenn ein Epiſcopus immediatus, ein Metropolit, oder Erzbiſchof ſelbſt in prima Inſtantia geſprochen, deſſen Judicium delegatum aber in zwoter Inſtanz eingeſchritten iſt, und bey dieſen beyden Behörden difforme Sentenzen ausgefallen ſind, in dieſem einzigen Falle über den Rekurs von der 2ten und 3ten Inſtanz durch den Erzbiſchof zu Rom eine Delegation verlanget, jedoch nur ein im Lande reſidirender als Delegatus belanget werden ſolle.

107. Hofdekret vom 15. Oktober. Daß der Herr Ordinarius nur über jene Ablaß-Breven zu deren Impetrirung er hinlängliche Beweggründe hätte, halbjährig das Verzeichniß bey dem königl. Gubernio einbringen ſolle.

108. Intimatum vom 16. Oktober. Daß dem (Titl.) Herrn Leopold Grafen von Kollowrat die Obriſt-Böheim- und Oeſterreichiſche erſte Kanzlerſtelle allergnädigſt verliehen, und die Hofkanzley, Kammer und Banko unter einem Chef vereiniget worden ſeye.

109. Hofdekret vom 16. Oktober. Daß von nun an keine Blätter, wenn ſie auch nur nachgedruket werden wollten, ohne dem Imprimatur der k. k. Cenſur mehr gedrukt werden ſollen.

110. Hofdekret. vom 20 Oktober. Daß die Herren Ordinarii die Kreisdechante anweiſen ſollen, mit den königl. Kreishauptleuten in Erhebung der Lokalität, und Eruirung der Nothwendigkeit der neuanzuſtellenden Seelſorger nach den bey Handen habenden Grundregeln in den Kreiſen gemeinſchaftlich zu Werke zu gehen, und ihre entweder gleichförmige, oder unterſchiedene Meinungen ad protocollum zu geben.

111 Hofkriegsräthl. Dekret vom 26. Oktober. Bey einem ſich ergebenden Falle, daß Militar-

Kor-

Kordoniſten an Civilperſonen Exceſſen ausüben, ſoll das viſum repertum allemal von den Militar-Chirurgis, wenn ſie im Orte oder in der Nähe ſind, aufgenommen, wenn dieſe aber weit entfernt wären, hierzu die Kreisphyſici und Chirurgi in dringenden Fällen gebrauchet werden. So wie hierdurch auch den Civilgerichten einberaumet wird, in den Fällen, wo es um eine unverzügliche Erhebung des corporis delicti formalis zu thun iſt, in Ermanglung der nächſten Kreisphyſiker oder Chirurgen ſich der nähern oder gar in Loko anweſenden Militar-Chirurgen gebrauchen zu können.

112. **Verordnung** vom 6. November. Daß die chirurgiſche Praxis bey dem Civili einzuſtellen ſey.

113. **Verordnung** vom 13. November. Daß der von den Getraidewucherern verſuchenden Spannung des Preiſes vorzubeugen ſeye.

114. **Hofdekret** vom 15. Dezember. Vermöge welchem der 1ſte Jänner 1783., als ein Terminus, ad quem zur unbeſchränkten Annahme der ehemaligen Erklärungen der Akkatholiken feſtgeſezet worden.

115. **Hofdekret** vom 20. Dezember. Se. Majeſt. haben in Rukſicht deren den Obrigkeiten durch die aufgehobene Leibeigenſchaft fürs künftige entgehenden Einkünfte das Extraordinarium pr. 8676. Fl., welches von derley bezogenen und pro Exæquatorio dominicali wirklich fatirten Einkünften bishero entrichtet worden iſt, pro futuro nachzuſehen, und zwar ſchon ab anno militari elapſo 1782. abſchreiben zu laſſen, zugleich auch zu befehlen geruhet, daß dieſer Abfall dem fundo domeſtico ſtatuum keineswegs ab ærario aufgebürdet werden ſolle.

116. **Hofdekret** vom 24. Dezember. Vermöge welchem zwo Brochuren verboten worden, als: 1.) Andere fünfzehn Vortheile, die den katholiſchen Geiſtlichen beyderley Geſchlechts wohl zu ſtatten kommen, um ewige Keuſchheit zu halten. Amſterdam 1782. 8. 2.)

2.) Die Empfindungen eines ehrlichen Landmannes in Böheim bey der Wahl ſeines neueſten Obriſtburggrafen von Noſtiz Excellenz.

Im Jahre 1783.

117. **Hofdekret** vom 10. März. Daß die zum auswärtigen Verſchleiſſe gewidmeten 58. elligen Leinwanden noch ferners mit dem halben Löwen, doch ohne Zwang, den Anverlangenden geſtempelt werden können.

118. **Appellations-Verordnung** *) vom 22. April. Daß zur genaueſten Vollziehung des allerhöchſten Normalis, welches unterm 5ten April 1782. ergangen iſt, mit jedem aus fremden Landen anherübertretenden Miſſethäter allezeit ein Summarium, (welches ohnehin vorläufig die gewöhnlichen Generalien enthalten muß,) vorzunehmen ſeye; förderſamſt aber die Umſtände A. warum ſelber ſich eigentlich und in welcher Abſicht anher geflüchtet, dann B. ob ihm, und welches dieſſeits verübte Verbrechen zur Laſt liege, wie auch C. in wie weit er ein derley Verbrechen eingeſtehe, entſchuldige, oder gar verneine, nicht minder D. im leztern Fall ſeine Vertheidigungsbeweiſe anzumerken kommen: wo ſodann, wenn auch F. ein derley Uebertreter von einer auswärtigen Macht nicht zurückgefordert würde, immer ohnverweilt dieſes alſo verfaßte Summarium von dem betreffenden Gericht an das königl. Kreisamt, und von da an die hochlöbl. Appellation zu befördern kämme, wo ſich G. von ſelbſten verſtehet, daß falls während dieſes Summarii, oder ehe bevor, oder auch nach der Zeit auswärtige Requiſitoriales um deſſelben Ausfolgung eingelangten, dieſe ebenfalls, und zwar in originali entweder

*) Iſt die unter Nro. 131. vom 30. April angeführte Vorſchrift.

entweder dem ermeldeten Summario beyzuſchlieſſen, oder alſobald nachzuſenden; und daß endlichen H. ohne über dieſe einbegleitete Akta die rechtliche Entſcheidung, welche laut des beſagten Normalis vom 5ten April 1782. immer von der königl. Appellation einverſtändlich mit dem k. k. Landesgubernio beſchehen muß, abzuwarten, weder der Miſſethäter auszufolgen, oder aus der gerichtlichen Verwahrung zu entlaſſen, noch auf die diesfällige Requiſitoriales entſcheidende Antworten zu ertheilen wären.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesetze für das Königreich Böhmen unter glorreichster Regierung Joseph d. Zweyten vom Jahr 1783

Prag 1784

J.austr. 19
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542700-9
VD18 14469677-001